

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

24., 25. und 26. April 1865

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

16³

Verhandlungen
des
Vierten Badischen Handelstages
im
großen Rathhause zu Karlsruhe
am 24., 25. und 26. April 1865.

Nach den stenographischen Protokollen.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch und Vogel.
(1865)

106



042 B 62, 31, 3 RH

78

I. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages *).

Karlsruhe, 24. April 1865.

Stenographisches Protokoll.

Herr Oberbürgermeister **Malsch**. Gestatten Sie mir, geehrte Herren, ehe Sie Ihre Berathungen beginnen, Ihnen im Namen der Stadt Karlsruhe ein freundliches „Willkommen“ zuzurufen. Diesem „Willkommen“ füge ich den Wunsch bei, daß Ihre Berathungen über die wichtige Frage, die im Laufe des vorigen Jahres schon in ausführlicher Weise besprochen worden ist, nun zu einem gedeihlichen Ziele führen mögen. Nochmals, meine Herren, seien Sie uns herzlich willkommen.

Herr Banquier **Köle**, Präsident der hiesigen Handelskammer. Hochgeehrte Herren! In meiner Eigenschaft als Präsident der Karlsruher Handelskammer, welche derzeit den Vorort des Badischen Handelstages bildet, fällt mir die ehrenvolle Aufgabe zu, diesen vierten Badischen Handelstag zu eröffnen und das Präsidium bis zur definitiven Constituirung des Bureaus provisorisch zu führen. Vor allen Dingen heiße auch ich Sie im Namen der hiesigen Handelsgenossenschaft in dieser Stadt und in diesen Räumen herzlich willkommen. Zum vierten Male vereinigen sich die Vertreter des Badischen Handelsstandes, um Handelsinteressen zu berathen, und zwar heute zum ersten Male in der Residenzstadt Karlsruhe. Gestatten Sie mir, meine Herren, ehe wir zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung übergehen, einen kurzen Rückblick auf die Wirksamkeit der vorhergegangenen drei Badischen Handelstage zu werfen. Sie werden daraus, wie ich hoffe, mit Interesse ersehen, wie seit dem ersten Badischen Handelstag die commerziellen und industriellen Verhältnisse unseres Landes sich entwickelt und welche gewaltige, den Handel und Verkehr berührende Umgestaltungen in Gesetzgebung und Verwaltung seitdem vorgenommen worden sind. Der erste Badische Handelstag fand im Jahre 1846 zu Freiburg statt und zwar auf Anregung der Constanzer Handelskammer. Berathungsgegenstände waren: Eine von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte Wahlordnung, die Wahl von Handelsgerichtsbeisitzern betreffend. Daraus geht hervor, daß die Großherzogliche Regierung schon im Jahre 1846 beabsichtigte, Handelsgerichte in unserm Lande einzuführen. Allein die Ausführung dieser Maßregel, welche von dem ersten Badischen Handelstag mit Freuden begrüßt worden war, mußte wegen der bald darauf eingetretenen politischen Ereignisse in unserm Lande wieder auf längere Zeit verschoben werden. Der zweite Berathungsgegenstand war eine Motion, welche eben in der II. Badischen Kammer eingebracht worden war: die Einführung eines für die Deutschen Vereinsstaaten giltigen Wechselrechts betreffend. Nach stattgehabter Berathung beschloß der Handelstag,

*) Die öffentlichen Sitzungen fanden im großen Rathhaussaale dahier statt, welcher geschmackvoll mit der Wüste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Blumen und Fahnen in den Landesfarben, sowie den Wappen und Emblemen der Hauptstädte des Großherzogthums geschmückt war.

diese Motion zu unterstützen durch eine Petition an die II. Kammer und durch eine Eingabe an das Ministerium des Innern. Sie wissen nun, meine Herren, daß wir jetzt nicht allein ein für die Deutschen Vereinsstaaten gültiges Wechselrecht, sondern eine allgemeine Deutsche Wechselordnung besitzen, welche am 26. November 1848 durch den Reichsverweser Johann im Reichsgesetzblatt publicirt, und im Jahr 1849 laut Einführungs-Edict der Badischen Regierung auch in unserm engeren Vaterlande Gesetzeskraft erhielt. Und diese allgemeine Deutsche Wechselordnung, meine Herren, ist ein Gesetz, auf welches Deutschland ein Recht hat stolz zu sein. Dann wurde der Antrag gestellt, der Handelstag möge auf Vorlage eines besseren Gewerbegesetzes hinwirken. Man fühlte damals schon die Unhaltbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen für die Gewerbe, aber man war sich noch nicht recht klar, was an deren Stelle gesetzt werden sollte, und petitionirte deßhalb um eine verbesserte Gewerbeordnung. Dann war von Regulirung der Mainzölle die Rede und ferner wurde beschossen, daß künftig alljährlich ein Handelstag in Baden abgehalten werden sollte. Als Vorort für den zweiten Badischen Handelstag wurde die Handelskammer in Baden gewählt. In der That fand auch im Jahr 1847 der zweite Badische Handelstag in der Stadt Baden statt. Berathungsgegenstände waren die Begutachtung eines von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Reorganisations-Entwurfs für die Badischen Handelskammern. Nach diesem Entwurf sollte den Badischen Handelskammern eine größere Selbstständigkeit verliehen werden, als sie bisher besaßen. Auch war in dem Entwurf von regelmäßig wiederkehrenden Badischen Handelstagen die Rede und von Errichtung einer Badischen Centralhandelskammer. Auf diesen letzteren Gegenstand möchte ich Sie, meine Herren, ganz besonders aufmerksam machen. Auch nach meinem Dafürhalten sollte der Badische Handel ein Centralorgan besitzen, welches die Landesinteressen, soweit sie den Handel und Verkehr betreffen, in die Hand nimmt, da den einzelnen Handelskammern, wie Sie wissen, durch die Statuten gewisse Grenzen gezogen sind, über welche sie nicht hinausgehen sollen. Diese Centralhandelskammer hätte dann dafür zu sorgen, daß eine größere Uebereinstimmung in den Geschäften der einzelnen Handelskammern erzielt wird und daß die Reorganisation derselben, welche in Folge der Einführung des neuen Gewerbegesetzes nothwendig geworden, da wo es noch nicht geschehen ist, endlich durchgeführt wird. Auch dafür hätte das Centralorgan zu sorgen, daß die Handelskammern (der größeren Städte wenigstens) regelmäßig Jahresberichte erstatten, damit wir endlich, wie dieß in Württemberg längst schon der Fall ist, ein Bild über den Handelsverkehr des ganzen Landes bekommen. Es ist nicht an der Zeit, diese Sache jetzt weiter zu verfolgen, ich hoffe aber, daß die Errichtung einer Badischen Centralhandelskammer ein Gegenstand der Berathung des nächsten Badischen Handelstages sein wird. Sodann war von der Mangelhaftigkeit des damaligen Güter-Transportreglements der Großherzoglichen Verkehrsanstalten und wieder von der Gewerbeordnung die Rede. Dann wurde beschossen, daß im Jahr 1848 der dritte Badische Handelstag zu Heidelberg stattfinden sollte. — Bald darauf traten aber, und zwar schon im Monat Mai 1848, die schon erwähnten politischen Ereignisse in unserm Lande ein, welche die Werke des Friedens für längere Zeit in den Hintergrund drängten. Erst nach Verfluß eines Zeitraums von 12 Jahren kam (im Jahre 1860) auf Anregung der Karlsruher Handelskammer der dritte Badische Handelstag zu Heidelberg wirklich zu Stande und zwar unter dem Präsidium des Herrn Ritzhaupt von Heidelberg, welcher auch heute wieder an unserer Versammlung Theil nimmt. Die zweite Lesung des Entwurfs für das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch war durch die Vertreter der Deutschen Staaten auf der Nürnberger Conferenz eben vollendet worden. Der Badische Handelstag zu Heidelberg, in der Einführung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Deutschland die Befriedigung eines tiefgefühlten Bedürfnisses für den Deutschen Handel erblickend, zog mit Freuden diesen Gegenstand in das Bereich seiner Berathung. Die darauf bezüglichen Wünsche und Anträge wurden dem durch die weise Fürsorge unseres Landesherrn damals eben neu creirten Handelsministerium übermittelt. Sie betrafen vornämlich das Frachtgesetz (die

Haftbarkeit der Eisenbahnen) und die Einführung der Handelsgerichte. Daß für letztere in neuerer Zeit weitere Schritte geschehen und daß wir hoffen dürfen, dieselben noch im Laufe dieses Jahres in unserm Lande in Wirksamkeit treten zu sehen, ist Ihnen bekannt. Sodann wurde beantragt und zum Beschlusse erhoben, der Handelstag möge dahin wirken, daß das Briefporto für den internen Verkehr auf alle Entfernungen im Lande von 6 kr. auf 3 kr. herabgesetzt werde. Diesem Antrag, meine Herren, ist, wie Sie wissen, entsprochen worden, und ich glaube, daß die Generalpostkasse durch die Herabsetzung des Porto in Folge der daraus entstandenen vermehrten Correspondenz einen Ausfall in ihren Einnahmen nicht empfunden haben wird. Sodann kam ein weiterer Antrag von großer Wichtigkeit und Tragweite zur Verhandlung, nämlich der Antrag auf Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, welcher auch zum Beschlusse erhoben wurde. Sie wissen, meine Herren, daß wir uns bereits seit dem 15. Oktober 1862 der wohlthätigen Folgen des neuen Gewerbegesetzes erfreuen. Damals aber, wo die Sache in Heidelberg verhandelt wurde, waren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes noch keineswegs ungetheilt, ja als wir von Heidelberg zurückkamen, meinten einflußreiche Staatsbeamte, die Einführung der Freizügigkeit sei der Anfang zum Umsturz aller staatlichen Ordnung. Diese Ansicht war damals keineswegs eine vereinzelte, sie war auch vielfach verbreitet unter dem Handels- und Gewerbebestand. — Haben wir doch in der allerneuesten Zeit auch einen hartnäckigen Kampf zu bestehen gehabt und größtentheils ebenfalls gegen unsere Collegen aus dem Handels- und Gewerbebestand; den Kampf nämlich für die Reform des Zollvereinstarifes und für die Anbahnung freisinniger Handelsverträge. Ich glaube, wenn diese Reformen erst einmal ins Leben getreten und wir die wohlthätigen Folgen derselben empfunden haben werden, wird man auf einem künftigen Handelstag vielleicht ebenso wenig begreifen können, daß man so hartnäckig dagegen ankämpfen konnte, wie man es jetzt nicht begreifen kann, daß man einst gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sein konnte. Es beweist dieses eben nur, daß wir in einer Zeit leben, wo die Dinge rasch wechseln und wo durch die Macht der Verhältnisse selbst die Zaudernden gezwungen werden, hinter ihrer Zeit nicht zurückzubleiben. — Ich will Sie, da die Zeit schon etwas vorgerückt ist, nicht mit Ausführung der weiteren Anträge, die auf dem Heidelberger Handelstag noch gestellt und berathen wurden, aufhalten, obgleich sie alle auch ihre volle Berechtigung hatten. Ich will mir erlauben, nur noch kurz daran zu erinnern, daß auf dem Heidelberger Handelstag auch die Anregung zu dem allgemeinen Deutschen Handelstag gegeben wurde, dem allgemeinen Deutschen Handelstag, welcher bereits zweimal in Deutschland getagt hat, und zwar das erste Mal in Heidelberg selbst, das zweite Mal in München und dessen dritte Zusammenkunft im Monat Juni dieses Jahres in Braunschweig in Aussicht genommen ist. — Was der allgemeine Deutsche Handelstag für die Deutschen Handelsinteressen für eine Wichtigkeit und Tragweite schon gehabt hat und voraussichtlich noch haben wird, das brauche ich Ihnen, meine Herren, als Männer vom Fache, nicht auseinanderzusetzen. Sie sehen also, meine Herren, daß die Wirksamkeit der Badischen Handelstage bisher eine erspriessliche war. Wenn aber der Heidelberger Handelstag kein weiteres Verdienst gehabt hätte, als dasjenige, den allgemeinen Deutschen Handelstag ins Leben gerufen zu haben, so würde das meines Erachtens allein schon hinreichen, ihm in den Annalen der Badischen, ja ich darf vielleicht sagen der Deutschen Handelsgeschichte eine bleibende Erinnerung zu bewahren. — Auf dem Heidelberger Handelstag wurde ferner beschlossen, daß die Badischen Handelstage künftig wieder regelmäßig abgehalten werden sollen und als Vorort für den nächsten Handelstag wurde die Handelskammer zu Karlsruhe erwählt. — Nun aber traten bald darauf, wie Sie wissen, meine Herren, gewaltige Umgestaltungen in Gesetzgebung und Verwaltung ein, die den Handelsstand und seine Verfassung auch auf das Innigste berührten. In Folge der Einführung des neuen Gewerbegesetzes wurde eine Reorganisation aller Handelskammern des Landes nothwendig. Neue Statuten mußten entworfen, berathen und eingeführt werden. Aenderungen in den Personen und Verhältnissen traten ein. Ja die durch das

neue Gewerbegesetz notwendig gewordene Reorganisation ist bei vielen Handelskammern des Landes bis auf den heutigen Tag, leider — ich sage — leider, noch nicht vollzogen. Die Karlsruher Handelskammer war deshalb der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, durch sofortige rasche Berufung eines vierten Handelstages zu dem bereits massenhaft gegebenen Stoff noch weiteren hinzuzufügen. Sie war vielmehr der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, dem Badischen Handelsstand erst Zeit zu lassen, sich in die neuen Verhältnisse etwas einzuleben und sich mit denselben vertraut zu machen, da es doch nicht sowohl darauf ankommt, daß recht Viel und Vielerlei zu gleicher Zeit in Angriff genommen wird, als vielmehr darauf, daß das einmal in Angriff Genommene auch richtig und gut durchgeführt wird. Da trat aber eine neue gewichtige Frage an uns heran, welche die Berufung des vierten Badischen Handelstages dennoch beschleunigte, nämlich die Bankfrage. Und damit, meine Herren, bin ich bei dem Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung angekommen. Ich werde darauf nicht näher eingehen, um dem von Ihnen zu erwählenden Präsidenten des vierten Badischen Handelstages nicht vorzugreifen. Es wird Sache des definitiven Präsidenten sein, Ihnen den geschichtlichen Hergang zu geben von dem, was in der Bankfrage bis auf den heutigen Tag in unserem Lande vorgekommen ist.

Ehe ich jedoch meinen Vortrag schließe, bitte ich Sie, hochgeehrte Herren, mir zu gestatten, einem Herzensbedürfnis Ausdruck zu verleihen; einem Herzensbedürfnis, welches Sie Alle, wie ich fest überzeugt bin, auf das Innigste mit mir theilen. Wo auch Badische Männer zusammenkommen, sei es zu geselliger Vereinigung, oder zu ernstlichen Geschäften, wie es heute bei uns der Fall ist, fühlen sie jederzeit das Bedürfnis, in erster Linie mit Liebe und Dankbarkeit des geliebten Landesherrn zu gedenken. Lassen Sie uns deshalb auch diesen vierten Badischen Handelstag mit dem allen Badnern so lieben, sie zu allem Schönen und Guten begeistern den Rufe eröffnen, mit dem Rufe: „unserm durchlauch-
tigiten, edlen Großherzog ein dreifaches donnerndes Hoch“!!! (Die Versammlung bringt mit Begeisterung ein dreifaches Hoch aus.)

Herr Banquier Külle fährt fort: Ehe wir unsere Verhandlungen weiter führen, wird es notwendig sein, ein provisorisches Bureau zu bilden. Ich bitte die Herren von Mollenbec und Haas, das Amt der Sekretäre wahrzunehmen.

Herr Rißhaupt von Heidelberg: Meine Herren! Seit dem Regierungsantritte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist zum ersten Male den Vertretern des Badischen Handelstages Gelegenheit geboten, in der Residenz sich zu versammeln. Dürfen, können wir diese Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne unsere Gefühle gegen unseren Regenten auszudrücken? Gewiß nicht. Und so glaube ich auch nur der Dolmetscher Ihrer Gedanken zu sein, Ihren eigenen Gefühlen Worte zu geben, wenn ich den Antrag stelle, aus der Mitte der Versammlung eine Deputation zu erwählen, um die Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit des Badischen Handelsstandes an den Stufen des Thrones niederzulegen. Ich stelle an das verehrliche Präsidium den Antrag, sofort zur Wahl einer Deputation zu schreiten.

Der provisorische Präsident, Herr Banquier Külle. Ich bin überzeugt, daß alle Anwesenden das Gefühl der Ehrfurcht und Liebe für unseren Großherzog theilen, dem so eben der Herr Rißhaupt von Heidelberg Ausdruck verliehen hat. Ich bin auch überzeugt, daß Sie mit der Ernennung einer Deputation einverstanden sind. Um die Form zu wahren, muß ich Sie aber bitten, zum Zeichen Ihrer Zustimmung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Dies geschieht.)

Da der Handelstag einstimmig beschlossen hat, daß eine Deputation an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Seiten des Handelstags abgeordnet werden soll, werde ich sofort an das Oberstkammerherrenamt schreiben, um ihm dieses mitzutheilen und werde dann die Ehre haben, wenn Seine Königliche Hoheit

geruhen wollen, die Deputation zu empfangen, Ihnen das Nähere mitzutheilen. Nun aber ersuche ich Sie, eine Deputation zu wählen. Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, wenn von je einem Landestheil ein Deputirter ernannt wird. Es wird auch vielleicht gut sein, wenn ich die Namen der Deputirten dem Oberstkammerherrenamt melden kann, denn so viel ich weiß, wird dieses in der Regel gewünscht.

(In diese Deputation werden außer dem provisorischen Präsidenten und den Sekretären folgende Mitglieder vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt: Die Herren *Ri z h a u p t* von Heidelberg, *M ü l l e r* von Karlsruhe, *K a p f e r e r* von Freiburg, *U m m e n h o f e r* von Billingen, *G r o ß* von Lahr, *H u m m e l* von Mannheim, *H o m b e r g e r* von Pforzheim.)

Der provisorische Präsident. Ehe wir zur definitiven Constituirung des Bureaus übergehen, werden wir zu constatiren haben, welche und wie viele Handelskammern hier vertreten sind, um zu finden, welche Stimmzahl die Majorität für die Abstimmungen bildet. Dann werde ich die provisorische Geschäftsordnung, welche von einem Mitgliede der Vorkommission entworfen worden ist, zur Diskussion und Genehmigung vorlegen.

Nachdem die Constatirung beendet ist, fährt der Präsident fort: Es hat sich gezeigt, daß folgende Handelsplätze vertreten sind: Wertheim, Freiburg, Gernsbach, Baden, Bretten, Bühl, Billingen, Mannheim, Heidelberg, Eberbach, Offenburg, Rastatt, Pforzheim, Bruchsal, Mosbach, Lahr und Karlsruhe. Es sind also im Ganzen 17 Handelskammern vertreten durch circa 60 Delegirte, da jede Kammer aber nur eine Stimme hat, so bilden 9 Stimmen die absolute Majorität. Wir schreiten nunmehr zur Diskussion über die Geschäftsordnung.

Der Entwurf für dieselbe lautet folgendermaßen:

§. 1.

Der Badische Handelstag wählt für die jedesmalige Dauer einer Sitzungsperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben durch schriftliche Abstimmung.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag der Vorsitzenden durch Acclamation gewählt.

§. 2.

Der Vorsitzende hat die Sitzungen anzuberaumen, zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Versammlung zu wahren.

§. 3.

Die Schriftführer protokolliren abwechselnd und haben Anträge und Beschlüsse wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 4.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem fungirenden Schriftführer vollzogen.

§. 5.

Der Handelstag beräth auf Grundlage der im Voraus angezeigten und vorbereiteten Tagesordnung.

Abänderungen in der Reihenfolge der Berathungsgegenstände oder die Zulassung anderweiter Anträge vor Erlebigung der vorbereiteten Tagesordnung können nur durch zwei Drittheile der Stimmen beschloffen werden.

§. 6.

Anträge und Amendements können bis zum Schluß der Debatte, jedoch nur schriftlich eingereicht werden. Zur näheren Vorprüfung kann die Versammlung die Ersteren an Commissionen verweisen.

§. 7.

Jedes Mitglied der Versammlung kann sich an der Berathung betheiligen.

Auch kann der Handelstag Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.

§. 8.

Bei der Abstimmung haben die mehreren Vertreter eines Handelsplatzes beziehungsweise Handelsbezirks nur eine Stimme, über welche sie sich zu einigen haben.

Dieselben nehmen zu diesem Ende ihre Sitze neben einander ein.

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der einzelnen Plätze. Ist jedoch nach Ansicht des Vorsitzenden für oder gegen einen Antrag die Mehrheit unzweifelhaft und wird auch von keiner Seite auf Namensaufruf bestanden, so kann von dem letzteren Umgang genommen werden.

§. 9.

Die Beschlüsse werden durch absolute Majorität festgesetzt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§. 10.

Es kann Niemand das Wort ergreifen, der sich nicht vorher angemeldet hat und vom Vorsitzenden aufgerufen worden ist.

§. 11.

Wird auf Schluß der Diskussion angetragen, und dieser Antrag von mindestens 6 Anwesenden unterstützt, so wird ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

§. 12.

Die Verhandlungen werden stenographisch niedergeschrieben.

§. 13.

Die Beschlüsse und Verhandlungen des Handelstages werden dem Bureau zur Vollziehung und weiteren Ausführung übergeben.

§. 14.

Soweit es der Raum gestattet, steht der Zutritt zu den Versammlungen des Handelstages Jedermann frei.

Die Vertreter der Presse finden unter allen Umständen vorzugsweise Berücksichtigung.

Das Nähere bleibt dem jedesmaligen Bureau des Handelstages überlassen.

Die Diskussion über die Geschäftsordnung ist eröffnet.

Herr Ritzhaupt von Heidelberg. Ohne gerade eine Aenderung an der Geschäftsordnung zu beantragen, will ich nur ein Amendement zu §. 1 stellen, und zwar im Interesse der Zeit, um unnützen Formalitäten zu entgehen. Dasselbe lautet: der dermalige Handelstag nimmt von §. 1 der Geschäftsordnung Umgang und wählt den Präsidenten und die Stellvertreter durch Acclamation. (Wird unterstützt und von der Versammlung angenommen.)

Der provisorische Präsident. Da sonst Niemand gegen die Geschäftsordnung einen Einwand erhebt, so ist dieselbe mit dem Amendement des Herrn Ritzhaupt zu §. 1 als angenommen zu betrachten und wird nunmehr unseren Verhandlungen zur Grundlage dienen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nach §. 8 dieser Geschäftsordnung bei der Abstimmung den mehreren Vertretern eines Handelsplatzes, beziehungsweise Handelsbezirks, nur eine Stimme zufließt, über welche sie sich zu einigen haben. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die Vertreter je einer Handelskammer oder Korporation neben einander Platz nehmen. Ich bitte also sämtliche Herren, sich zu erheben und in der Reihenfolge, wie ich sie aufrufe, Platz zu nehmen. (Geschicht)

Der provisorische Präsident fährt fort: Nunmehr, meine Herren, haben wir die Bildung des definitiven Bureaus vorzunehmen, zunächst die Wahl des Präsidenten und zweier Stellvertreter. Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

Herr **Nitzhaupt** von Heidelberg. Ich glaube, über diese Wahl wird nur eine Stimme sein, indem wir den Präsidenten der Karlsruher Handelskammer bitten, das Präsidium des Handelstages zu übernehmen. Derselbe ist der Art in die dermalige Tagesordnung eingeweiht, daß es Jedem von uns schwer werden würde, dieses Amt zu übernehmen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Herrn **Kölle** einstimmig zum Präsidenten zu ernennen. (Dies geschieht durch Erhebung der Mitglieder von ihren Sitzen.)

Herr **Kölle**. Ich fühle mich durch Ihr Vertrauen sehr geehrt und werde mich bemühen, obgleich die Aufgabe für mich eine schwierige ist, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen, so weit es in meiner Kraft steht. Ich rechne aber dabei, auf Ihre allseitige Unterstützung und Mitwirkung.

Zu Stellvertretern werden von der Versammlung erwählt, die Herren: **Nitzhaupt** von Heidelberg und **Komburger** von Freiburg, welche die Wahl annehmen.

Präsident **Kölle**. Zu Sekretären ernenne ich die Herren von **Mollenbec** und **Haas** von Karlsruhe und **Homburger** von Pforzheim.

Nun schreiten wir in der Tagesordnung weiter vor; sie führt uns zur Bankfrage. Sie wissen, meine Herren, daß schon zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Malen der Versuch gemacht worden ist, in unserem Lande eine Bank zu errichten. Die Regierung hatte mehrmals Sachverständige aus allen Theilen des Landes, Beamte, Gelehrte, Kaufleute und Industrielle zusammenberufen, um über diesen Gegenstand Berathung zu pflegen. Diese Berathungen führten aber zu keinem günstigen Resultate, weil es damals eben noch zu viele prinzipielle Gegner der Banken gab. Diese Zeit ist jetzt, man kann es wohl sagen, vorüber. In neuerer Zeit hat man sich nicht nur für die Nützlichkeit, sondern sogar für die Nothwendigkeit einer Notenbank in unserem Lande ausgesprochen. Es haben sich in diesem Sinne ausgesprochen: die Großherzogliche Regierung, die II. Badische Ständekammer, zahlreiche Handelskammern des Landes und fast die gesammte Presse. Im Laufe des vorigen Jahres hat die Großherzogliche Regierung, wie Sie wissen, die Initiative zur Errichtung einer Notenbank ergriffen und einen darauf bezüglichen Gesetzesentwurf in der II. Badischen Ständekammer eingebracht. Dieser Gesetzesentwurf fand aber vielfache Widersprüche in der Kammer. Nicht etwa, weil die Majorität der Kammer Gegnerin einer Notenbank überhaupt war, sondern einzig und allein deshalb, weil die Kammer glaubte, die Gründer-Vorrechte, wie sie von der concessioinirten Gesellschaft beansprucht waren, nicht bewilligen zu dürfen. Ich habe vergessen, zu sagen, daß eine Mannheimer Gesellschaft concessioinirt worden war. Es hatten sich nämlich zwei Gesellschaften in Baden um eine Bank-Concessioin beworben, eine Mannheimer und eine Karlsruher Gesellschaft. Die Regierung sah sich veranlaßt, der Mannheimer Gesellschaft die Concessioin zu ertheilen und daraufhin wurde der Gesetzesentwurf eingebracht. Die Kammer wünschte indeß die Gründervorrechte beseitigt zu sehen und die Regierung sah sich, in Folge des erfahrenen Widerspruches veranlaßt, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen. Damit war die Errichtung einer Badischen Notenbank auf längere Zeit wieder in Frage gestellt. Durch die Diskussionen in der Kammer aber und durch die Verhandlungen in der Presse war der Gegenstand einmal angeregt und der Badische Handelsstand glaubte sich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Notenbank für Baden jetzt überzeugt zu haben. Es wurden vielfach Stimmen laut, welche sich dahin aussprachen, daß es nun an der Zeit sei, daß der Badische Handelsstand die Sache in die Hand nehme. Im Monat Juni vorigen Jahres kam eine Eingabe, von 25 Mitgliedern der Karlsruher Handelsgenossenschaft unterschrieben, bei der Karlsruher Handelskammer ein, welche verlangte, die

Karlsruher Handelskammer als derzeitiger Vorort des Badischen Handelstages solle diesen letzteren einberufen, um mit ihm die Mittel und Wege zu berathen, welche einzuschlagen sein dürften, um die Errichtung einer Badischen Notenbank zu ermöglichen.

Die Karlsruher Handelskammer, obgleich prinzipiell nicht gegen ein solches Anfinnen, glaubte doch in einer so wichtigen Sache nicht vorgehen zu dürfen, ohne die Handelsgenossenschaften selbst gehört zu haben. Sie berief deshalb eine Generalversammlung der Handelsgenossenschaft zu Karlsruhe und legte derselben die Eingabe dieser 25 Mitglieder zur Berathung und Entscheidung vor. In dieser Generalversammlung, welche am 30. Juni v. J. stattgehabt hat, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Die Frage wegen Errichtung einer Badischen Notenbank, mit gleicher Berechtigung zur Betheiligung für alle Badischen Staatsbürger, soll einem zu berufenden Badischen Handelstag zur Entscheidung vorgelegt werden.

II.

Die Karlsruher Handelskammer soll die Handelskammern und Handelskorporationen des Landes durch Rundschreiben einladen, eine Kommission von Sachverständigen zu wählen, welche in Karlsruhe zusammentritt, um die Anträge wegen Errichtung einer Badischen Notenbank vorzubereiten, welche einem später zu berufenden Handelstag zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet werden sollen.

Nunmehr, meine Herren, war die Karlsruher Handelskammer verpflichtet, in der Sache weiter vorzugehen. In Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung erließ sie ein entsprechendes Rundschreiben an die Handelskammern und Korporationen des Landes. In Folge dieses Rundschreibens traten Delegirte aus den verschiedenen Handelskammern und Korporationen des Landes, 20 an der Zahl, zu einer Vorkommission in Karlsruhe zusammen. In dieser Vorkommission sprach man sich von allen Seiten lebhaft für die Errichtung einer Notenbank aus, so wie über die Prinzipien, auf welchen eine solche beruhen sollte. Man zog einen von einem Mitgliede gefertigten Statuten-Entwurf in Berathung und einigte sich über dessen Hauptzüge. Sofort wurde eine Redaktionskommission von 9 Mitgliedern, ebenfalls aus verschiedenen Handelskammern und Korporationen des Landes gewählt, welche den Auftrag erhielt, auf Grund der in der Vorkommission stattgehabten Berathung den Statuten-Entwurf einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Nachdem dies geschehen war, trat die Vorkommission wieder in ihrer Gesamtheit in Karlsruhe zusammen, um mit dem von der Redaktionskommission durchgesehenen Statuten-Entwurf eine letzte Lesung vorzunehmen. Sodann wurde der Statuten-Entwurf durch Druck vervielfältigt und am 2. Januar d. J. sämmtlichen Handelskammern und Handelskorporationen des Landes mit einem Einberufungsprogramm für den vierten Badischen Handelstag übersendet. In Einem konnten wir dem Wunsche der Karlsruher Generalversammlung nicht entsprechen, darin nämlich nicht, die Bankfrage als einzigen Gegenstand auf die Tagesordnung des vierten Badischen Handelstages zu setzen. Nach der bisherigen Uebung der Handelstage mußten wir den Handelskammern anheim geben, weitere selbstständige Anträge bei dem Handelstag einzubringen. Wir setzten als Termin für die Vorlage dieser Anträge den 1. Februar d. J. fest. Es kamen aber keine Anträge ein. Und dieses scheint mir eine Rechtfertigung der früher von uns ausgesprochenen Ansicht zu sein. Alle Handelskammern des Landes fühlten, wie es scheint, mit uns, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, zu dem bereits gegebenen massenhaften Stoff noch weitem zu fügen, denn an Material zu weiteren Anträgen würde es sonst wahrlich nicht gefehlt haben. Damit, meine Herren, glaube ich Ihnen im Wesentlichen Alles gesagt zu haben, was in der Bankfrage bis jetzt vorgekommen ist. An Ihnen ist es nun, diesen wichtigen Gegenstand in Berathung zu ziehen und Beschlüsse zu fassen. Ich

meines Orts, kann nur wünschen, daß die Beschlüsse, welche Sie fassen werden, zum Wohle unseres geliebten Vaterlandes gereichen mögen. In erster Linie werden Sie sich nun darüber auszusprechen haben, ob der Handeltag überhaupt eine Notenbank will, oder ob er es für besser hält, daß deren Errichtung unterbleibt. Eventuell, wenn Sie sich für Errichtung einer Bank im Allgemeinen ausgesprochen haben, werden die Modalitäten in spezieller Diskussion zu berathen sein, unter welchen eine Bank errichtet werden soll. Ich eröffne nun zuerst die allgemeine Diskussion über die Bankfrage überhaupt.

Herr Müller aus Karlsruhe. Meine Herren! Wir haben uns heute versammelt, um über eine der wichtigsten Fragen unsere Ansichten auszutauschen, eine Frage, die schon häufig auf die Tagesordnung verschiedener Gesellschaften gestellt war, welche aber stets an der Ungunst der Zeiten oder an den Jalousien der beiden Hauptstädte des Landes gescheitert ist.

Und auch heute sehe ich zu meinem Bedauern Plätze unbesetzt, welche ich gerne durch die Träger geehrter Firmen ausgefüllt erblickt hätte, denn es gilt, ein gemeinsames Werk für unser engeres Vaterland zu schaffen und deshalb verschließe ich mich der Hoffnung nicht, daß wir früh oder spät die gedachten Firmen zu unserer Ansicht bekehren und dieselben die Plätze einnehmen werden, welche dem Umfang ihrer Geschäfte und ihrer Sachkenntniß gebühren. Wenn es den Betreffenden vielleicht auch ungelegen ist, Vortheile aufzugeben, auf welche sie sich sichere Rechnung gemacht hatten, so zweifle ich doch nicht, daß sie schließlich ihr Patriotismus veranlassen wird, das Werk im Interesse des Landes gemeinschaftlich mit uns zu fördern.

Die Zähigkeit, womit die Badische Bankfrage zu wiederholten Zeiten aufgetaucht ist und stets wiederkehrt, beweist am Besten die Lebensfähigkeit derselben und die Diskussionen in Hoher Kammer sowohl als die heutige lebhafteste Theilnahme gibt uns den Beleg, daß diese Frage in das Bewußtsein des größeren Publikums übergegangen ist, daß man hohes Interesse daran nimmt, und daß solche mit einem Worte spruchreif geworden ist.

Sieht man sich in dem schönen Lande Baden auch nur ein wenig um, so finden wir einen Bodenreichtum und eine Gewerbsthätigkeit auf diesem kleinen Flecken Erde, wie kaum auf einem anderen Punkte Deutschlands, zusammengedrängt — das eine wie das andere bedarf der geldlichen Mittel, um seiner Thätigkeit den vollen Impuls zu geben und bietet somit einer Bank die solideste Unterlage, da der eigene Bedarf, der leicht einer Controle zu unterwerfen ist, schon bedeutende Summen beansprucht.

Die Bedenken, daß eine Badische Bank nicht genug alimentirt werden könne, theile ich deshalb nicht, denn wenn auch heute noch der Strom der Geld-Circulation sich anderen Plätzen zuneigt, so wird sich eben nach und nach die Richtung ändern und der Kaufmann seinen Credit da verwerthen, wo er es am leichtesten thun kann.

Wenn demnach auch die Badische Bank vermöge ihrer Lage keine tonangebende werden wird, so wird sie doch ihren Platz mit Ehren ausfüllen, sie wird die Circulationsmittel vergrößern helfen, welche bei dem täglich steigenden Verkehr auch stärker als früher in Anspruch genommen werden und sie wird dem ehrenhaften, strebsamen Kaufmann die Mittel geben, seinen Credit für sich nutzbringend zu verwenden.

Die Frage: „Soll eine Badische Bank gegründet werden?“ beantworte ich mit einem entschiedenen Ja. An diese Frage reiht sich die natürliche: „Wie soll sie gegründet werden?“

Diese Frage hat in der Hohen Kammer weitgehende Erörterungen hervorgerufen und auch mit dem größten Recht, denn wenn einer Badischen Bank die Ausgabe von Banknoten gestattet wird, so ist nicht das Wohl und Wehe des Institutes für einen engen Kreis von Aktionären maßgebend, sondern die große Menge der Notenbesitzer ist ein Theil von diesem Körper und und leidet durch irgend eine Störung in dem Gang der Maschine verhältnißmäßig mehr als die Aktienbesitzer.

Es muß daher als oberster Grundsatz die volle und stete Einlösbarkeit der ausgegebenen Noten beachtet und darum Geschäfte ferne gehalten werden, welche bei einer Handelskrisis die Kapitalien der Bank festlegen und die Thätigkeit alsdann hindern, wenn solche für den Handelsstand am Nöthigsten ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eine solche Bank sich nur enge Grenzen setzen darf und aus der Spezialdiskussion wird sich ergeben, ob die eingeschlagene Richtung Ihren Ansichten entspricht.

Die großen Notenbanken Englands und Frankreichs, und in unserer nächsten Nähe Frankfurt, sind unsere Vorbilder gewesen und sollten wir so glücklich sein, unserem eigenen Vaterlande nur einen kleinen Theil der Wohlthaten zuzuwenden, welche obige Institute in ihren beschränkten Grenzen der Allgemeinheit schon gebracht, so werden sich die Anreger des heutigen Tages glücklich schätzen und auch die Aktionäre dürften sich bei ihrer Kapitalanlage nicht unzufrieden befinden.

Unser schönes Baden ist reich genug, um die Mittel zu unserer Bank zu beschaffen und wenn wir auch dem fremden Kapital, welches sich vertrauensvoll an uns wendet, nicht die Thüre verschließen wollen, so wollen wir doch in erster Linie das Institut für das Land und durch dasselbe begründen.

Wir Alle stellen uns demnach auf den Boden der Gleichberechtigung und der Uneigennützigkeit und da diese Devise diejenige unserer Hohen Regierung in allen ihren Handlungen ist, so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß unser Bestreben keiner falschen Deutung unterzogen, sondern nach ihrem wahren Werth beurtheilt werden wird, auf daß man anerkennen möge, daß uns nicht selbstsüchtige Zwecke, sondern der Wunsch leitet, dem Lande ein Institut zu erwerben, welches auf solidester Grundlage seiner Handelsthätigkeit neues Leben zuführt.

Auf die in der Regierungsvorlage ausgesprochenen Ansichten hinsichtlich des Sitzes der Bank sind wir in unseren Statuten eingegangen.

Wenn ich oben bemerkte, daß Baden reich genug sei, um eine Bank aus eigenen Mitteln zu begründen, so könnte man dies als eine rhetorische Form betrachten, es ist indessen in der Vorkommission schon festgesetzt worden, daß circa 40 Personen ein Gründungs-Comite bilden und gewisse Verbindlichkeiten übernehmen sollen und bin ich überzeugt, daß die Namen, welche gedachtes Comite bilden werden, unserer Hohen Regierung den thatsächlichen Beweis liefern, daß diese Männer auch im Stande sind, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Was die Leiter der künftigen Bank betrifft, so werden solche aus allen Landestheilen zusammengesetzt und ich würde mich einer Beleidigung unseres intelligenten Kaufmannsstandes schuldig machen, wenn ich nicht aussprechen würde, daß hier genügende geistige Kräfte vorhanden sind, besonders bei einer Notenbank mit engen Grenzen, wo nicht neue Studien zu machen sind.

Möge unsere Versammlung in ihren Berathungen das Rechte treffen und unserem Lande ein Institut errichten helfen, welches nur zu dessen Wohl gedeihen möge.

Herr **Gros** von Lahr. Die Handelskammer von Lahr war von jeher überzeugt, daß die Errichtung einer Notenbank in Baden zu einer absoluten Nothwendigkeit zur Unterstützung des Handels und Verkehrs in unserem Lande geworden ist. Wir haben deßhalb die Vorlage der Regierung, wie sie voriges Jahr der Kammer gemacht worden ist, mit Freuden begrüßt, und wir haben eine Ausnahme gemacht von vielen Handelskammern des Landes, indem wir uns der Agitation gegen jenes Gesetz nicht angeschlossen haben. Wir haben nämlich keine große Beeinträchtigung, sei es des Landes, sei es des Kapitals, darin finden können, daß dem Consortium in Mannheim gewisse Gründervorrechte eingeräumt worden sind. Ich habe zwar eine sehr große Meinung von dem Patriotismus der Badischen Staatsangehörigen, aber es ist von jeher so gewesen — ich spreche hier zu einer Versammlung von Geschäftsmännern — in Geldangelegenheiten schrumpft der Patriotismus gar gewaltig zusammen. Ich befürchte

deßhalb und zwar heute noch, daß, wenn wir eine Bank nur auf Uneigennützigkeit gründen wollen, wir auf eine große Klippe stoßen werden. Wir konnten damals in der Einräumung von Gründervorrechten kein besonderes Motiv erblicken, um uns gegen den Gesetzesentwurf auszusprechen, weil wir uns sagten, daß Diejenigen, die das Risiko übernehmen und mit gewissen sehr bedeutenden Kapitalien sich an der Bank betheiligen, auch die Vortheile, die die Bank darbieten könnte, genießen sollten. Allein wir hatten weit triftigere Gründe, um mit dieser Gesetzesvorlage nicht einverstanden zu sein, und zwar war dies der Punkt, daß diesem Gründercomité zu gleicher Zeit die Befugniß erteilt werden sollte, den Verwaltungsrath auf längere Jahre hinaus zu ernennen, ohne daß die Generalversammlung darüber zu beschließen gehabt hätte. Dies war der Hauptpunkt, der uns hätte veranlassen sollen, dagegen aufzutreten. Wir wollten aber den Gesetzesentwurf, und wollten dieser Nachteile halber nicht dagegen auftreten. Unsere Petition ging deßhalb dahin, den Gesetzesentwurf zu unterstützen. Sie wissen nun, daß die Bankfrage in einem Stadium ist, in dem zu befürchten steht, daß sie auf lange Zeit hinausgeschoben wird, wenn sie nicht von der Regierung der nächsten Kammer wieder vorgelegt wird. Wir haben aber die Aufgabe, die Regierung zu veranlassen, einen neuen Gesetzesentwurf der Kammer vorzulegen, damit wir endlich in den Besitz einer Bank gelangen. Ich habe deßhalb mit Freuden die Mission angenommen, Mitglied der Vorkommission zu sein und habe sämmtlichen Berathungen angewohnt. Ich bin zwar mit diesem oder jenem Punkte nicht einverstanden gewesen, wenn man aber in der Welt etwas erreichen will, so muß die Minorität sich der Majorität unterwerfen, und ich habe deßhalb dem Statutenentwurf, wie er dem Handelstag vorgelegt werden wird, vollkommen zugestimmt. Ich habe nur ein Bedenken, das nämlich, daß wir mit dem Entwurf der Regierung nicht in dem Maße entgegenkommen werden, wie sie es vielleicht verlangen wird, und ich werde mir deßhalb vorbehalten, zwei Amendements zu stellen in Beziehung darauf, welcher Antheil am dießfalsigen Gewinne dem Staate zugewiesen werden soll.

Im Allgemeinen jedoch glaube ich, daß wir die Frage bejahen können, daß eine Bank errichtet werden soll, um nachher in die spezielle Diskussion eintreten zu können.

Herr Kölle, Präsident. Es haben sich bis jetzt zwei Redner im Allgemeinen für Errichtung einer Bank ausgesprochen. Wenn sich Niemand in entgegengesetzter Richtung erklärt, und überhaupt Niemand mehr das Wort ergreifen will, so stelle ich die Frage, ob Sie geneigt sind, nunmehr zur speziellen Diskussion über den an die Handelskammern und Korporationen des Landes versendeten Statutenentwurf überzugehen (Wird bejaht.)

(Der Präsident verliest nunmehr den Statutenentwurf.)

Artikel 1*).

Wird unverändert angenommen.

Artikel 2.

Präsident: Zu Artikel 2 ist ein Amendement von Herrn Herrmann in Karlsruhe eingereicht worden, des Inhalts: „Die Badische Bank hat ihren Sitz in Karlsruhe.“ Ich ertheile Herrn Herrmann das Wort, um sein Amendement zu begründen.

Herr Herrmann von Karlsruhe. Die Frage wegen des Sitzes der Bank hat schon manche Diskussion hervorgerufen und wenn ich heute das Amendement im Namen der Karlsruher Handelskammer stelle, so beabsichtige ich nicht der Bedeutung Mannheims als Handelsstadt irgend entgegenzutreten, sondern ich will nur unserer Vaterstadt in dieser Beziehung gerecht werden. Es ist eine anerkannte Sache: Mannheim ist die erste Handelsstadt unseres

*) Das Statut, wie es von dem Handelstag angenommen worden ist, folgt am Schlusse des stenographischen Berichtes über die Verhandlungen. Die Abänderungen, welche der Handelstag am Entwurf der Vorkommission angenommen hat, sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Landes, nicht nur unseres Landes, sondern des südwestlichen Deutschlands. Mannheim hat durch seine begünstigte Lage am Zusammenfluß der beiden Flüsse einen bedeutenden Handel in Colonialwaaren und Produkten, und man muß sagen, daß die Nüchternheit und der Unternehmungsgeist der Mannheimer Geschäftsleute einen großen Theil daran hat. Es wäre aber ein zu großer nicht zu rechtfertigender Grad von Bescheidenheit, wenn wir Karlsruher in dieser wichtigen Frage uns passiv verhalten wollten. Karlsruhe hat wohl im Colonialwaaren- und Produktenhandel die Bedeutung nicht wie Mannheim, es hat aber auch darin eine Zukunft. Karlsruhe ist in geographischer Lage geeigneter für den Sitz der Bank als Mannheim. Karlsruhe ist mehr in der Mitte des Landes, Mannheim mehr an der nördlichen Grenze, Bayern und Hessen gegenüber gelegen. Wenn der Sitz der Bank nach Karlsruhe gelegt wird, werden die anderen Städte näher dahin haben, als nach Mannheim. Ein fernerer Grund liegt aber darin, daß Karlsruhe von bedeutenden industriellen Unternehmungen umgeben ist, wie z. B. die Spinnerei in Ettlingen, die Maschinenfabrik, Wagenfabrik der Herren Schmieder und Mayer, Bandfabrik der Herren Mondt und Niemlich und andere Fabriken. Die gewerbereichen Städte Pforzheim, Baden und Gernsbach sind so nahe, daß sie der Bank viele Alimentirung zuführen werden und ich glaube, daß Karlsruhe deshalb den Vorzug verdient. Karlsruhe hat eine Bahn an den Rhein gebaut, die Stadt, geleitet von einer umsichtigen fürsorgenden Gemeindebehörde, hat nicht nur auf eigene Kosten diese Bahn, sondern auch einen Hafen am Rhein errichtet, der für den Güterverkehr sehr geeignet ist. Ich meine, das sind doch Gründe und Thatsachen, die auch bei Errichtung einer Bank einige Rücksicht verdienen. Karlsruhe hat bereits den größten Geldverkehr im Lande und es wird sich durch das bezeichnete Unternehmen unserer Gemeindebehörde auch noch ein Waarenhandel hierher ziehen, von dem wir vielleicht jetzt keine Ahnung haben. Betrachten Sie einmal alle die Städte, die einen Handel haben; wer hat die Eisenbahnen ins Leben gerufen, wer hat die Häfen herstellen lassen? die Regierungen, die Aktiengesellschaften! Wir sind, glaube ich, das einzige Beispiel einer Stadt im Lande, die aus eigenen Mitteln diese Verkehrswege hergestellt hat und schon deshalb verdienen wir in der vorliegenden Frage Berücksichtigung. In der Regel sind die Banken in den Hauptstädten. Wenn wir in Deutschland uns umsehen, finden wir, daß überall die Hauptstädte auch die Hauptsitze der Banken sind. Leipzig bildet die einzige Ausnahme und auch dort sucht man diesen Fehler wieder gut zu machen, indem man beabsichtigt, in Dresden eine Sächsische Bank zu bilden; wir wollen aber eine Badische Bank bilden und sollten dem Beispiele der Anderen folgen. Die Darmstädter Bank ist in Darmstadt ganz gut, sie zieht die Geschäfte in Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Mannheim in das Bereich ihrer Thätigkeit. Mainz ist Darmstadt gegenüber gewiß so bedeutend wie Mannheim Karlsruhe gegenüber und doch wird man es nicht als ungerecht bezeichnen können, daß die Bank nach Darmstadt gekommen ist.

Ich ergreife um so berechtigter das Wort in dieser wichtigen Frage für meine Vaterstadt im Hinblick auf den Verkehr in meinem Fache, dem Großhandel in Manufakturwaaren, denn der Umsatz darin ist in Karlsruhe viel größer als in Mannheim und es wird der bedeutende Verkehr unserer Stadt in diesem Geschäftszweig der Bank, wenn der Hauptsitz hierher verlegt wird, eine ansehnliche Alimentirung zuführen. Wird der Hauptsitz der Bank hierher verlegt, so könnte Mannheim und Heidelberg ebenso gut in den Wirkungskreis der Bank gezogen werden, als umgekehrt, wenn der Hauptsitz der Bank nach Mannheim verlegt wird. Ich empfehle Ihnen deshalb mein Amendement, den Hauptsitz der Bank nach Karlsruhe zu verlegen, zur Annahme. Wenn ich diesen Abänderungsvorschlag gemacht habe, so bitte ich in erster Linie zu bemerken, daß ich Mannheim durchaus nicht zu nahe treten will. Mag mein Vorschlag angenommen werden oder nicht, so soll die Eintracht, die uns heute zusammengeführt hat, darunter nicht leiden. Wir wollen das Werk, zu dem wir uns heute vereinigt haben, zu fördern suchen und wollen uns deshalb ohne Groll der Majorität fügen.

Herr **Ritzhaupt** von Heidelberg. Meine Herren! Nachdem der Herr Antragsteller von vorneherein selbst zugegeben hat, daß in Beziehung auf den Großhandel zwischen Mannheim und Karlsruhe keine Parallele zu ziehen ist, nachdem er selbst zugegeben hat, daß der Handel von Mannheim in mancher Beziehung bedeutender ist, als der in Karlsruhe, wird man über dieses Amendement wohl leicht hinwegkommen können. Der Herr Redner legt aber ein besonderes Gewicht darauf, daß Karlsruhe eine Zukunft im Handel habe. Nun sollte ich aber glauben, wenn man ein Institut gründen will — sei es auch nicht von der Wichtigkeit einer Bank — daß man es da gründet, wo gegenwärtig der Schwerpunkt liegt, nicht wo er möglicher Weise in Zukunft hinkommen dürfte. Wenn der Herr Redner weiter hervorhebt, daß die Alimentation der Bank, wenn der Sitz nach Karlsruhe käme, durch die Nähe von Pforzheim, Baden und Gernsbach bedeutend gehoben würde, so muß ich denselben darauf aufmerksam machen, daß in den bedeutenderen Städten des Landes, also auch in Pforzheim, laut Statut Filiale errichtet werden sollen, weshalb ich auch diese Unterstützung nicht für maßgebend erachten kann. Wenn jedoch, wie auch ich wünsche und hoffe, der Handel in Karlsruhe sich vergrößert, wie ihm der Herr Antragsteller das Prognostikon stellt, so ist in §. 21 vorgesehen, daß Karlsruhe ein Filial mit allen Attributen wie die Hauptbank bekommt. Ich glaube, daß für Karlsruhe alle nur möglichen Vortheile, so weit solche realisirbar sind, in dem Statut vorgesehen sind.

In der Vorkommission wurde Mannheim einstimmig als Sitz der Bank erwählt, und da selbst die Herren von Karlsruhe nicht dagegen waren, so bin ich der Ansicht, daß wir das Werk der Vorkommission einfach adoptiren sollten.

Herr **Präsident Kille**. Ich muß mir eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Herr Ritzhaupt hat gesagt, man sei in der Vorkommission über diese Frage einstimmig gewesen. Das ist nicht der Fall. Auch muß ich bemerken, daß sehr wenig Abgeordnete der Handelskorporationen bei jener Verhandlung gegenwärtig waren, nur Pforzheim, Lahr, Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe waren vertreten und zwar letzteres nur durch wenige Delegirte. Die anderen Herren waren bereits abgereist. Weil ich gerade an thatsächlichen Berichtigungen bin, so möchte ich mir auch eine Bemerkung gegenüber dem erlauben, was mein Herr Kollege Herrmann geäußert hat. Er hat gesagt, Mannheim sei gegenüber Karlsruhe ebenso bedeutend wie Mainz gegenüber Darmstadt. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Mainz ist eine Stadt von 50 bis 60,000 Einwohnern, dagegen hat Mannheim nur 300 Seelen mehr als Karlsruhe, wie sich nach der letzten offiziellen Volkszählung ergeben hat.

Herr **Kopfer** aus Mannheim. Nach dem Laufe der Diskussion würde es eigenthümlich aussehen, wenn von Mannheim aus bei dieser Frage nicht in die Diskussion eingetreten würde, sonst hätte ich lieber auf das Wort verzichtet. Bisher habe ich geglaubt, nach den Verhandlungen in der neueren Zeit, daß es ein überwundener Standpunkt von Seite Karlsruh's sei, jetzt noch den Sitz der Bank zu beanspruchen. Das scheint nun aber nicht der Fall zu sein, da sich neuerdings ein Schmerzensschrei hören läßt. Ich will für die Begründung des Sitzes für Mannheim mich in weitläufige Erörterungen nicht einlassen. Die beste Begründung finden wir in der Vorlage der Regierung, die den Ständen gemacht wurde. Sie befindet sich dort Seite 4 bis 5. Dort ist die Begründung so vollkommen hergestellt, daß ich füglich auf jede weitere Erörterung verzichten kann.

Herr **Ummenhofen** aus Billingen. Ich möchte den Antrag des Herrn Herrmann, die Hauptbank nach Karlsruhe zu verlegen, unterstützen.

Herr **Hummel** aus Mannheim. Um bei Feststellung der Statuten möglichst objektiv zu bleiben, haben wir in der Vorkommission den Paragraphen über den Sitz der Bank erst ganz am Schlusse berathen und das Resultat unserer Abstimmung bestätigte, daß Mannheim sich für den Sitz der Bank am Besten eignet.

Es wurde vorhin erwähnt, daß sich auf die bloße Uneigennützigkeit selbst in Baden eine Bank nicht wohl gründen lasse; hieran anschließend glaube ich bemerken zu müssen, daß man in Mannheim anlässlich der Bankfrage

allerdings uneigennützig verfahren ist; unserer Stadt war nämlich der Sitz der Bank durch ursprüngliche Gesetzesvorlage gesichert und es erhoben sich Stimmen, man möge diesen Vortheil durch eine, wenn auch berechnete Bemängelung der Statuten nicht in Frage stellen; das eigentliche Wesen des Instituts wurde aber höher angeschlagen als der eventuelle, augenblickliche Nutzen und aus dieser Ursache, zunächst aber aus dem erfreulichen einträchtigen Zusammenwirken des ganzen Badischen Handelsstandes ist unsere heutige Thätigkeit entsprungen.

Herr **Groß** aus Lahr. Die Herren von Karlsruhe haben uns Alle mit so großer Herzlichkeit empfangen, daß es mir leid thut, den Herrn Herrmann nicht unterstützen zu können. Schon die Vorkommission hat dafür gestimmt, daß der Sitz nach Mannheim verlegt werden sollte, und zwar einzig deshalb, weil man sagte, daß die Bank dahin gehört, wo die Geschäfte der Bank betrieben werden und das ist uns unstreitig Mannheim. Es ist zwar immerhin in Karlsruhe ein bedeutender Geldumsatz, aber es sind nicht diejenigen Geschäfte in Karlsruhe vorhanden, die die Alimentirung bedingen. Karlsruhe besitzt nicht den großen Landesproduktenhandel wie Mannheim und aus diesem Grunde einzig und allein, nicht weil wir Mannheim vor Karlsruhe bevorzugen, müssen wir dafür stimmen, daß der Sitz nach Mannheim verlegt wird.

Herr **Präsident**. Wenn sich Niemand mehr zum Wort meldet, werden wir zur Abstimmung über diesen §. schreiten. Es ist also das Amendement gestellt worden, der Artikel 2 solle lauten: „die Badische Bank hat ihren Sitz in Karlsruhe.“ (Dies Amendement wird verworfen.)

Artikel 3.

Unverändert angenommen.

Artikel 4.

Hierzu wird ein Amendement von Herrn **Gärtner** gestellt, das dahin geht: „Das Aktienkapital soll 10 Millionen Gulden betragen und soll durch Ausgabe von 20,000 Aktien à 500 fl. gebildet werden. Die Aktien lauten auf den Namen, können jedoch auch übertragen werden.“ Ich ertheile Herrn **Gärtner** das Wort, um sein Amendement zu begründen.

Herr **Gärtner** von Mannheim. Ich glaube daß mein Antrag die Solidität der Grundlage des Geschäftes verstärkt, indem Aktien à 350 fl. offenbar auf die Börsenspekulation berechnet sind; man hätte den §. 8 des Frankfurter Statuts zum Vorbilde nehmen sollen, wonach die Aktien auf Namen gestellt werden, jedoch auch übertragen werden können. Es ist aber ganz bestimmt im Interesse der Stabilität eines Instituts, daß die Aktien möglichst in feste Hände kommen, und deshalb erlaube ich mir, das Amendement Ihrer geneigten Annahme zu empfehlen.

Herr **Müller** von Karlsruhe. Wir haben bei dem Entwurf der Statuten die Fassung beibehalten, wie sie in dem vorgelegten Mannheimer Statut war. Wir haben hauptsächlich im Auge behalten, daß die Regierung und die Kammer dieses eingereichte Statut im vorigen Jahr geprüft und genau durchgesehen haben und haben Abänderungen vermieden, wo sie nicht absolut nothwendig sind und wo sie nur die äußere Form betreffen. Hier handelt es sich aber nur um die äußere Form, denn ob die Aktie aus 350 fl. oder 500 fl. besteht, wird nichts ausmachen, im Gegentheil, es ist von Vortheil, wenn die Aktie aus 350 fl. besteht, weil sie sich mit den verschiedenen Geldwerthen ausgleichen läßt, mit dem Thaler, Franken und Oesterreichischen Guldenfuß und da dieser Fuß eine bedeutende Rolle in Süddeutschland spielen wird, d. h. daß der Guldenfuß in nicht zu ferner Zeit verschwinden dürfte, um der Thalereinheitung Platz zu machen, so kommen wir dann nicht in die Lage, eine Abänderung treffen zu müssen. Auch dem Wunsche, die Aktien auf den Namen zu stellen, möchte ich nicht beistimmen, da der Zweck, eine Uebersicht über die Aktionäre zu erhalten, doch nicht erreicht wird. Die Aktien, die auf die Namen ausgestellt sind, werden in blanco indossirt und wandern auf diese Weise durch die Welt. Wenn nun die Verwaltung sich

wegen irgend einer Frage vergewissern will, wer die Aktionäre sind, so wird sie durch das Namensverzeichnis doch keinen sichern Anhaltspunkt bekommen, weil die Aktien in der Zwischenzeit die Besitzer gewechselt haben, aber immer noch in den Büchern auf die alten Namen eingetragen sind. Die Solidität der Bank wird dadurch nicht gewahrt. In einem weiteren §. wird gesagt, wie viel Stimmen Jemand in der Generalversammlung vertreten kann; würde man jeder einzelnen Aktie Stimmrecht eingeräumt haben, so würde allerdings die Möglichkeit vorliegen, daß Jemand sich, vielleicht aus einem für ihn wichtigen Grunde, in den Besitz einer bedeutenden Anzahl an porteur Aktien setze und dadurch einen Druck auf die Generalversammlung ausübe. Diesem ist indessen durch §. 41 der Statuten vorgebeugt. Wie ich bereits in der Generaldiskussion bemerkte, haben wir dem Geschäftskreis der Bank unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die Solidität des Instituts durch enge Grenzen zu wahren gesucht. Wenn wir an den §§. angelangt sein werden, welche darüber handeln, so werden wir reichhaltigen Stoff zur Diskussion finden. Die Eintheilung der Aktien in Stücke zu 200 Thaler oder 500 fl. und die Einschreibung auf den Namen oder auf den Inhaber, diese Dinge scheinen mir nur der äußeren Form zu gelten und mit dem inneren Wesen wenig zu thun zu haben. Ich möchte deshalb den Antrag auf Beibehaltung des Artikel 4 der Statuten stellen.

Dr. Bloos van Amstel, Chef des Bankhauses Gebr. Zimmern in Heidelberg. Gestatten Sie mir, um die ganze Tragweite des Antrags des Herrn Gärtner von Mannheim zu beleuchten, ein wenig tiefer in die Frage einzugehen, die uns zu der heutigen Zusammenkunft veranlaßt hat.

Wir wollen für das Badische Land eine Bank gründen, die die doppelte Aufgabe haben soll, einmal ein circulirendes Medium zu schaffen, das an die Stelle des baaren Geldes treten soll, andererseits Credit zu gewähren, mittelst Discontirung und Beleihung.

Diese beiden Aufgaben zu lösen ist der Zweck der Zettelbank, und von der Art und Weise, wie diese Aufgaben gelöst werden, wird es überhaupt abhängen, ob das Institut, welches wir ins Leben zu rufen wünschen, dem Handel und der Industrie, sowie dem Verkehr im Allgemeinen die Vortheile sichern wird, welche wir von demselben erwarten dürfen.

Nun können wir uns schwerlich verhehlen, daß die Schwierigkeiten, ein derartiges Institut zu begründen, keine unerheblichen sind. Denn es dürfte Vielen von Ihnen vielleicht bekannt sein, daß in Deutschland (Oesterreich nicht mitgerechnet) bereits 29 Zettelbanken mit circa 93½ Millionen Thaler Kapital, 173½ Millionen circulirendes Medium besitzen, dessen Banknoten beinahe in dem ganzen Zollverein als Zahlung angenommen werden.

Berechnet man die Bevölkerung auf 34 Millionen, so hat man für jede Million Einwohner eine Bank mit einer Notenausgabe von circa 5 Thalern oder 9 Gulden per Kopf, ungerechnet der aus der Circulation des Staatspapiergeldes entfallenden Quote.

Wenn wir nun weiter bedenken, daß unser Ländchen von den bedeutendsten süddeutschen Zettelbanken fast eingeschlossen ist, daß namentlich Frankfurt, wohin die stärksten Wechselzahlungen gemacht werden, im weiten Umkreise seine Uebermacht als Haupt-Geldmarkt für das südliche Deutschland behauptet; dann, daß unser Land, wenn auch reich an vielen Produkten, eben nur ein Binnenland ist, das keine Kolonien, keine Stappelpunkte, keine Seefahrt, keine Rhedereien hat, so werden Sie gewiß mit mir übereinstimmen, wenn ich behaupte, daß unser Institut, um lebensfähig zu werden, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird.

Wie können wir nun diese, mit unseren Verhältnissen eng zusammenhängenden Schwierigkeiten am sichersten überwinden?

Da sage ich nun: wenn wir auf die Dauer die schwere Konkurrenz mit dem bereits eingebürgerten Papier und mit den umlagernden Banken, sowohl öffentlicher als privater Natur, worauf hin die Verhältnisse in unserem

Landes sich seit Jahren gerichtet haben, wirksam bestehen sollen, da gibt es nur ein Mittel, daß wir uns nur von den solidesten und strengst reellen Grundsätzen leiten lassen.

Nur in diesem Falle werden wir allmählig das Vertrauen der kaufmännischen Welt und des Verkehrs überhaupt gewinnen, nur dadurch uns einen reichen Absatz für unsere Banknoten sichern und so auch die Mittel finden, um unserem Handel und unserer Industrie die Vortheile billiger Kapitalien zuzuwenden.

Je strenger und solider die Statuten einer Zettelbank abgefaßt sind, um so mehr hege ich die Ueberzeugung, daß sie segensreich für unser Land werden kann.

Der Antrag des Herrn Gärtner nun kommt mir darin vollständig entgegen.

Meine Herren, Sie wissen, wie diese Statuten geboren wurden. Man hat zur Grundlage die Statuten des früheren Mannheimer Consortiums genommen und die Hauptaufgabe der Vorkommission ging einfach dahin, diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche in dem Badischen Handelsstand, in der Kammer und in der Presse darüber laut geworden waren. Wenn ich aufrichtig sein soll, so finde ich noch Manches darin, was mit dem Geiste und den Absichten unserer heutigen Verfasser schwerlich in Einklang zu bringen ist, und ist meines Erachtens der Reinigungsprozeß, den man mit den früheren Statuten vorgenommen hat, nicht in allen Theilen consequent durchgeführt.

Ich werde später wieder darauf zurückkommen, beschränke mich für jetzt nur darauf, diesen meinen Ausspruch in Bezug auf die Ziffer des Grundkapitals, sowie auf die Art dessen Emission zu beweisen, wie unscheinbar dies auch Vielen von Ihnen vorkommen mag.

Ich behaupte denn zunächst, daß ein ganz bedeutender Unterschied ist, ob man das Kapital rund auf 10 Millionen oder 10,500,000 Gulden festsetzt. Letztere Ziffer, abgesehen davon, daß sie für die Berechnung höchst unförmlich wird, erinnert an Zwecke, zu deren Verwirklichung unsere Statuten durchaus keine Handhabe bieten dürfen.

Es ist dem früheren Consortium der Vorwurf gemacht worden, daß man diese Ziffer deswegen angenommen habe, um durch leichte Reduzirbarkeit in fremde Währung die Actien auf viele Börsen zu bringen und somit eine große Agiotage zu ermöglichen.

Ich weiß nun ganz gut, daß die Vorkommission diese Absicht durchaus nicht hegt, aber dann ist es auch weder klug noch rathsam, daß man die Möglichkeit solcher Absichten und solcher Zwecke nicht absolut aus den Statuten entfernt hat.

Auch ist in der allgemeinen Diskussion ja ganz besonders hervorgehoben, daß die zu gründende Bank, wenigstens der Hauptsache nach, mit heimischem Kapital ins Leben gerufen werden soll, und es ist mit dieser ausgesprochenen Ansicht, die wir ja Alle haben, durchaus nicht zu vereinigen, das Aktientkapital in einer Ziffer auszudrücken, die so auffallend auf fremde Währung Rücksicht nimmt.

Ich muß daher ganz besonders den ersten Theil des Antrags des Herrn Gärtner unterstützen, der sich für die Rundstellung auf 10 Millionen Gulden S. W. ausspricht. Auch dem zweiten Theile seines Antrages kann ich mich nur lebhaft anschließen, daß nämlich die Aktien nicht auf den Inhaber, sondern auf den Namen gestellt werden sollen.

Dies nun hat seine zwei Seiten, die man genau unterscheiden muß, denn dadurch wird zwei Gefahren begegnet, die für das ganze Gedeihen der Bank von der allerhöchsten Wichtigkeit sind.

Die Spekulation in Interimscheinen wird fast unmöglich gemacht, und der Verkauf der Aktien, nachdem sie voll einbezahlt sind, außerordentlich erschwert. Beides ist zu wünschen und bei keiner Zettelbank, weder bei der

Englischen, Französischen, Belgischen, Preussischen und Frankfurter; von anderen nicht zu sprechen, sind die Aktien auf den Inhaber gestellt.

Die Erfahrung hat es auch bestätigt, daß bei einer verpflichteten Einzahlung von nur 40 Prozent meistens nur Diejenigen sich daran betheiligen, die aus dem Papier ein Spielpapier machen wollen. Das Papier geräth in schwache Hände, und wenn ein Wölkchen am Himmel aufsteigt, so wird es ebenso weggeschleudert, als es bei günstigen Umständen in die Höhe getrieben war.

Wie dies namentlich einer Bank, die kaum ins Leben tritt, unter Umständen sogar einen tödlichen Stoß beibringen kann, werde ich, meine Herren, wohl nicht nöthig haben, Ihnen ausführlicher auseinander zu setzen.

Auch hier darf man nicht den Schein aufkommen lassen, als ob man mit der Gründung dieser Gesellschaft Vortheile einer Agiotage in Aktien zu erlangen suche.

Jede Spekulation, und damit jede Curschwankung muß absolut vermieden werden, denn sie gefährdet den Credit der Bank, der nur in dem unerschütterlichen Vertrauen des Publikums, dessen Gradmesser der Cours ihrer Aktien ist, bestehen kann.

Darum bin auch ich für jede Maßregel, die den Verkauf der Aktien so viel als möglich erschwert, und dies wird auch dadurch erreicht, daß man dieselben auf den Namen stellt.

Um so mehr halte ich das für nöthig, weil bei einer soliden Gebahrung der Bank und mit dem Auge auf die schwere Konkurrenz, die wir zu bestehen haben werden, in den ersten Jahren gewiß nur sehr mäßige Dividenden zu erwarten sind.

Ein Jeder, der die Mittel nicht hat, um die ersten Sorgen unserer jungen Anstalt zu theilen, nicht von vorn herein darüber klar ist, daß besondere Vortheile für seine Kapitalanlage nur in der Zukunft liegen, der theiligt sich lieber gar nicht daran, und ich kann dies um so ruhiger sagen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der Kapitalisten genug im Badischen Lande sind, die einen langsamen aber sicheren Gewinn einem vielleicht rascher zu erzielenden aber unsicheren vorziehen.

Mögen nun auch die Aktien, die auf Namen gestellt sind, durch Blanco-Giro diesen Charakter verlieren und in so weit meine Absicht nicht vollständig zu erreichen sein, so ist es doch eine Erschwerung für den Verkauf. Auch wird gewiß Derjenige, der in die Lage kommt, Papiere verkaufen zu müssen, zuletzt zu denen greifen, die seinen Namen tragen, und sicher wird wenigstens dadurch in der ersten Zeit eine schnellere Begehung und Circulation vermieden werden.

Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Gärtner in allen Theilen anzunehmen.

Präsident Kölle. Ich muß mir eine Bemerkung in Beziehung auf die Form der Diskussion erlauben. Das gestellte Amendement zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bespricht das Aktienkapital. Dasselbe soll 10 Millionen Gulden betragen und es sollen 20,000 Aktien à 500 fl. ausgegeben werden. Der zweite Theil geht dahin, daß die Aktien auf den Namen lauten sollen, jedoch auch übertragen werden können. Das sind nun zwei ganz verschiedene Dinge, über welche vielleicht gesondert abgestimmt werden muß. Ich bitte deshalb die Herren Redner, nicht beide Dinge zu vermischen und die Diskussion im Interesse der Klarheit vorerst nur auf den ersten Theil des Amendements zu beschränken.

Herr Haas von Karlsruhe. Der vorhergehende Redner (Herr Dr. Ploos) hat bereits einen späteren Artikel (§. 5) in die Diskussion gezogen, indem er über die Interimscheine gesprochen hat. Ich werde, insofern der geehrte Redner bei der Diskussion über diesen Artikel Anträge stellt, darauf gerne näher eingehen und seine Einwürfe zu entkräften suchen, inzwischen will ich mich aber darauf beschränken, einige Worte über den Artikel 4 zu

sprechen. Ich gestehe Ihnen, ich halte es für höchst unwichtig, ob das Aktienkapital 10 Millionen Gulden beträgt, oder 10,500,000 Gulden. In dem früheren Programm, das von dem Karlsruher Komitee bei der Regierung eingebracht wurde, war auch die Rede von Aktien à 500 fl. und einem Aktienkapital von 10,000,000 fl. Man hatte damals überhaupt das Frankfurter Programm als Richtschnur genommen, weil die Frankfurter Bank allgemein als eine auf soliden Grundsätzen beruhende bekannt war. Inzwischen wurden der II. Kammer ein Gesetzesentwurf und Bankstatuten vorgelegt und da die Kammer auch letztere in ihren einzelnen Theilen in den Kreis ihrer Berathung zog, so haben wir Karlsruher in der Vorkommission selbst die frühere Anlehnung an das Frankfurter Statut aufgegeben und auch auf Eintheilung des Kapitals in Aktien von 500 fl. nicht beharrt. Die neue Eintheilung in Aktien von 350 fl. hat viel für sich. Ich glaube wir werden den Guldenfuß in unserem Lande die längste Zeit behalten haben. Sie wissen, daß auf dem Deutschen Handelstag in Heidelberg dem Gulden- und Thalerfuß die Mark zu substituiren beantragt wurde. Wenn wir nun die Aktien auf 350 fl. stellen, so haben wir einen Werth, der sich leicht auf den neuen Münzfuß reduzieren ließe. Außerdem spricht für Aktien von 350 fl. der Umstand, daß dadurch mehr Aktien creirt werden können, und zwar statt 10,000, 15,000. Unser Aller Wunsch ist es ja, die Aktien möglichst zu verbreiten und dem inländischen Kapitale, sowie möglichst vielen Personen zugänglich zu machen, und schon deßhalb sollte man bei dieser Eintheilung bleiben. Auch gegen die Inhaber-Aktien hat sich der Herr Vorredner ausgesprochen. Ich bin der Ansicht, daß man nichts Imaginäres creiren soll. Wenn man die Aktien auf Namen stellt und durch einfaches Giro übertragen läßt, so werden wir dasselbe erleben, wie bei den Aktien der Oesterreichischen Nationalbank. Dort lauten allerdings die Aktien auf den Namen, aber nicht der zehnte Theil ist in den Händen Derjenigen, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Die Anfertigung solcher, ich möchte sagen imaginärer Namens-Aktien hat auch den kolossalen Nachtheil, daß, wenn eine Generalversammlung zusammentritt, gar Niemand weiß, wer stimmberechtigt ist, und schon oft der Fall vorkam, daß das Stimmrecht für Aktien von Solchen ausgeübt wurde, die gar keine Aktien mehr besitzen, auf deren Namen aber in den Gesellschaftsbüchern noch Aktien eingetragen waren. Ich möchte Ihnen deßhalb die Annahme des Artikel 4 nach dem Wortlaute des Entwurfes empfehlen.

Herr **Rishaupt** von Heidelberg Ich bin nicht in der Lage, das Amendement des Herrn Gärtner zu unterstützen. Was den ersten Theil betrifft, so muß ich zwar offen gestehen, daß ich es ziemlich harmlos finde, ob eine Aktie über 350 fl., oder ob sie über 500 fl. Nennwerth lautet, denn ich kann auf der einen Seite keinen Vortheil und auf der anderen Seite keinen Nachtheil darin finden. Die Befürchtungen, die mein geehrter Nachbar ausgesprochen hat, daß, wenn die Aktien auf 350 fl. lauten, man annehmen könne, es sollte Agiotage damit getrieben werden, finde ich etwas übertrieben. Wenn Berlin, Wien, überhaupt Wechselplätze Badische Bankaktien kaufen wollen, so werden sie sie kaufen, ob der Nennwerth 350 fl. oder 500 fl. ist. Ich würde nichts dagegen zu erinnern gehabt haben, wenn der erste von dem Mannheimer Consortium eingereichte Statutenentwurf sich für Aktien von 500 fl. ausgesprochen hätte. Da jedoch auch dieser sich für 350 fl. aussprach und auch bei den Verhandlungen der II. Kammer diese Summe von keiner Seite beanstandet wurde, so habe ich in der Vorkommission nicht die geringste Ursache gehabt, eine Abänderung zu beantragen und stimme also auch hier gegen den ersten Theil des Amendements. Was den zweiten Theil des Amendements betrifft, so hat dieser allerdings eine tiefergehende Seite, und zwar die, ob es dem Inhaber von Aktien mehr oder minder erleichtert werden soll, die Papiere an den Markt zu bringen und zu realisiren. Wir werden nun die Frage erst zu untersuchen haben, in wie fern die Solidität der Aktien gefährdet ist, wenn der Inhaber sie etwas leichter an den Markt bringen kann, oder ob die Realisirung am Markte der Solidität keinen Abbruch thut. Wenn ich die Grundsätze meines geehrten Herrn Nachbarn

vollkommen adoptiren würde, müßte ich allerdings zuerst annehmen, daß die Aktien von A bis Z in eine Hand kämen, die nur damit Handel treibt. Nun bringt es aber die Natur der Sache mit sich, daß die Aktien hauptsächlich in den Privatbesitz kommen, und daß nur der kleinere Theil in die Hände von Kaufleuten gelangen wird. Nun frage ich aber, aus welchem Grunde sollen wir den Unternehmern, die diese Bank ins Leben rufen, die nach dem Bankstatut ohne alle Gründervorrechte sind, nicht diesen kleinen Vortheil gönnen, daß sie ihre Aktien leichter realisiren können. Ich kann die von meinem Herrn Nachbar gefürchteten Nachtheile nicht finden und möchte also auch für die Verwerfung des zweiten Theiles des Amendements stimmen.

Herr Müller von Karlsruhe. Es sind wiederholt und mehrfach von kompetenter Seite die Schwierigkeiten hervorgehoben worden, denen eine Badische Bank begegnen werde. Ich möchte doch diese etwas übertriebenen Befürchtungen auf das Thatsächliche zurückführen. Schwierigkeiten werden meines Erachtens allerdings so lange bestehen, bis die Erreirung und Organisation der Bank ins Leben getreten ist, bis die eigentliche Maschine mit ihren Vorständen und Aufsichtsräthen in wirkliche Thätigkeit übergeht. Hier sind allerdings sachliche Schwierigkeiten, wie bei jedem neuen Geschäfte zu überwinden, aber, wie mir scheint, hat der Herr Redner nicht diese im Auge gehabt, sondern die Schwierigkeiten der Geschäftsthätigkeit der Bank, und in diesem Punkte bin ich entgegengelegter Ansicht. Unser Land hat Mittel genug, um eine Bank zu alimentiren, und wenn wir auch mit derselben die Kinderjahre durchzumachen haben, so wird es ihr mit der Zeit an vielen Geschäften eben so wenig fehlen, wie wir es bei anderen Banken wahrnehmen. Eine Badische Bank wird nicht in ein Ausnahmeverhältniß gerathen, die Möglichkeit, Geschäfte zu machen, wird solche herbeiführen. Wenn ferner bemerkt worden ist, daß man es als etwas sehr Unsolides betrachten dürfe, wenn der Handel in Interimsscheinen sich bewege, so sind hier zwei Gesichtspunkte als maßgebend zu betrachten: erstens die Möglichkeitsfrage und zweitens die Beschränkung der Freiheit. Eine Notenbank-Aktie kann der Natur der Sache nach nicht sofort mit großem Agio bezahlt werden. Wir haben an der Frankfurter Bank das Beispiel gehabt, daß sie mit ihren Erträgnissen während längeren Jahren eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Die Geschäfte müssen sich nach und nach heranzubilden und nur mit dem vergrößerten Geschäftsbetrieb wächst auch der Gewinn und damit die Nachfrage nach Aktien. Woher sollen auch auf einmal Liebhaber kommen, die ein großes Aufgeld zahlen, so lange nicht größere Geschäfte gemacht und damit größere Gewinne erzielt werden.

Die Möglichkeit, größere Aktien-Spekulationen ins Leben zu setzen, scheint mir daher sehr gering. Ich sehe in dem Handel mit Interimsscheinen nichts als eine Freiheit des Handels. Die schönste Seite unseres Geschäftslebens ist gerade die Freiheit der Bewegung und wir Kaufleute sollten in der That nicht die Hand dazu bieten, solche zu unterbinden.

Einer der verehrten Herren Vorredner hat betont, daß größere Schwankungen in den Kursen der Interimsscheine auf die Noten und deren Circulation Einfluß üben könnten. Wenn nun aber 40 % des Nennwerthes der ausgegebenen Interimsscheine in der Kasse liegen, wenn auf der anderen Seite die Ausdehnung der Notenausgabe ganz genau normirt ist und wenn endlich durch die monatlichen Veröffentlichungen der Status der Bank Jedermann bekannt wird, so glaube ich nicht an die Gefahren, die man zur Sprache gebracht hat.

Ich gestehe deshalb, daß ich glaube, man betont den Grundsatz der höchsten Solidität doch etwas zu stark und möchte Ihnen deshalb empfehlen, es bei dem Entwurfe zu belassen.

Herr Präsident. Wenn sich Niemand mehr zum Wort meldet, so schreite ich zur Abstimmung über das Amendement des Herrn Gärtner. (Geschicht)

Das Amendement des Herrn Gärtner ist verworfen. Der Artikel 4 bleibt also, wie im Statutenentwurf vorgeschlagen, in Kraft.

Artikel 5 bis 11

wird Nichts erinnert.

Präsident.

Zu Artikel 12

stellt Herr Gärtner das Amendement, im zweiten Absätze die Worte: „sofern dieselben in einem öffentlichen Coursblatte notirt sind“ zu streichen.

Herr Gärtner. Mein Amendement dürfte sich von selbst zur Annahme empfehlen, indem die öffentliche Notirung durchaus keinen Werthmesser abgibt. Gerade bei uns sind die besten Aktien oft gar nicht notirt, weil sie in festen Händen, meist recht selten am Markte erscheinen, während minder gute Papiere stets auf dem Kurszettel prangen, ohne daß dadurch deren Solidität bewiesen wäre. Wie häufig werden nicht derartige Papiere aus Gefälligkeit oder anderen Motiven höher notirt, ohne daß auch nur entfernte Geschäfte darin stattgefunden.

Herr Müller von Karlsruhe. Das Amendement, das so eben zu §. 12 eingekommen ist, scheint mir auf einem Mißverständniß zu beruhen, denn jedenfalls wird es nothwendig sein, daß der Werth der zu beleihenden Papiere durch ein öffentliches Coursblatt bezeichnet wird. Bei der Diskussion dieses Artikels in der Vorkommission sind auch Bedenken laut geworden. Nichts desto weniger hat man aber diese Bestimmungen aufgenommen und ich glaube mit Recht. Es wird zur Verstärkung der Solidität beitragen, wenn wir sagen, daß die Papiere derartiger industrieller Unternehmungen zc. in ein öffentliches Coursblatt aufgenommen sein müssen. Wir können wohl unterstellen, daß der Aufsichtsrath bei Aufstellung des Reglements genaue Grenzen für die Direktion ziehen wird. Er wird Schwankungen möglichst zu vermeiden suchen, und deshalb bei industriellen Papieren der Direktion von Zeit zu Zeit eine Handhabe bieten, wie sie sich in einem oder dem anderen Fall zu benehmen hat.

Die Befürchtung, die weiter daran geknüpft worden ist, daß man auf die Notirung des Cours einigen Einfluß ausüben könne, scheint mir doch nicht so ganz begründet zu sein, denn die Direktion wird sich nicht auf eine einzelne Coursnotirung stützen, mit andern Worten: die Verwaltung der Bank muß Kenntniß von den verschiedenen Objecten ihres Geschäftes haben, gerade wie der Kaufmann, der mit Früchten oder mit Spezereien handelt, die Sachen kennen muß, mit denen er zu thun hat; er muß den inneren Werth des Objectes zu beurtheilen verstehen.

Lassen wir unseren Satz bestehen, so ist der Direktion eine Stütze gegeben und sie kann Manches, was sie nicht will, mit dem Bemerkten abweisen: es findet sich nicht notirt. Für wirklich gute Papiere findet sich irgendwo eine Coursnotirung.

Herr Groß von Lahr. In der Vorkommission hat besonders dieser Artikel zu einer sehr langen Diskussion Veranlassung gegeben, z. B. darüber, ob in der folgenden Zeile das Wort „oder“ und das Wort „und“ gesetzt werden soll, gab Veranlassung zu einer Stunden langen Diskussion.

Die Herren von Mannheim haben das Wörtchen „und“ mit einer Hartnäckigkeit vertheidigt, die wirklich einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Auch in der Vorkommission wurde auf den Strich dieses Passus angetragen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil man sagte: wenn man diese Bedingung macht, kann man einzelne sehr solide Papiere immerhin ausschließen. Es können sehr solide industrielle Papiere existiren, die aber zufällig in keinem

Cursblatte notirt sind. Schließlich hat man sich doch dahin verständigt, diesen Satz stehen zu lassen, und ich stimme deshalb auch jetzt wieder dafür, daß man ihn stehen läßt.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Herrn Gärtner mit allen gegen zwei Stimmen verworfen.

Artikel 12 bis 19 incl.

wurden ohne Erinnerung angenommen.

Nachdem der Herr Präsident noch einige Schreiben der Museumskommission, der Bärengesellschaft und des Karlsruher Bürgervereins, welche die Mitglieder des Handelstages zum Besuche ihrer Lokalitäten einladen, mitgetheilt hatte, wird diese Sitzung geschlossen.

[The following text is a mirror image of the reverse side of the page, appearing upside down and is largely illegible due to fading and bleed-through.]

II. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages.

Karlsruhe, 24. April 1865.

Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Stenographisches Protokoll.

Herr Präsident. Ich erlaube mir, die Mitglieder des Handelstages darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anzahl Exemplare des Jahresberichts der Karlsruher Handelskammer von 1864 hier niedergelegt sind. Diejenigen Herren, die sich für den Bericht interessieren, können ihn hier in Empfang nehmen.

Wir sind diesen Morgen gekommen bis zu

Artikel 20,

worüber ich die Diskussion eröffne

Herr Dr. Bloos aus Heidelberg. Verzeihen Sie, meine Herren, daß ich mich veranlaßt sehe, weil wir diesen Morgen meines Erachtens ein wenig rasch einen sehr belangreichen Gegenstand der Statuten in Beziehung auf die Wirksamkeit der Bank erledigt haben, auf etwas zurückzukommen, was einen sehr wichtigen Passus des Statuts betrifft. Ich habe namentlich um eine Aufklärung des Artikel 10 zu bitten und wäre es mir sehr erwünscht, wenn gerade über diesen Artikel einige Erörterungen gepflogen worden wären.

Herr Präsident. Was die Behauptung des Herrn Redners betrifft, daß wir diesen Morgen zu rasch über die Sache weggegangen seien, so halte ich dieselbe nicht für begründet. Ich habe jeden Artikel vorgelesen, zwischen jedem eine Pause gemacht, und hatte vorher erklärt, daß wenn Niemand das Wort ergreife, ich den betreffenden Artikel als angenommen betrachte. Die Herren haben also wohl Gelegenheit gehabt, ihre Ansichten auszusprechen, und da sich der Statutenentwurf schon vier Monate in ihren Händen befindet, so haben sie auch genügend Zeit gehabt, sich die Sache zu überlegen.

Ich muß also zuerst an die Versammlung die Frage richten, ob sie auf den bereits angenommenen Artikel 10 wieder zurückkommen will.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Diskussion über diesen §. nochmals aufzunehmen. Wir sind doch etwas zu rasch über die einzelnen §§. hinweggegangen, und da es sich hier weniger um bestimmte Abänderungen, oder um streng paragraphenweis abgeschlossene Verhandlungen dreht, sondern es sich eben so gut darum handelt, eine oder die andere noch unklare Auffassung über einen Artikel uns klar zu machen, ohne gerade ein Amendement zu stellen, so möchte ich den Antrag des Herrn Dr. Bloos unterstützen, denn wie dies immer im Leben der Fall ist, entwickelt sich aus der Diskussion immer das Richtige.

Herr Präsident. Ich werde den Antrag des Herrn Ploos zur Abstimmung bringen, muß aber bemerken, daß bisher Niemand verhindert war, bei jedem Artikel, auch ohne ein Amendement zu stellen, das Wort zu ergreifen.

Herr Kopfer aus Mannheim. Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß wir sämtliche Artikel noch einmal durchnehmen. Wenn die Herren Bemerkungen machen wollen, so sollen sie es nach der Reihenfolge der Artikel thun.

Herr Dr. Ploos. Ich bin mißverstanden worden. Ich habe nur die Absicht, über Artikel 10 eine Diskussion hervorzurufen.

Herr Präsident. Wenn wir dem Antrage des Herrn Dr. Ploos Folge geben, so kommen wir zu keinem Ende. Wir riskiren, daß, wenn das ganze Statut durch diskutiert ist, der Eine oder Andere den Vorschlag macht, wieder von vornen anzufangen. Ich mache Sie auf die Konsequenzen aufmerksam, meine Herren, Herr Dr. Ploos hätte seine Bemerkungen machen sollen, wo es an der Zeit war.

Herr Dr. Ploos. Das ist im Großen und Ganzen richtig und ich will auch nicht läugnen, daß es gegen parlamentarische Formen verstößt, auf Etwas zurückzukommen, was bereits durch diskutiert ist; aber ich glaube, daß, da wir hier zusammengekommen sind, um alle mit der Gründung einer Bank zusammenhängende Fragen aufs Eingehendste zu behandeln, wir auf solche Formalitäten nicht zu großen Werth legen dürfen. Die Sache, die uns beschäftigt, ist zu wichtig, als daß man nicht, wenn vielleicht eine Bemerkung etwas zur Aufklärung beitragen kann, diese auch nachträglich zulassen sollte.

Der Artikel 10, auf den ich zurückkommen möchte, spricht von der Hauptwirksamkeit der Bank.

In erster Reihe soll die Bank diskontiren, gleich darauf wird aber gesagt, daß es ihr auch gestattet ist, fremde Wechsel zu kaufen und zu verkaufen.

Nun muß ich aber gestehen, daß das gleichzeitige Nebeneinanderstellen dieser beiden Arten von Geschäften zu dem Glauben veranlassen kann, daß nicht das Diskonto-Geschäft allein die Hauptwirksamkeit der Bank sei, sondern der Kauf und Verkauf fremder Wechsel wenigstens als gleichberechtigt angesehen werden kann.

Abgesehen nun davon, daß meines Erachtens das Diskonto-Geschäft für eine Zettelbank die Hauptaufgabe sein soll, ja auch die Konzession, die wir für unsere Notenbank erlangen wollen, der Bank die Verpflichtung auferlegt, zunächst das Diskonto-Geschäft zu berücksichtigen, so liegen eben in dem Kaufen und Verkaufen von fremden Wechseln besondere Gefahren.

Ja es steigern sich die Gefahren noch um so mehr, als es fraglich sein mag, ob wir in unserem Lande so leicht fremde Wechsel finden können, die mit drei bekannten und guten Unterschriften versehen sind. Ehe ich in dieser Richtung vielleicht einen Antrag stellen werde, fühle ich mich veranlaßt, bei der Vorkommission anzufragen, wie sie die von mir angeregten Bedenken ansieht.

Erlauben Sie mir aber vorher noch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Vergleich unserer Statuten mit denen der Frankfurter Bank, Artikel 14 und 23, in diesem Punkte eine erhebliche Abweichung aufweist.

Im Artikel 14 der Frankfurter Bankstatuten ist das Diskontirungs-Geschäft als die Hauptaufgabe der Bank aufgestellt und in Artikel 23 der Ankauf von Wechseln auf auswärtige Börsenplätze nur zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände gestattet, das Kaufen und Verkaufen fremder Wechsel aber hauptsächlich zum Zweck der Beziehung von edlen Metallen und Münzsorten. Nach unseren Statuten aber sind das Diskontirungs-Geschäft und der Ankauf und Verkauf von fremden Wechseln als gleichberechtigte Geschäfte behandelt.

Sie werden mir nun einwenden: das ist schon richtig, wie können wir aber im Lande für Diskonto allein

genügendes Material finden? wir müssen vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, daß die Bank, soll sie die nöthige Beschäftigung für ihr Kapital finden, auch fremde Wechsel kaufen und verkaufen kann. Meine Herren, darin liegt eben eine große Gefahr; nicht so sehr in dem Ankauf von fremden Wechseln, den ich auch nicht ausgeschlossen haben will, als darin, daß durch den sofort gestatteten Wiederverkauf eine höchst gefährliche Spekulation entstehen kann.

Es werden zwar drei gute Unterschriften gefordert. Es wird aber schwer sein, im Lande fremde Wechsel mit drei guten bekannten Unterschriften zu finden.

Ich ersuche daher die Vorkommission, sich darüber auszusprechen.

Herr Präsident. Will Herr Dr. Bloos damit sagen, daß drei Unterschriften zu viel sind?

Herr Dr. Bloos. Ich möchte nur Aufklärung haben, weil ich nicht glaube, daß Wechsel mit drei Unterschriften in unserem Lande so leicht zu finden sind.

Herr Präsident. Im Ueberflus werden sie nicht zu finden sein, und hier ist allerdings ein Unterschied zwischen dem Artikel 10 des Entwurfs und dem entsprechenden §. des Frankfurter Statuts. In dem Frankfurter Statut heißt es: die Bank diskontirt. Wir haben aber ganz absichtlich und nach reiflicher Ueberlegung gesetzt: die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel, weil das Diskontiren für Baden allein keinen Sinn hätte.

In Frankfurt, wo jährlich viele Hundert Millionen Platzwechsel vorkommen, ist das eine andere Sache. Aber in Baden (Mannheim und Karlsruhe nicht ausgenommen) sind die Platzwechsel, welche diskontirt werden können, von keiner Bedeutung. Ich sehe nicht ein, wie die Badische Bank ein Kapital von 5 Millionen beschäftigen sollte, wenn es ihr nicht erlaubt wäre, neben dem Diskontiren auch Wechsel zu kaufen und zu verkaufen.

Herr Dr. Bloos. Meine Frage geht zunächst dahin, ob die Vorkommission glaubt, daß es so leicht ist, fremde Wechsel zu finden mit drei Unterschriften.

Herr Präsident. Sie wollen ja den §. 10 scharf gefaßt haben. Wer dieses will, kann in drei Unterschriften keinen Nachtheil erblicken.

Herr Dr. Bloos. Ich wollte, wie ich Anfangs schon bemerkte, die Diskussion über diese Punkte nur anregen.

Herr Haas. Ich habe geglaubt, daß nach den verschiedenen Berathungen, die Seitens der Vorkommission stattgefunden haben, und nachdem das Statut in so vielen Exemplaren vertheilt wurde, über den Sinn und Inhalt desselben keine Zweifel obwalten könnten. In dieser Voraussetzung habe ich heute Morgen dem Rufe des Herrn Präsidenten Folge geleistet und die Stelle eines Schriftführers angenommen, obgleich ich mich von der Diskussion hiedurch nahezu ausgeschlossen hatte. Ich möchte aber jetzt die Bitte an das Präsidium richten, mich vom Schriftführer-Amte zu dispensiren, damit ich im Stande bin, künftig an der Diskussion Theil zu nehmen.

(Dies geschieht, und übernimmt Herr Dürr aus Karlsruhe auf Einladung des Präsidenten das Sekretariat.)

Herr Müller von Karlsruhe. Das, was Herr Dr. Bloos angeregt hat, hat sehr viel Wahres in sich. Es soll dies auch uns zum Nachdenken veranlassen, um der Bank einen Geschäftszweig zu erhalten, der ihr möglicherweise unterbunden werden kann, denn gerade wenn wir die örtlichen Verhältnisse unseres Landes betrachten, so sehen wir dieses gestreckte Land, ein Grenzland, das durch den Rhein auf der einen Seite bespült wird, zum natürlichen Vermittler der Bezüge geschaffen, indem Kolonialwaaren und andere Produkte, die den Rhein heraufkommen, reich en Zufluß zum Austausch, und eben so auch umgekehrt, gewähren. Es ist daher sehr natürlich, daß auf solchen Plätzen auch größere Bedürfnisse für fremde Wechsel aufstauen. Mannheim z. B. ist sehr häufig in der Lage, in verschiedenen Branchen mit dem Ausland Geschäfte zu machen und deshalb auch ausländischer Wechsel zu bedürfen, die auf diese Plätze ausgestellt sind und umgekehrt, Wechsel geben zu müssen, um Gegenwerthe zu erhalten, weßhalb

auch die Bank häufiger in die Lage kommen wird, fremde Wechsel vortheilhaft zu verwenden. Wenn sie diese Wechsel ablaufen läßt, so genießt sie den Diskonto, der in fremden Devisen oft höher als in Platzwechseln ist. Ob aber diese Wechsel in ausreichender Weise beschaffen werden können, möchte ich auch bezweifeln. Es ist sehr natürlich, daß auch ausländische Wechsel gekauft werden müssen, um damit den Preis von Handelsprodukten zu decken, die aus dem Auslande bezogen wurden. Schon in der Vorkommission ist mir gerade bei Durchgehung des Geschäftskreises der Bank dieser Mangel aufgefallen, und ich habe geglaubt, man könnte vielleicht in dem §. 13 die Bestimmung einschleiben: „ebenso aber auch einen Theil des zu bestimmenden Kapitals in fremden, außerdeutschen, Wechseln anlegen,“ die dann nach dem Bedürfniß auch wieder in Circulation übergangen.

Hier kommen wir aber hinsichtlich der drei Unterschriften an einen Punkt, den wir nicht zu umgehen vermögen, es müßte nämlich hier der Direction unter Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes ein größerer Spielraum gegeben werden. — Da wir aber von den drei Unterschriften nicht abgehen wollen, so müssen wir uns schon heute sagen, wir machen dieses Statut nicht für die Ewigkeit, und wenn das angeregte Bedürfniß auftritt, so muß in irgend einer Generalversammlung beantragt werden, hier eine Erleichterung für den Aufsichtsrath und die Direction eintreten zu lassen.

Herr Groß von Vahr. Wenn ich den Herrn Dr. Bloos recht verstanden habe, so möchte er den Kauf und Verkauf von Wechseln darauf beschränken, daß er nur dann geschehen könne, wenn mäßige Kassenbestände da sind. Er möchte aber dieses Geschäft von den gewöhnlichen Geschäften der Bank ausschließen. Damit werden wir aber der Bank die ganze Arbitrage wegnehmen. Ich habe großen Zweifel, ob wir die Bank genügend beschäftigen können, wenn wir bloß Wechsel von Inländern auf Inländer annehmen, sondern der größte Theil werden Wechsel auf Frankfurt sein. Wir dürfen also durchaus nicht weder das Diskontiren noch den Kauf und Verkauf auf fremde Plätze ausschließen. Ueberhaupt ist nach dem vorliegenden Statutenentwurf der Geschäftskreis der Bank so außerordentlich eingeschränkt, daß er nicht mehr weiter eingeschränkt werden kann. Wir haben schon die Annahme von Depositen gestrichen, um die Bank auf alle mögliche Art und Weise solid zu machen, so daß nicht viel Geschäfte übrig bleiben werden. Wir wollen also der Bank die wenigen Geschäfte, welche ihr gelassen sind, nicht noch mehr beschränken, und den Artikel lassen, wie er ist.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich theile die Befürchtung des geehrten Herrn Vorredners, daß es der Bank an gehöriger Alimentation fehlen könnte, keineswegs. Ich glaube vielmehr, und darüber werden wohl die Meisten der Anwesenden einig sein, daß es an Geschäften für eine Bank bei unserer ausgedehnten Industrie nicht fehlen wird. Wechsel werden bei ihr in genügender Menge eingebracht werden, die Hauptsache wird aber sein, daß sie nur solide Wechsel übernimmt, damit die ausgegebenen Banknoten in jeder Beziehung gesichert sind. Deshalb hat sich auch die Vorkommission fast mit allen Stimmen nur für die Annahme solcher Wechsel ausgesprochen, die mit drei guten Unterschriften versehen sind. Alle Zeitungen sind in jüngster Zeit voll von Nachrichten, daß Häuser gefallen sind, die man mit Millionen dotirt glaubte, ja selbst solche, die wirklich mit Millionen dotirt waren; solche Vorgänge, wie wir sie in den letzten Monaten erlebten, müssen mich in der Ansicht bestärken, nicht von dem Prinzipie abzugehen, daß Wechsel wenigstens drei gute Unterschriften tragen müssen, wenn sie bankfähig werden sollen. Wie Sie wissen, wurde auch von der französischen Regierung in jüngster Zeit eine Untersuchung der Bank-Grundsätze und -Verhältnisse angeregt und angeordnet. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß man von dem Prinzipie der drei Unterschriften nicht abgehen wird.

Dem Artikel 10 des Entwurfes unterstelle ich folgendes Motiv: die Badische Bank hat die Aufgabe, ausschließlich der inländischen Industrie und dem inländischen Handel zu dienen. Unsere Badische Industrie und Handel

sind aber nun darauf angewiesen, nach dem Auslande Geschäfte zu machen. Wie soll nun aber unsere Industrie bestehen, wenn man nicht als allgemeinen Geschäftsgebrauch festsetzt, daß die ihr eingehenden, mit soliden Unterschriften versehenen Wechsel auf Leipzig, Hamburg, Berlin, Breslau und andere deutsche oder außerdeutsche Plätze regelmäßig ihr auch käuflich wieder abgenommen werden. Das Arbitrage-Geschäft möchte ich auch nicht als Hauptgeschäft eingeführt wissen, wenn man dieses so betrachten will, daß die Badische Bank einem fremden Hause den Auftrag gibt, diese oder jene Wechsel anzukaufen, und dafür statt Banknoten unser gutes klingendes Geld aus dem Lande schafft. Mit einer solchen Auffassung des Artikels 10 möchte ich mich niemals einverstanden erklären. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, daß es gar nicht nothwendig ist, solche künstliche Mittel zur Alimentirung unserer Bank aufzusuchen und möchte deshalb auch dieses künstliche Arbitrage-Geschäft lieber ganz ausgeschlossen wissen, besonders da schwerlich dieses Geschäft nach Auswärts mit derselben Sicherheit gemacht werden könnte wie im Inlande, unter Kontrolle einer mit den Verhältnissen bekannten Censur. Ich werde mir später erlauben, zu dem Artikel 55 ein Amendement zu stellen, welches diese Sicherheit auf alle Bankoperationen ausdehnt.

Herr Dr. Ploos. Die beiden Reden der Herren Müller und Haas haben mich sehr gefreut. Von Herrn Müller wurde zugestanden, daß er ebenfalls den Ankauf von fremden Wechseln mit drei Unterschriften in unserem Lande für nicht gerade so leicht hält, und von Herrn Haas habe ich vernommen, daß er ein Feind jedes Arbitrage-Geschäftes ist. Daß die Wissenschaft schon längst darüber den Stab gebrochen hat, da das Arbitrage-Geschäft eine außerordentliche Anzahl von Giros und Obligos herbeiführt, und daß es deshalb die gefährlichste Sache für eine Zettelbank ist, ich glaube darüber wäre eine weitere Ausführung ganz überflüssig. Erlauben Sie mir, daß ich an das, was ich so eben vorgetragen habe und unter Bezugnahme auf das, was Herr Groß so eben gesagt hat, ein Amendement anknüpfe. Ich schlage nämlich vor, um dem Geiste und den Absichten des Bank-Statuts gerecht zu werden, die Bestimmung anzunehmen, daß die Bank sich „vorzugsweise“ mit dem Diskontirungs-Geschäft befaßt und die Spekulation in Devisen ausdrücklich der Bank untersagt wird.

Herr Homberger aus Pforzheim. Ich glaube daß wir uns allerdings über den Begriff klar machen müssen, was der Badische Handel unter Diskontiren zu verstehen hat. Ich bin der Ansicht, daß Badische Wechsel allein den Geschäftskreis des Diskontirens nicht umfassen werden, daß aber Wechsel, die zum größten Theil kursiren, hauptsächlich Frankfurter sind, und auch unter dem Begriff des Diskonto zu verstehen sein werden. Es heißt weiter: „die Bank kauft und verkauft Wechsel“ und es muß der künftigen Verwaltung der Bank überlassen bleiben, in wie weit sie ausländische Wechsel annehmen wird und kann, es muß ihr überlassen bleiben, ob sie hie und da auch ausländische Wechsel mit notorisch guten Unterschriften, bei denen sie urtheilen kann, ob sie beim Diskontiren dieselbe solide Basis in sich tragen, wie diejenigen auf Plätzen in der Nähe, annehmen kann.

Herr Groß. Ich habe vorhin das Wort Arbitrage-Geschäft gebraucht, und scheine hierin mißverstanden worden zu sein. Sie haben geglaubt, ich nehme das Wort in seiner weitesten Bedeutung, das ist nicht der Fall, sondern ich möchte es in engster Bedeutung aufgenommen wissen, und möchte nicht ausgeschlossen haben, daß die Wechsel drei gute Unterschriften tragen müssen. Ich habe das Wort Arbitrage-Geschäft im engeren Sinne gemeint, daß überhaupt der Kauf und Verkauf von fremden Wechseln gestattet sein soll. Wenn z. B. ein großer Unterschied zwischen Londoner und Pariser Cursen besteht, und die Bank findet es für gut, solche Wechsel anzukaufen oder zu verkaufen, um sie unseren Plätzen zugänglich zu machen, oder sie an solche Personen zu übersenden, die nach der Regel als Geschäftsleute der Bank anzusehen sind, so sehe ich darin keine große Gefahr. Aber an drei notorisch guten Unterschriften möchte ich unter allen Umständen festgehalten wissen.

Herr Gärtner aus Mannheim. Ich möchte den Herrn Homberger daran erinnern, daß man bei uns, wenn Jemand Diskonto sucht oder anbietet, darunter Frankfurter Wechsel versteht, und nicht Wiener, Berliner, Stettiner Wechsel, sondern man nennt diesen Geschäftszweig Handel in Devisen. Es ist eine große Gefahr für die Bank, wenn sie nach Belieben fremde Wechsel kaufen kann, so daß in der Zeit einer schweren Krisis, in welcher sie dem Handel die besten Dienste leisten sollte, ein großer Theil der Kapitalien in fremden Wechseln festgefahren sein kann. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß hier von einer Kreditanstalt keine Rede sein darf, denn diese haben gar keine Prinzipien. Das höchst Erlaubte wäre meiner Ansicht nach das, was in dem Frankfurter Statut steht, daß, wenn überflüssiges Geld da ist, dies zeitweise in fremden Wechseln nutzbar angelegt werden kann. Ich weiß aber bestimmt, daß man in Frankfurt in Annahme fremder Wechsel sehr vorsichtig ist. Die neueste Zeit hat gelehrt, daß es etwas Uebermenschliches verlangen heißt, wenn eine Bankverwaltung die Verhältnisse von ganz Europa beurtheilen soll; so haben in diesen Tagen Häuser fallirt, z. B. eine alte renommirte Firma in Zürich, die gewiß von allen Fernstehenden als jede Garantie bietend betrachtet worden wäre.

Ich glaube, wir sollten daran festhalten, daß es die Hauptaufgabe der Bank ist, in schwierigen Zeiten unseren Handel und Industrie zu unterstützen. Sie wird bestimmt auch ohne außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise liegende Geschäfte ihre gehörige Alimentation haben. Wer einigermaßen den internen Verkehr kennt, den wir haben, kann keine Sekunde im Zweifel sein, daß, sobald die Regierung sich entschließt, ein Statut, das dem ähnlich ist, was wir vorlegen, zu genehmigen, in 24 Stunden die Bank gegründet ist. Ich beantrage, in dem §. 10 die Worte „kauft und verkauft“ zu streichen und in dem Artikel 13 zu setzen: „zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank Wechsel kaufen und verkaufen etc.“

Herr Steuerer aus Karlsruhe. Ich habe nur zu dem, was der Herr Vorredner vorgetragen hat, bemerken wollen, daß man den §. 10 dahin abändern sollte, daß man sagt: „die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel, in erster Reihe solche, die auf inländische Plätze gezogen sind“. Gerade weil die Bank den inländischen Handel unterstützen soll, wird diese Fassung zweckmäßig sein. Erst in zweiter Reihe sollen fremde Wechsel diskontirt werden können.

Herr Präsident. Ich glaube, daß man sich zu sehr in Dinge verliert, die Sache der Ausführung sind und in das Reglement gehören. Wenn man die Bank derart beschränken will, daß sie nur inländische Wechsel kaufen kann, so weiß ich nicht, wo sie ihre genügende Alimentirung finden soll.

Herr Dr. Bloss. Ich möchte nur bemerken, daß ich allerdings die Fassung des Amendements des Herrn Gärtner vorziehe. Ich wollte auch durch meinen Vorschlag die Geschäfte der Bank nicht beschränken, sondern wollte damit nur ausgedrückt wissen, daß das Diskontiren die Hauptaufgabe der Bank sei und jede Spekulation in Devisen untersagt wird, da dies durch die Annahme des Amendements des Herrn Gärtner erreicht wird, so bin ich auch mit diesem einverstanden.

Herr Haas. Ich möchte mich gegen die verschiedenen Amendements, die gestellt wurden, erklären. Wir müssen zuerst den Sinn des Wortes „diskontiren“ genau auffassen und in das Wort den Sinn hineinlegen, welcher in der allgemeinen Handelswelt darunter verstanden wird, nicht aber was in Karlsruhe oder Mannheim oder in anderen Badischen Städten üblich ist. Allerdings versteht man unter Diskontobriefen hier und in Mannheim Wechsel auf Frankfurt, aber in Wirklichkeit ist das kein Diskontobrief mehr, sondern ein Wechsel auf einen auswärtigen Platz. Ein Wechsel, den die Bank selbst nicht einzuziehen vermag, repräsentirt nicht unter allen Umständen den gleichen Geldbetrag, auf den er lautet, da möglicherweise Kosten für den Einzug und Verluste an der zu empfangenden

Valuta entstehen können. Es kann der Fall eintreten, daß für Wechsel im Betrage von 100,000 fl., zahlbar an irgend einem auswärtigen Platze, zwar 100,000 fl. zurückfließen, aber nicht in klingendem Gelde, sondern in Noten einer Bank, in Staatspapiergeld, welche zwar an dem Platze, an dem die Wechsel zahlbar waren, gesetzliches Zahlungsmittel sind, bei uns aber diesen Vortheil nicht genießen; ich erinnere Sie an die Beispiele der Neuzeit, die Zwangscurs-Erklärung der Oesterreichischen Banknoten im Jahre 1848 und des Amerikanischen Papiergeldes im Jahre 1861. Ich kann mir auch nicht denken, warum ein Unterschied zwischen einem Wechsel, der in Frankfurt, oder einem solchen, der in Hamburg oder Leipzig zahlbar ist, gemacht werden soll, die Unterscheidung darf nicht darin liegen, daß er hier auf Gulden und dort auf Thaler oder Mark Banco lautet.

Die verschiedenen zu Artikel 10 gestellten Amendements können einerseits den Geschäftsumfang und die Geschäftsthätigkeit der Bank beschränken, andererseits aber auch die Banknoten-Cirkulation gefährden. Ich halte daher eine Aenderung des Artikel 10 nicht für angemessen und sogar für bedenklich, und wenn sich noch eine präzisere Fassung für die Worte „wechselfähige Anweisungen“ finden ließe, wäre es sehr wünschenswerth.

Zwar können unter wechselfähigen Anweisungen keine anderen verstanden sein, als solche, die Wechselkraft haben und das Recht der Regreßnahme unbedingt sicherstellen, keinesfalls aber solche Anweisungen, welche mit Wechseln keine andere Ähnlichkeit haben, als daß sie auf Wechselformat geschrieben sind.

Zimmerhin wäre es aber sehr wünschenswerth, wenn die Herren über den Sinn, welchen sie der Bezeichnung „wechselfähige Anweisungen“ unterstellen, sich ebenfalls noch näher aussprechen würden.

Herr Präsident. Meine Herren, es ist bald 3 Uhr. Ich muß daher die Sitzung schließen. Sie wissen, daß wir auf 3 Uhr die Herren Minister und die auswärtigen Herren Delegirten zu einem Diner eingeladen haben und es ist selbstverständlich, daß wir unsere Gäste nicht warten lassen dürfen.

Die nächste Sitzung ist morgen früh 9 Uhr.

III. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages.

Karlsruhe, 25. April 1865.

Stenographisches Protokoll.

Herr Präsident. Zunächst habe ich Ihnen ein Schreiben des Großherzoglichen Oberstkammerherrenamts mitzutheilen, welches lautet:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, den Herrn Eduard Kölle in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog morgen verreisen, und da Höchstdemselben nur wenige Zeit zur Erledigung der dringendsten Geschäfte übrig bleibt, Höchst Sie die Deputation des Handels-Tags nicht empfangen können. Für die beabsichtigte Aufmerksamkeit aber beauftragen Sie Seine Königliche Hoheit, den Herren verbindlichst zu danken.“

v. Reischach.“

Dann habe ich den Herren mitzutheilen, daß von dem Herrn Oberbürgermeister Malsch die beabsichtigte Festfahrt nach Maxau zur Besichtigung des Hafens und der neuen Eisenbahn-Schiffbrücke diesen Nachmittag auf 2 Uhr 25 Minuten festgestellt worden ist, ich bitte also die Herren, sich parat zu halten.

Herr Kopfer aus Mannheim. Ich möchte die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, daß wir vor allen Dingen unsere geschäftlichen Angelegenheiten erledigen. Ich befürchte nämlich, daß, wenn wir heute nicht den größten Theil der Geschäfte erledigen, wir morgen sehr viele leere Stühle sehen werden.

Ich schlage deshalb vor, daß wir diesen Vormittag das Statut erledigen und den Nachmittag zur Wahl des Gründungskomités benützen.

Herr Präsident. Wir werden die Sache nachher nach den Wünschen der Majorität des Handelstags erledigen. Ich will Ihnen aber Zweierlei bemerken. Einmal, in geschäftlicher Beziehung glaube ich gerade, daß es im Interesse der Geschäfte liegen wird, wenn die Sache so bleibt, wie sie der Herr Oberbürgermeister bestimmt hat, denn ich glaube, daß die Herren, wenn sie von 9 bis 2 Uhr sitzen und diskutieren, sie gerade genug haben und so ermüdet sein werden, daß bei einer weiteren Fortsetzung der Verhandlungen schwerlich etwas Ersprießliches erzielt werden würde. Die Sache, wegen welcher der Handelstag hieher gekommen ist, ist so wichtig, daß man sich nicht übereilen sollte.

Was die Veranstaltung der Festfahrt betrifft, so wird sich daran nichts mehr ändern lassen, weil der Herr Oberbürgermeister heute frühe 6 Uhr die Freundlichkeit hatte, sich selbst nach Maxau zu begeben, um mit den Ingenieuren die Vorbereitungen zu den zu machenden Belastungsproben der Schiffbrücke zu treffen. Auch sind die

Herren Minister bereits eingeladen. Es steht natürlich in dem Belieben der Mitglieder des Handelstages, ob sie an der Festfahrt Theil nehmen wollen oder nicht. Verschohen kann dieselbe aber nicht mehr werden.

Herr **Kopfer**. Ich möchte durchaus nicht störend in die Einladung eingreifen, denn wir Alle anerkennen mit großem Danke die freundliche Zuvorkommenheit, die wir in Karlsruhe gefunden haben, aber auf der anderen Seite muß ich eben darauf aufmerksam machen, daß sich morgen viele der Herren nicht mehr halten lassen werden.

Herr **Homburger** aus Pforzheim. Ich möchte nur bemerken, daß die Herren hierher gekommen sind, um die Geschäfte zu einem Ziele zu bringen. Es ist keine Zeit dafür festgesetzt gewesen, da man nicht wußte, braucht man zwei, drei oder vier Tage. Ihre Pflicht ist es also meines Erachtens, hier zu bleiben, bis die Geschäfte erledigt sind. (Es wird nichts weiter bemerkt und zur Tagesordnung übergegangen)

Herr **Müller** von Karlsruhe. Gestatten Sie mir einige Worte, bevor Sie die heutige Diskussion eröffnen. Wir hatten gestern das Vergnügen, das gesammte Handelsministerium unserer Sitzung beizuwohnen zu sehen. Ich gestehe Ihnen, daß das Erscheinen des ganzen Handelsministeriums in corpore mich sehr gefreut hat, und in mir die Hoffnung rege gemacht hat, daß heute etwas günstigere Ansichten über unsere gemeinschaftliche Sache als früher herrschen. Uns Alle bewegt ja der Wunsch, die Bank ins Leben treten zu sehen, und obgleich viele unserer Freunde sich Mühe gegeben haben, das Projekt nach ihrem Sinne auszuarbeiten, so glaube ich doch im Namen meiner Freunde versichern zu dürfen, daß wir gerne zurücktreten und anderen Persönlichkeiten die Ausführung überlassen, wenn die solide Basis unserer Statuten die Unterlage des neuen Werkes bildet. Nur Eines möchte ich noch hinzufügen, die Frage des Kapitals glaube ich nicht, daß es ist, die dazu drängt, die früher beliebte Konzeßionierung beizubehalten. Die Frage der Kapazitäten hinsichtlich der Ausführung kann es eben so wenig sein. Man muß daher zu dem Schluß kommen, daß zu hoher Werth auf Persönlichkeiten gelegt wird, so ehrenhaft dieselben auch sein mögen und ich glaube, daß das Unternehmen leicht einem gedehlichen Ende zugeführt werden könnte, wenn von Seite der hohen Regierung eine Pression auf die Mitbewerber ausgeübt würde.

Im Hinblick auf das Erscheinen des gesammten Handelsministeriums erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, eine Deputation von zwei Personen zu wählen, welche dem Herrn Handelsminister in unserem Namen hiefür den Dank ausspricht, und ich schlage Ihnen hiezu die Herren **Ri z h a u p t** und **G r o ß** vor.

Herr **Rizhaupt** von Heidelberg. Da ich vollkommen hiermit einverstanden bin und die Motive zu dieser Mission würdige, so bin ich bereit dieselbe anzunehmen.

Herr **Groß** von Lahr. Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Müller einverstanden, da ich in der Kommission in der nämlichen Richtung gewirkt habe, und nehme also auch keinen Anstand, mich an der Deputation zu betheiligen.

Herr **Präsident**. Ich ersuche dem gemäß die erwählte Deputation, sich sofort zu dem Herrn Präsidenten des Handelsministeriums zu begeben und ihre Mission zu erfüllen.

Wir fahren nun in unserer Tagesordnung fort. Wir sind gestern bei unserer Besprechung auf den Artikel 10 zurückgekommen und es ist zunächst von dem Herrn Gärtner ein Antrag eingebracht worden, dahin gehend, daß in dem Artikel 10 die Worte „**k a u f t u n d v e r k a u f t**“ gestrichen werden, daß dagegen in dem mit dem Artikel 10 kollidirenden Artikel 13 nach den Worten „**kann die Bank**“ eingeschoben werde: „**Wech s e l k a u f e n u n d v e r k a u f e n**“. Wir fahren in der bereits gestern begonnenen Diskussion über dieses Amendement fort. Herr **Lauß** hat das Wort.

Herr **Lauß** von Karlsruhe. Bei der ersten Betrachtung des Amendements und bei der ganzen Durchlesung des Artikels ist Jeder von uns wohl geneigt, seinen speziellen Standpunkt der Sache gegenüber festzuhalten. Der

Industrielle wird immer wünschen, der Bank eine ausgedehnte Wirksamkeit erhalten zu sehen. Derjenige aber, der an die Notenemission denkt und die Noten in unzweifelhafter Sicherheit erhalten wissen will, wird eher geneigt sein, eine Beschränkung der Bankthätigkeit anzustreben, um eine größere Sicherheit für die Noten zu gewinnen. Wie es nun bei derartigen Diskussionen geht, es erweitert sich im Laufe der Diskussion der Standpunkt jedes Einzelnen, mir wenigstens ist es oftmals so gegangen. Ich bin übergegangen von dem Wunsche des Industriellen auf eine möglichst ausgedehnte Wirksamkeit der Bank, zu einer Beschränkung derselben und werde in diesem Sinne dem Amendement zustimmen.

Es bleibt aber immerhin eine Lücke bei dem Amendement selbst. Wir haben bei der gestrigen Diskussion von Seiten des Herrn Antragstellers gehört, daß Frankfurter Wechsel, die in unserem Lande sehr vielfach kursiren, und bis jetzt einen wesentlichen Theil des Geschäftsverkehrs vermitteln, von den Mannheimer Herren als Diskontirungsbriefe betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß dieser speziell in Mannheim gebräuchliche Ausdruck unbedingt bei dem Statut, wenn die Fassung geändert werden soll, Platz greifen wird. Ich glaube, daß das Amendement ein Mittel angeben muß, Diskontirung von Frankfurter Wechseln sicher zu stellen, auch wenn das Statut nicht nach dem Schriftgebrauch von Mannheim, sondern nach dem des Oberlandes interpretirt wird. Ich glaube, daß es kaum angeht, die Frankfurter Wechsel unbedingt als Diskontirung zu betrachten. Es könnte dies nur dann sein, wenn ein Filial in Frankfurt bestünde, das angewiesen würde, einlaufende Wechsel kostenfrei einzulösen. Ohne dieses wüßte ich nicht, daß Frankfurter Wechsel als Diskontirung betrachtet werden können, ohne dieses werden Andere sich daran stoßen, die Frankfurter Wechsel nicht in den Bereich des Bankverkehrs eingeschlossen zu sehen.

Ich möchte also den Herrn Antragsteller bitten, uns Aufklärung zu geben, wie Sie die Sache der Frankfurter Wechsel nehmen.

Herr Hummel aus Mannheim Ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Ploos van Amstel und die Ausführung des Herrn Gärtner unterstützen.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Mangels an Badischen Disconto-Wechseln ist zu bemerken, daß dieses Verhältniß sich mit Eintritt der Wirksamkeit einer Bank in Baden ändern wird.

Eine große und immer zunehmende Anzahl der Handelsverbindlichkeiten in unserem Lande, aus Waaren- und Produktenkäufen, wird alsdann in Wechseln auf Badische Plätze Ausdruck finden, weil für die Kaufleute, namentlich aber auch für die vermittelnden Bankhäuser, die Möglichkeit gegeben sein wird, diese Wechsel je nach Bedarf bei der Bank flüssig zu machen und diese Zukunft müssen wir jetzt schon ins Auge fassen.

Damit aber insbesondere bei Beginn ihrer Thätigkeit die Kapitalien der Bank nicht brach liegen, sollten jene Deutschen Wechselplätze, mit welchen wir gegenwärtig vorzugsweise in Beziehung stehen, z. B. Frankfurt, nach vorheriger Bestimmung des Verwaltungsrathes in das Bereich des Diskonto-Geschäftes aufgenommen werden und ich würde deßhalb vorschlagen, den §. wie folgt zu fassen:

„Die Bank diskontirt Wechsel, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen, auf den Hauptsitz der Bank, auf ihre Filiale und auf diejenigen Deutschen Wechselplätze, welche das Reglement näher bestimmt.“

Der Kauf ausländischer Wechsel sollte dagegen nicht in den regelmäßigen Geschäftskreis der Bank gezogen werden, sondern nur zur zeitweisen nutzbaren Verwendung müßiger Kassenbestände stattfinden.

Einerseits würde die Bank ihrem eigentlichen Berufe nicht entfremdet und andererseits die nutzbringende Verwendung des Kapitals ermöglicht.

Dieser Modus wird grundsätzlich bei den reinen Diskont- und Noten-Banken eingehalten; die größeren Banken, wie z. B. die Englische, die Französische, die Preussische diskontiren bloß Wechsel auf ihr respectives Landesgebiet und schließen den Kauf anderer Wechsel gänzlich aus. Die Frankfurter Bank benützt den Devisen-Kauf bloß für ihre müßigen Kapitalbestände und kann deshalb ihre Gelder in Zeiten von Krisen oder großer Bedürfnisse auf genügende Weise dem inländischen Geschäfte zuwenden, wie dies insbesondere letztes Spätjahr der Fall war.

Wenn die Bank nach eigener Wahl und zu dem ihr als passend erscheinenden Zeitpunkte Devisen kauft, so ist dies ein ganz anderes Verhältniß als wenn ihr solche regelmäßig zum Kauf präsentirt werden.

In letzterem Falle müßte die Bank solche periodisch zurückweisen, selbst wenn sie alle Bedingungen der Solidität erfüllen, theils weil ihr die Konjunkturen des KurSES nicht konventren, theils weil sie der Cirkulation ausländischer Wechsel nicht mehr gewachsen wäre, oder sie würde sich die Mittel benehmen, den inländischen Handelswechseln die gehörige Rücksicht angedeihen zu lassen. Man wird zwar entgegenhalten, daß sich die Bank die fortlaufenden Mittel für ihr Geschäft durch Wiederverkauf dieser ausländischen Devisen verschaffen kann, eine Diskonto-Bank kauft aber nicht, um sofort wieder zu verkaufen, sondern um die Zinsen bis zum Verfall oder wenigstens annähernd bis zum Tage des Verfalls zu genießen, und die Masse ihrer Verbindlichkeiten würde sich durch successive Endossirungen in unübersehbarer Weise vermehren. Nehmen wir z. B. nur fl. 100,000 auf den Tag an, so gibt dies im Monat schon 3 Millionen, da aber ausländische Wechsel in viel größeren Beträgen beschaffen werden können, so läge die Versuchung nahe, sich denselben bei hohem Diskonto-Satze vorzugsweise zuzuwenden, und das Resultat wäre, einerseits das inländische Geschäft zu beschränken und andererseits den Zinsfuß im eigenen Lande auf Kosten des Badischen Handels hinauf zu treiben. Durch Befolgung der richtigen Prinzipien ist es der Frankfurter Bank gelungen, in Zeiten der Geldnoth weit unter dem Diskonto-Satze mächtiger Weltbanken zu bleiben.

Würde sich aber die Bank auf wiederholte größere Umsätze in ausländischen Wechseln einlassen, so kämen möglicherweise in Zeiten von Krisen bedeutende Summen nothleidender Devisen zurück, welche sie auf Grund ihres Endossiments gegen baar Geld einlösen müßte, und ein Theil ihres Kapitals würde, wenn auch nur vorübergehend, gerade aber wenn es am Nöthigsten, dem Landesverkehr entzogen.

Regelmäßige Geschäfte in ausländischen Devisen müssen der Privat-Bank-Thätigkeit überlassen bleiben oder jenen Banken, welche nicht zugleich das Privileg der Noten-Emission besitzen.

Die Sicherheit, oder die jeweils bei Sicht erfolgende Einlösung der Noten darf in keiner Weise gefährdet oder in Frage gestellt werden. Nun sind aber fremde Wechsel viel schwerer zu zensiren, als solche, welche im eigenen Lande oder in unserem näheren Bereiche zahlbar sind; sie können unter anscheinend ganz günstiger Verfassung präsentirt werden und selbst der inländische Inhaber kann sie in diesem guten Glauben angenommen haben, während sie zweifelhafte Operationen verdecken, die unserer Beurtheilung entzogen sind. Die Erfahrung der letzten Jahre ist reich an solchen Beispielen.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg. Ich möchte nur wenige Worte zur Präzisirung der Sache beifügen.

Der Antrag des Herrn Hummel bezweckt Zweierlei, einmal soll als Prinzip ausgesprochen werden, daß die Hauptaufgabe der Bank die sei, inländische Wechsel zu diskontiren, zweitens soll ausgesprochen werden, daß der Ankauf von fremden Wechseln nur zur zeitweisen nutzbaren Anlage von müßigen Kassenbeständen und ferner, daß das Kaufen und Verkaufen von fremden Wechseln nur ganz ausnahmsweise zur Beziehung edler Metalle und Münzsorten gestattet werden soll.

Der Schwerpunkt dieses Amendements liegt daher zunächst darin, daß das Diskontirungs-Geschäft die Hauptaufgabe der Bank sei, das, wie ich schon bemerkt habe, auch allein der Gegenleistung für die Konzeßion entspricht,

und andererseits in dem Prinzip, daß jede Spekulation mit den Grundsätzen einer soliden Zettel-Bank unverträglich ist.

Ich fühle mich ganz besonders zu der Bemerkung veranlaßt, daß meiner Ansicht nach zu viel außer Acht gelassen wird, daß wir nicht mit einer Kreditanstalt, sondern mit einer Zettel-Bank zu thun haben.

Es wurde immer der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß man den Geschäftskreis der Bank zu sehr beschränke, und ihr dadurch die Lebensfähigkeit nehme.

Meine Herren, ich bin für jede mögliche Erweiterung des Geschäftskreises einer Bank, aber nur für solche Erweiterung, die weder die Sicherheit der Banknoten gefährdet, noch das Vertrauen in die Solidität der Bank erschüttert.

Der Kredit einer Zettelbank, und das kann man nicht wiederholt genug betonen, muß vor jeder Gefährdung geschützt werden. Wenn eine Kreditanstalt, meine Herren, zu Grunde geht, so mag dies allerdings für den Augenblick ganz bedeutende Erschütterungen hervorbringen, aber davon wird immer nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil betroffen und nur Solche, die der Anstalt selbst Kredit gegeben haben.

Wenn aber eine Zettelbank zu Grunde geht, so wird, abgesehen von dem unzähligen Verlust, den hierdurch fast alle Kreise der Gesellschaft erleiden, das Vertrauen in ein cirkulirendes Medium erschüttert, das uns durch die Zauberkrast des Kredits die unendlichen Erleichterungen gebracht hat, wodurch allein der Verkehr in unseren Tagen in so steigender Weise möglich geworden ist.

Der Sturz einer Zettelbank greift das Leben aller gleichartigen Institute an, und kann Wirkungen hervorrufen, die auf die wohlthätige Ausdehnung des Verkehrs Jahre lang einen unberechenbar schädlichen Einfluß ausüben.

Es sind dies also wichtige prinzipielle Fragen, deren Tragweite nicht hoch genug anzuschlagen ist, und schließe ich mit der Hoffnung, daß diese Betrachtungen Sie veranlassen mögen, den Antrag des Herrn Hummel anzunehmen.

Herr Haas von Karlsruhe Ich habe Ihnen gestern bereits meine Ansicht mitgetheilt, daß ich gegen jedes Amendement bin, und wurde auch heute nicht von den verschiedenen Rednern überzeugt, daß eine Abänderung dieses Artikels des Statutes zweckentsprechend wäre. Es wurde geltend gemacht, daß es die Aufgabe der Bank sein solle, hauptsächlich inländische Wechsel zu diskontiren. Ich glaube aber, daß es die Hauptaufgabe der Bank sein soll, dem inländischen Handel und der vaterländischen Industrie zu dienen, und deßhalb soll sie auch alle Wechsel annehmen, welche durch effektive und reelle Geschäfte von denselben in den Verkehr gebracht werden, durch Geschäfte, die auf einer gesunden Basis beruhen, geeignet, den Wohlstand unseres Vaterlandes zu heben und zu fördern.

Die Hauptaufgabe der Censoren wird es sein, solche Wechsel auszuschneiden, die nur creirt werden, um auf dem Wege der Fiktion Geld zu machen, und ich glaube, man sollte unter allen Umständen vermeiden, nur im Geringsten der Deutung Raum zu geben, als bestiehe die Absicht, hohle Kreditverhältnisse und Wechselbeziehungen in unserem Lande hervorrufen zu wollen. Gegen eine weitere Beschränkung möchte ich aber auch geltend machen, daß wir den Geschäftskreis der Bank bereits sehr eingeengt haben. Wir haben aus dem Geschäftskreis der Bank alles ausgeschlossen, was nach unseren Begriffen der Solidität der Bank Eintrag thun könnte. Sie erinnern sich, daß wir ausgeschlossen haben: die laufenden Rechnungen, die Kreditgewährung selbst gegen Sicherstellung. Nach unserem Entwurf soll die Bank auch keine verzinsliche Schuldscheine ausgeben. Wir haben also den Wirkungskreis der Bank im Interesse der Banknoten-Sicherheit gehörig beschränkt und ich halte jede weitere Einschränkung für unpraktisch. Ich habe gestern die Ansicht ausgesprochen, wie ich durchaus nicht zweifle, daß die Bank ihre Alimentirung finden wird, wenn ihr aber das Hauptgeschäft entzogen würde, Deutsche und Auserdeutsche Wechsel zu kaufen, wie sie in dem reellen Handel vorkommen, dann wäre allerdings unserer Badischen Bank die Alimentation gewaltsam entzogen.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich habe mich gestern bei Besprechung des Artikels schon dahin ausgesprochen, daß ich hier gerne einen etwas erweiterten Standpunkt einnehmen würde. Gerade die Geschäfte mit fremden Wechseln kommen nicht allein dem Handel zu gut, sondern sie gewähren auch der Bank eine ziemliche Einnahme. Wir bekommen Wechsel von dem Auslande, wenn diese nun mit drei guten Unterschriften versehen sind, warum sollten wir sie dann nicht annehmen? Wir sind ein Grenzland, wir vermitteln den Verkehr zwischen dem Auslande und dem Binnenlande, warum sollten wir nicht das Mittel ergreifen, um das bedeutende Geschäft, das sich in fremden Wechseln bewegen muß, uns zu erhalten. Ich habe mich deshalb nach einer Fassung umgesehen, um diesem Artikel eine weitere Ausdehnung zu geben, nicht aber ihn zu beschränken. Da wir aber an den drei Unterschriften festhalten, so behalte ich lieber den Artikel, wie er ist und möchte deshalb den Antrag des Herrn Haas unterstützen, an dem Artikel nichts mehr zu streichen.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich bin wirklich erstaunt, daß es gerade zwei Herren Banquiers sind, die von ihrer Seite Anstände gegen mein Amendement finden. Die Geschäfte, die diese Herren für die Bank in Anspruch nehmen, sind recht eigentlich ihr Feld.

Herr Haas von Karlsruhe. Das ist eben ein Beweis unserer Unpartheillichkeit.

Herr Gärtner von Mannheim. Die Bank ist allerdings dazu da, um den Herren Mittel zu gewähren und ihnen das Geschäft zu erleichtern, sie ist aber hauptsächlich eine Hilfsanstalt für den inländischen Handel und die Industrie. Ich habe gestern schon gesagt und lege großen Werth darauf, daß wir uns nie der Gefahr aussetzen dürfen, daß, wenn wir eine Landesbank haben, der größte Theil ihres Kapitals — und Herr Hummel hat mit Zahlen bewiesen, in welchem Maßstab dies der Fall sein kann — in fremden Devisen in einer Krisis festgefahren ist, daß sich die Bank also gerade in einer Zeit, wo es am Nothwendigsten, außer Stand gesetzt sieht, dem Handel beizustehen. Die Geschichte der Banken von England und Frankreich zeigt genugsam, daß selbst bei der größten Vorsicht Störungen von den allerschlimmsten Folgen eintreten können. Es ist allgemein bekannt, daß die Bank von England in der Zeit von 1800 — 1820 ihre Baarzahlungen einstellen mußte, und es wurde an den Englischen Banken bis zu 25 Prozent verloren, und alle möglichen Mittel mußten in Bewegung gesetzt werden, um die Geschäfte wieder in Gang zu bringen. Erst im Jahre 1845 wurde die Sache von dem großen Englischen Minister Peel so geregelt, daß man sagen konnte, die Englische Bank steht fester als der Englische Staat selbst. Wir müssen davon ausgehen, daß die Bank eine Hilfsanstalt für unser Land sein soll und nicht immer ängstlich zum Voraus abwägen, was sie verdienen oder nicht verdienen könnte. Wenn sie ihren Zweck erfüllt, macht sie auch gute Geschäfte und wird, wenn auch langsam, doch gute Früchte tragen.

Herr Röder von Mannheim. Es thut mir leid, anderer Ansicht sein zu müssen, als meine Freunde und Kollegen, die mit mir hierher gekommen sind. Ich bin nicht der Ansicht, daß wir Statuten machen sollen und zu gleicher Zeit der Bank die Lebensfähigkeit nehmen. Wir sind hierher gekommen, um ein Werk zu schaffen für den Handel, wenn wir aber gleichzeitig es unmöglich machen, daß der Handel dasselbe benützen kann, so begehen wir etwas Unverantwortliches. Wenn die Herren sagen, es sollen keine Wechsel diskontirt werden, als mit drei Unterschriften auch für das Badische Land, so ist das etwas Unmögliches. Wer bekannt ist, weiß, daß es nicht möglich ist, so viele Wechsel mit drei notorisch guten Unterschriften im Badischen Lande zusammen zu bringen. Wenn Sie allenfalls sagen würden, mit zwei Unterschriften, so ließen sich allenfalls noch leidliche Geschäfte machen. Wenn Sie die Frankfurter Wechsel ausschließen, so geben Sie der Direktion die Macht, die ich durchaus nicht billigen könnte. Ohne daß Frankfurter Wechsel gesetzmäßig diskontirt werden können, halte ich es für unmöglich, daß das

Institut lebensfähig ist, die Preussische Bank diskontirt Wechsel mit zwei Unterschriften und hat nie Verluste gehabt. Die Bank von Frankreich diskontirt sogar Anweisungen und auch die Bank von Holland, ein Muster von Solidität, diskontirt Waarenanweisungen mit zwei Unterschriften und nur gezogene Wechsel mit drei Unterschriften. Ich möchte deshalb bitten, jedenfalls auswärtige Wechsel mit drei Unterschriften anzunehmen.

Herr Dr. Bloos. Ich habe mich schon darüber ausgesprochen, daß ich im Grunde gegen das Kaufs- und Verkaufs-Geschäft von fremden Wechseln, unter Beschränkungen jedoch, wie solche in den Frankfurter Statuten aufgenommen sind, gar nichts einzuwenden habe, aber nach den vorliegenden Statuten ist die Spekulation in Devisen offen gelassen, und das ist es, was ich durchaus beseitigt wissen möchte.

Die Statuten sind nicht solid zu nennen, die nur auf normale Zeiten berechnet sind, sondern der Prüfstein liegt darin, wie sie sich in schweren Zeiten, in großen Krisen bewähren werden.

So mag denn auch ein großer Umsatz in fremden Wechseln in normalen Zeiten keine große Gefahren in sich bergen; wenn aber eine Krisis herannahet und unheilvolle Zeiten herantreten, so kann es leicht der Fall werden, daß die vielen Giros und Obligos auf einmal das Vertrauen in ihre Solidität schwankend machen und überdies das Kapital, was namentlich in solchen Verhältnissen zunächst dem inländischen Handelsstande zu gute kommen sollte, durch die großen Anschaffungen von fremden Devisen demselben entzogen wäre.

Ich muß also wiederholt den Antrag des Herrn Hummel zur Annahme empfehlen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich würde es als ein Glück für die Bank betrachten, wenn sie mehr Devisen auf auswärtige Wechselplätze im Portefeuille haben würde, als Wechsel auf das Inland gezogen. Wechsel auf fremde Plätze lassen sich in einer Krisis viel eher verkaufen und in Geld umsetzen, während man die inländischen in der Regel nicht mehr abgibt, sondern bis zur Verfallzeit im Portefeuille behält.

Herr Frey von Eberbach. Wir haben über den Artikel 10 schon viele Ansichten gehört. Ein Theil wünscht, daß dieser Artikel mit all seinen Attributen beibehalten werde, ein anderer wünscht, daß der Geschäftskreis der Bank mehr beschränkt werden sollte. Ich glaube deshalb, daß die Fassung des Artikel 10 gerade in der richtigen Mitte liegt, und deshalb möchte ich die Fassung des Entwurfs beibehalten wissen. Es ist die Frage, ob so viele Babilische Wechsel in Circulation sein werden, daß dieselben zu dem Diskontirungs-Geschäft der Babilischen Bank genügen. Wenn ausländische Wechsel mit drei notorisch guten Unterschriften gekauft werden, so bieten diese Wechsel dieselbe Sicherheit wie die inländischen.

Herr Hummel von Mannheim. Ich glaube nochmals bemerken zu müssen, daß ich prinzipiell nicht gegen jeden Kauf fremder Wechsel bin, daß ich solche aber bloß in dem durch §. 13 vorgeesehenen Fall Platz greifen sehen möchte, wodurch alle Möglichkeit gegeben ist, die müßig liegenden Kapitalien zu verwenden. Es ist nämlich ein großer Unterschied für die Bank, solche Wechsel nach Belieben und nach eigener Wahl zu kaufen, wenn sie überflüssiges Geld in den Kassen hat, oder ein regelmäßiges Geschäft daraus zu machen; letzteres kann eigentlich nur ein Privat-Banquier thun. Ferner habe ich zu bemerken, daß ich Wechsel auf Frankfurt und auf jene Deutschen Wechselplätze, welche das Reglement bezeichnet, von der Diskontirung oder dem regelmäßigen Kaufe nicht ausgeschlossen wissen will.

Es würde somit jedem Bedürfnisse entsprochen, welches mit den Grundsätzen und den eigenthümlichen Verhältnissen einer Notenbank vereinbarlich ist.

Im Allgemeinen darf nämlich nicht übersehen werden, daß zwar eine Diskonto- und Noten-Bank durch Realisirung des finanziellen Ausdrucks der Handelsgeschäfte vor ihrer Verfallzeit und durch Vermehrung der

Zahlungsmittel, mächtig zur Hebung und Erleichterung des Bankwesens beitragen und auch die Schaffung von Bankinstituten ohne Noten-Emission wesentlich fördern wird (neben der Bank von England sind die zahlreichen Joint-Stock-Banken entstanden und erst kürzlich wurde in Frankfurt neben der Zettelbank die Vereinskasse ins Leben gerufen), daß es aber nicht thunlich ist, gewisse sehr nützliche Attribute des Bankverkehrs durch eine Notenbank ausüben zu lassen.

Herr Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Es sind zwei Amendements eingekommen und beide unterstützt worden. Das erste ist von Herrn Hummel und lautet:

Zu §. 10.

„Die Bank diskontirt Wechsel und denselben gleichgestellte wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger „als drei notorisch gute Unterschriften haben, und welche nicht länger als drei Monate laufen, auf den Hauptsitz „der Bank, ihre Filiale und nach Maßgabe des Reglements auf diejenigen Wechselplätze, welche dasselbe näher „bestimmt.“

Zu §. 13.

„Zur zeitweisen nutzbaren Anwendung müßiger Kassenbestände kann die Bank gute Wechsel auf auswärtige „Börsenplätze mit Anwendung der in §. 10 enthaltenen Vorschriften, sowie auch Werthpapiere u. s. w., u. s. w.“

Ferner soll nach dem Vorschlag des Herrn Hummel der §. 13 folgenden Zusatz erhalten:

„Auch steht ihr (der Bank) frei, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigt, insbesondere zum Zweck der Beziehung „von edlen Metallen und Münzsorten, fremde Wechsel selbst oder durch Beauftragte zu kaufen und zu verkaufen „und die Beträge einzuziehen zu lassen.“

Darüber haben wir zuerst abzustimmen. (Dies geschieht.)

Es ist Stimmengleichheit vorhanden und diese gilt nach §. 9 der Geschäftsordnung als Ablehnung.

Wir kommen nun zu dem zweiten, von Herrn Gärtner gestellten Amendement, welches lautet:

„Die Bank diskontirt Wechsel oder wechselfähige Anweisungen“,

so daß also die Worte „kauft“ und „verkauft“ wegfallen, dann soll der Artikel 13 also lauten:

„Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank auch Wechsel kaufen und „verkaufen.“

(Auch dieses Amendement wird verworfen.) Folglich bleibt es bei der Fassung des Entwurfs.

Wir kommen zu dem

Artikel 20.

Ich muß aber nun sehr bitten, daß die Herren, wenn sie Abänderungsvorschläge machen wollen, dies rechtzeitig bei den betreffenden Artikeln thun, wenn ich sie zur Diskussion aussehe, sonst kommen wir zu keinem Ziel.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob wir nicht durch Zurückkommen auf den Artikel 12 die Diskussion vervollständigen wollen. Ich habe zwar kein Amendement zu stellen, aber über den Artikel 12 Einiges zu sagen, namentlich hervorzuheben, wodurch der neue Entwurf sich von dem früheren unterscheidet, und namentlich insbesondere allen Einwürfen, die möglicherweise gemacht werden könnten, zum Voraus zu begegnen.

Herr Präsident. Wenn Herr Haas, wie er selbst sagt, keine Abänderungsvorschläge zu Artikel 12 zu machen beabsichtigt, so kann ich nicht begreifen, zu welchem Zweck er nochmals eine Diskussion über diesen Artikel, über welchen wir bereits abgestimmt haben, hervorrufen will.

Herr Dr. Bloos. Ich möchte Herrn Haas unterstützen; wir sind doch hier versammelt, um unsere Ansichten über die verschiedenen Bestimmungen des Statuts auszutauschen, und uns darüber klar zu werden, was wir uns

unter den verschiedenen Bestimmungen denken. Die entgegengesetzten Ansichten einander zu beleuchten, und insbesondere die Unterschiede zu prüfen, die zwischen den jetzigen und früheren Statuten liegen, halte ich für so wünschenswerth, daß ich dies nicht von Formalitäten abhängig gemacht sehen möchte.

Herr Präsident. Auch ich bin ein großer Freund der Klarheit, ich glaube aber nicht, daß Klarheit dadurch erzielt wird, wenn Sie einmal gefaßte Beschlüsse wieder umwerfen. Es würde daraus folgen, daß dieses immer wieder und wieder geschehen könnte und das würde gewiß nicht zur Klarheit beitragen. Ich frage also die Versammlung, ob sie die Diskussion fortsetzen will, wo wir gestern stehen geblieben sind, nämlich bei Artikel 20, oder ob nochmals auf Artikel 12 zurückgegangen werden soll.

Die Versammlung beschließt, in der Diskussion bei Artikel 20 fortzufahren.

Zu Artikel 20

wird nichts erinnert

Herr Präsident.

Zu Artikel 21

sind vier Amendements eingekommen. Das erste ist von den Vertretern von Offenburg und geht dahin, daß auch in Offenburg ein Filiale errichtet werden soll. Ich ertheile Herrn Schweiß von Offenburg das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Schweiß von Offenburg. Offenburg ist bei der Aufnahme der Städte, wo Filiale gegründet werden sollen, unberücksichtigt geblieben. Ich glaube, daß die Verhältnisse Offenburgs den Herren nicht gehörig bekannt sind. Offenburg besitzt im Augenblick schon eine ziemlich bedeutende Industrie und wird ferner durch Anlage der Kinzigthal-Eisenbahn der Hauptplatz des Kinzigthal-Verkehrs werden.

Ebenso hat Offenburg eine Flößerei auf der Kinzig, die sehr bedeutend ist. Der Umsatz derselben beträgt allein jährlich 2 Millionen Gulden, welche in der Regel in Wechseln bezahlt werden, die bis jetzt in Straßburg diskontirt werden mußten. Ich glaube deshalb, daß Offenburg unter den jetzigen Verhältnissen auch unter die Städte aufgenommen werde, wo Filiale errichtet werden und ich bitte die Herren, meinen Antrag als den ihrigen zu betrachten. (Wird unterstützt.)

Herr Müller von Karlsruhe. Wir haben bereits 7 Städte in das Statut aufgenommen. Jeder Geschäftsmann aber weiß, daß es unmöglich ist, selbst für diese sieben sofort Filiale zu errichten. Hätte man noch gesagt, Agenturen, so wäre dies eher möglich gewesen. Ich sehe also nicht ein, warum noch andere Städte aufnehmen. Die Bank kann nicht jeder Subdirektion auf 20 bis 30 Stunden Entfernung große Kassenbestände anvertrauen. Wenn Sie also auf der einen Seite die Solidität des Geschäfts in den Vordergrund stellen, so dürfen Sie auch nicht an ein solches Uebermaß von Filialen denken, und wenn Sie die Kosten ins Auge fassen, so würden diese am Ende den ganzen Vortheil absorbiren. Ohnedies heißt es in dem §. „ferner sollen berücksichtigt werden“, es heißt aber nicht, „müssen berücksichtigt werden“, und wenn sich also das Bedürfniß für irgend eine andere Stadt herausstellt, so wird es im Interesse der Bank selbst liegen, daß sie diesem Bedürfnisse entgegenkommt.

Herr Präsident. Ich habe mich in der Vorcommission dahin ausgesprochen, daß gar keine Städte genannt werden, sondern daß gesagt werden sollte, „Filiale werden errichtet, da wo es das Bedürfniß erheischt“. Ich habe es vorher gesagt und es ist auch richtig eingetroffen, daß wenn wir eine Anzahl Städte nennen, man verlangen wird, eine Reihe anderer Städte ebenfalls beizusetzen.

Nachdem nunmehr aber eine Anzahl von Städten genannt ist, so ist es nach meinem Dafürhalten gleichgültig, ob noch weitere dazukommen oder nicht. Die Bank wird eben doch nur da Filiale errichten, wo sie es für zweckmäßig hält, beziehungsweise, wo das Bedürfnis es erheischt.

Wir haben nun über den Antrag von Offenburg abzustimmen. (Geschicht.)

Derselbe ist verworfen.

Ein weiterer Antrag geht dahin, daß auch in Mosbach ein Filial errichtet werden möge; Herr Heuß von Mosbach hat das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Heuß von Mosbach. Ich bitte recht sehr um die Befürwortung dieses Antrags, denn Mosbach wird wohl etwas Anderes sein als Offenburg. Offenburg wird sich heben und Mosbach ist bereits gehoben. Wir haben Fabriken, Holzhandel, eine bedeutende Schifffahrt, und es wäre deshalb sehr zu wünschen, wenn wir auch kein Filial, doch wenigstens eine Bank-Agentur erhalten.

Herr Frey von Eberbach. Ich habe nicht im Geringsten daran gedacht, einen Antrag auf Errichtung eines Filials in Eberbach zu stellen. In dieser Beziehung war ich zu bescheiden, wenn aber Handelsplätze, die hier vertreten sind, Anträge auf Filiale einbringen, so habe ich auch die Pflicht, einen dahin gehenden Antrag für Eberbach zu stellen.

Herr Präsident. Die beiden letzten Anträge wurden nicht unterstützt und können deshalb auch nicht zur Abstimmung kommen.

Ferner bittet Billingen um Errichtung eines Filials. Herr Ammenhofer hat das Wort.

Herr Ammenhofer von Billingen. Mein Antrag geht nicht dahin, ein Filial blos im Interesse von Billingen zu verlangen, sondern vielmehr für den Schwarzwald. Die Verhältnisse des Schwarzwaldes sind sämtlichen Herren wohl bekannt, und ich glaube, daß sich nicht wohl eine Parallele zwischen dem Schwarzwald einerseits und Mosbach, Eberbach und Offenburg andererseits ziehen läßt. Der Schwarzwald ist, wie Sie wissen, ein großer industrieller Landestheil, und ich glaube, daß Sie ihm wohl Ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Ich bitte Sie deshalb, die Sache sich zu überlegen, und ihr Ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Ich habe, um die Sache näher zu begründen, hier eine Denkschrift, ich will Sie aber nicht mit dem Vorlesen hinhalten, sondern will sie dem Bankauschuß übergeben.

Herr Präsident. Bitte, mir die Denkschrift zu übergeben; ich werde sie dem künftigen Bankauschuß zustellen.

Nun frage ich: Wird der Antrag von Billingen unterstützt?

Er wird nicht unterstützt und kann deshalb auch nicht zur Abstimmung kommen.

Wertheim verlangt eine Agentur. Herr Haas von Wertheim hat das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Haas von Wertheim. Ich glaube, daß die Verhältnisse Wertheims zu unbekannt sind, weil Wertheim zu weit entfernt von dem eigentlichen Badischen Mutterlande ist, und ich verzichte deshalb darauf, eine weitere Ausführung der dortigen Verhältnisse zu geben. Sie sind sehr bedeutend, und ich könnte Ihnen einen einzigen Handel bezeichnen, der sich jährlich über 2 Millionen erstreckt. Es ist ein sehr bedeutendes Wechselgeschäft dort, es werden Wechsel verlangt und gegeben; es finden überhaupt derartige Verhältnisse dort statt, wie sie ein Bankinstitut beansprucht. Ich verzichte aber auf einen Antrag, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß andere Städte auch nicht berücksichtigt wurden, glaube aber, daß es mit der Zeit notwendig sein wird, dorthin eine Agentur zu verlegen.

Herr Präsident. Nachdem Wertheim darauf verzichtet hat, einen Antrag zu stellen, gehen wir über zu Artikel 22.

Zu demselben wird ein Amendement von Herrn Gärtner eingebracht, dahin gehend: „die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes beruht lediglich auf der freien Zustimmung des Empfängers.“ Die Diskussion über dieses Amendement ist eröffnet.

Herr Gärtner. In dem ganzen Statut ist nicht ausgedrückt, daß die Annahme von Bankscheinen als Zahlungsmittel auf der Zustimmung des Empfängers beruht, es könnte sich aber ereignen, daß die Noten z. B. in Folge politischer Wirren einen Zwangscurs erhalten, eine Kalamität, die schon durch das Statut möglichst verhindert werden sollte.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich glaube nicht, daß die Bankdirektion in der Lage ist, den Noten irgend einen Zwangscurs oktroyiren zu können. Die Bank ist ein freies Institut, sie kann ihre Banknoten dem Publikum übergeben, aber das Recht, ihnen einen Zwangscurs verleihen zu wollen, hat sie nicht.

Herr Präsident. Das versteht sich von selbst und ist Sache der Gesetzgebung. Wenn auch die Bank einen Zwangscurs für ihre Noten einführen wollte, würde man es eben nicht dulden.

Herr Hummel von Mannheim. Es kann selbstverständlich sein, daß nur die Gesetzgebung die Macht hat, den Zwangscurs der Banknoten einzuführen, es ist aber gewiß nicht ungeeignet, im Statute ausdrücklich zu erwähnen, „daß die Annahme der Banknoten statt baaren Geldes lediglich auf der freien Zustimmung des Zahlungsempfängers beruht.“

Die Frankfurter Bank war sich wohl bewußt, daß sie einen Zwangscurs nicht verfügen könne und dennoch hat sie vorstehende Bestimmung in ihr Statut aufgenommen. Ich sehe nicht ein, warum wir dies nicht auch in unseren Statuten frei aussprechen sollten; es kann bei dem Publikum nur Vertrauen erwecken, wenn es recht positiv weiß, daß die Bank bei Wechsel-Diskontirungen und dergleichen nur mit Zustimmung des Empfängers Banknoten in Zahlung geben darf.

Wir haben anderwärts schon Beispiele vom Gegentheil erlebt und wenn es sich um Banknoten und darum handelt, deren Solidität zu begründen, so ist es besser, man sagt zu viel, als man sagt zu wenig.

Herr Präsident. Mir scheint dieser Zusatz keine Bedeutung zu haben, weil es nicht anders genommen werden kann und darf, als daß es Jedermanns freier Wille ist, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen oder nicht.

Herr Homberger von Pforzheim. Ich möchte die Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es für die Bank selbst zwecklos sein würde, wenn sie darauf ausgehen wollte, ihren Noten einen Zwangscurs zu verleihen, indem dieselbe ja nach den Statuten genöthigt wäre, dieselbe auf Verlangen gleich wieder umzuwechseln.

Herr Hummel von Mannheim. Es ist aber nicht gut, wenn man als Empfänger der Banknote bloß auf deren Einlösbarkeit hingewiesen wird, schon deren Annahme muß auf freier Zustimmung beruhen. Wir haben bei der Oesterreichischen Bank gesehen, daß Jene, die noch rechtzeitig kamen (denn bei solchen Anläufen drängt sich das Publikum an den Einlösungs-Kassen) ihre Banknoten umgewechselt erhielten, Späterkommende aber nicht mehr. Wie gesagt, die Bestimmung ist vielleicht selbstverständlich, aber es kann nichts schaden, sie auszusprechen.

Herr Kopfer von Mannheim. Es hat aber auch keine Bedeutung.

Herr Präsident. Wenn eine Bank einmal ihre Banknoten nicht mehr einlösen kann, so ist sie eben bankrott. In Baden wird so Etwas nicht vorkommen. Wenn aber je ein Versuch gemacht werden wollte, den Noten Zwangscurs geben zu wollen, so würde die Regierung einer solchen Bank das Handwerk schon legen. Der Zusatz ist also ganz überflüssig.

Herr Müller von Karlsruhe. Herr Homberger ist mir in dem, was ich sagen wollte, zuvorgekommen. Es gibt hier einen sehr einfachen Weg, wenn der Fall vorkommen sollte, den Herr Hummel im Auge hat. In dem nämlichen Augenblicke, wo man den Wechsel an der einen Kasse hingibt, und Banknoten dafür empfängt, geht man einfach an die andere Kasse und läßt sich Silber geben; das kann die Bank nicht verweigern. Also glaube ich, wir können von dem Zusätze Umgang nehmen.

(Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen.)

Herr Präsident. Wie ich sehe, sind die Mitglieder der Deputation an den Herrn Präsidenten des Handelsministeriums so eben zurückgekommen, ich ersuche daher die Herren, Bericht über den Erfolg ihrer Mission zu erstatten.

Herr Ritzhaupt von Heidelberg. Wir haben uns im Auftrage des Herrn Präsidenten zum Herrn Staatsrath *Matth* verfügt und kommen so eben zurück. Der Herr Staatsrath war sehr angenehm berührt von der Aufmerksamkeit des Badischen Handelstages und ist auch ziemlich ausführlich auf die Sache eingegangen.

Wir haben unserem Auftrage gemäß die Sache in chronologischer Ordnung berührt, wie sie der Herr Antragsteller vorgeführt hat. Wir haben dabei bemerkt, daß es dem Handelstag ziemlich irrelevant sein werde, welche Personen die Bank bilden werden. Die Hauptsache werde wohl nur die sein, daß die Bank überhaupt zu Stande komme, daß wir nicht im Geringsten Etwas zu erinnern hätten, es im Gegentheil nur angenehm sein könnte, wenn die Badischen Mitglieder des Mannheimer Consortiums sich bei dem Unternehmen aktiv betheiligen würden. Der Herr Staatsrath hat sich in Bezug auf die Frage selbst, in Bezug auf die Vortheile der Bank sehr günstig ausgesprochen. Er sei von jeher für die Bank gewesen, um so mehr, da in allen Nachbarländern dieses Institut bestehe, und er würde es als eine große Wohlthat für Baden halten, in dem Lande selbst eine Bank zu gründen, damit wir nicht lauter fremde Noten hätten. Was den Gesetzesentwurf selbst betrifft, so werde er diesem Landtage wegen der Kürze der Zeit unmöglich mehr vorgelegt werden können, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil es nicht üblich wäre, einen Entwurf, der einmal abgelehnt ist, in demselben Landtag nochmals vorzulegen. Auf der anderen Seite sei er jedoch jeden Augenblick bereit, wenn der Entwurf von der Kammer reklamirt werde, denselben vorzulegen. In Beziehung auf das frühere Consortium ist er, wenn ich ihn recht verstanden habe, davon überzeugt, daß die Konzession noch nicht als erloschen zu betrachten sei; er glaubt aber, daß die Sache dadurch leicht geordnet werden dürfe, wenn das von uns zu wählende Gründungskomitee sich mit den Banquiers, die die Sache bisher in Händen hatten, ins Benehmen setzen und mit einander operiren würden. Einzelne Punkte des Statuts glaubt er nicht in das Gesetz aufnehmen zu sollen.

Was die Summe der auszugebenden Noten und deren Bedeckung anbelangt, so ist der Herr Minister der Ansicht, daß die Bestimmungen des Mannheimer Consortiums mit unbedingter Notenausgabe und $\frac{1}{3}$ Metall und $\frac{2}{3}$ Wechselbedeckung unserem Entwurf vorzuziehen sei. Zur Unterstützung dieser seiner Ansicht bezog er sich auf verschiedene Banken, als die Bayerische, Frankfurter, Süddeutsche &c., die entweder nach unserer Basis arbeiten, oder wenigstens beabsichtigen, ihre Statuten in dieser Beziehung zu ändern. Er hat dies übrigens als Nebensache behandelt, in der Hauptsache aber glaube ich, daß er unserem Unternehmen nichts weniger als ungünstig gesinnt ist.

Herr Groß. Ich habe dem, was der Herr Ritzhaupt vorgetragen hat, nichts beizufügen, als daß ich mich aus den Aeußerungen des Herrn Staatsrathes *Matth* überzeugt zu haben glaube, daß er unserem Unternehmen ganz günstig ist und nur verlangt, daß, wenn ein neuer Gesetzesentwurf der Kammer vorgelegt wird, die Kammer nur einfach sagen soll: „wir genehmigen die Notenausgabe“, sich aber nicht in das Detail des Statuten-Entwurfs einlassen sollte, denn es sei ein Statut, das sich eine Privatgesellschaft gebe, und in so fern mag er auch

unter einzelnen Gesichtspunkten Recht haben. Er hat überhaupt bedauert, daß unsere Gesetzgebung der Art sei, daß zur Noten-Emission ein Gesetz nothwendig sei. In allen andern Ländern, mit Ausnahme von zwei kleinen deutschen Ländern, verlangt dies die Gesetzgebung nicht, sondern die Verwaltung gibt die Erlaubniß zur Noten-Emission. Etwas Anderes sei, wenn es sich um die Notenausgabe eines Staates selbst handle. In Beziehung auf die Fusion, die wir natürlich in Beziehung auf dasjenige, was Herr Müller vorgetragen hat, berühren mußten, sagte er, das einfachste Mittel, um am schnellsten zum Ziele zu gelangen, wäre, wenn man zu einer Verständigung komme, wenn sich also das Gründungs-Comité mit dem früheren Consortium in's Benehmen setzen und gemeinschaftlich die Sache in die Hand nehmen würde.

Herr Präsident. Der Handelstag wird hievon Akt nehmen. Im Namen desselben danke ich den beiden Herren für ihre interessanten Mittheilungen und für ihre Bemühung. Wir fahren nun in unserer Tagesordnung weiter fort.

Zu Artikel 23

sind zwei Amendements eingekommen. Das erste von Herrn Steuerer, das dahin geht, nur zwei Drittel Bedeckung anzunehmen. Ich gebe Herrn Steuerer das Wort zur Begründung seines Amendements.

Herr Steuerer von Karlsruhe. Zur Stellung meines Antrags bin ich dadurch veranlaßt worden, weil es im Entwurfe heißt, zwei Drittel in Wechseln oder Gold. Nach meinem Dafürhalten ist diese Fassung unklar und deshalb habe ich mein Amendement gestellt. Es ist durchaus nicht gesagt, „es müssen zwei Drittel in Gold vorhanden sein“. Durch das Wörtchen „oder“ ist aber der Bankdirektion vollständig freie Hand gelassen und gerade deshalb habe ich mein Amendement dahin gestellt, daß ein Drittel in Gold absolut vorrätzig sein soll. Wechsel werden wohl vorhanden sein, denn dies ist eigentlich der Zweck, weshalb die Bank gegründet werden soll, aber ob sie Gold auch vorrätzig hat, ist eine andere Frage, ich glaube aber, daß sie es haben sollte.

Herr Präsident. Es scheint mir, daß der Herr Amendementsteller den Artikel 23 nicht recht aufgefaßt hat. Nach den Bestimmungen des §. 23 muß ein Drittel unter allen Umständen baar in Silber und außerdem soll eine Bedeckung von zwei Dritteln in Wechseln oder Gold vorhanden sein. Der Herr Redner hat zudem gehört, daß der Herr Handelsminister mit drei Dritteln Bedeckung nicht zufrieden ist, sondern vier Drittel verlangt, und nun will Herr Steuerer die Bedeckung gar auf zwei Drittel reduzieren.

Herr Steuerer. Ich muß bemerken, daß die Antwort des Herrn Ministers mir unbekannt war. Wenn er also an der Fassung des Artikels Anstand genommen hat, dann bin ich vollständig zufrieden.

Herr Präsident. Und ziehen also Ihr Amendement zurück

Das zweite Amendement ist das des Herrn Groß und geht dahin, daß drei Drittel Bedeckung in Wechseln oder Gold und ein Drittel an Baar in Silber bestimmt werden soll.

Herr Groß. Zur Rechtfertigung meines Antrags muß ich bemerken, daß ich meinen Antrag bereits gestern dem Herrn Präsidenten übergeben, denselben also nicht erst in Folge der Unterredung, die wir diesen Morgen mit Herrn Staatsrath Mathy hatten, gestellt habe. Ich bin überzeugt, daß gerade diese stärkere Bedeckung das Vertrauen der Kapitalisten in die Bank außerordentlich erhöhen muß. Als der Regierungs-Entwurf die Bedeckung in dieser Form aufgenommen hatte, wurde gerade dieser Passus und diese stärkere Bedeckung überall im Lande, wo mit Kapitalisten oder größeren Geschäftsleuten gesprochen habe, mit Freuden begrüßt. Man hat darin erblickt, daß man die Bank auf ganz soliden Grundlagen erbauen wolle. Nun ist zwar in der That der Geschäftskreis der Bank nach dem Regierungsentwurf ein weit ausgedehnterer, als in unserem Statut, und es möchten deshalb für einen enger gezogenen Geschäftskreis der Bank drei Drittel Bedeckung genügend erscheinen. Trotzdem möchte ich aber darauf dringen, daß der

Handelstag sich dafür ausspricht, daß die Bedeckung mit vier Drittel, wie sie im Regierungs-Entwurf enthalten war, wiederhergestellt wird. Wir dürfen nicht verkennen, daß unserem Unternehmen große Schwierigkeiten im Wege liegen, und je mehr wir dazu beitragen, diese Schwierigkeiten weg zu räumen, desto eher werden wir unser Ziel erreichen, und ich glaube, daß gerade die Bedeckung einer der Punkte ist, auf denen die Regierung bestehen wird, denn die Regierung hat an und für sich nur darauf zu sehen, daß die Bank auf soliden Grundlagen errichtet wird, um das Detail der Statuten wird sie sich weniger kümmern. Sie wird nur im allgemeinen Interesse wünschen, daß Diejenigen, die ihr Geld zur Bank geben und Banknoten dafür nehmen, keinerlei Risiko laufen, und deshalb wird es besser sein, wenn wir gleich von vorn herein durch Wiederherstellung der Bestimmung, wie sie im Regierungs-Entwurf enthalten war, ein wesentliches Hinderniß hinweg räumen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich unterstütze dieses Amendement.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich war ursprünglich dagegen, irgend eine Aenderung an dem §. 23 vorzunehmen und zwar ganz einfach deshalb, weil der Wirkungskreis unserer Bank gegen das früher vorgelegte Statut eine ganz bedeutende Aenderung erhalten hat. Wir dürfen nach unseren Statuten keine verzinslichen Kapitalien annehmen. Welche Tragweite hat dieser Passus? Welche Kapitalien würden der Bank zufließen, wenn sie solche verzinsen dürfte. Ferner durfte nach dem früher vorgelegten Statut die Bank Kommissionsgeschäfte betreiben, Kontokorrente eröffnen &c. All dieses ist in den jetzigen Statuten weggefallen. Sie begreifen, daß die Gesetzgebung als Gegengewicht die höchst mögliche Bedeckung der Noten im Auge haben mußte, daß hingegen bei unserem Statut ein anderer Maßstab angelegt werden darf.

Vom praktischen Standpunkte glaube ich daher, daß unsere Fassung vollkommen genügt, da aber Herr Groß bereits mehrfach betonte, daß hier die tonangebenden Personen nicht mit uns übereinstimmen, so unterstütze ich heute den Antrag desselben. Da wir doch immer die höchste Solidität auf unsere Devise setzen, so mag dies dazu beitragen, solche zu verstärken.

Herr Hummel. Der §. 23 ist der Schwerpunkt der ganzen Bankfrage, denn wie wir vorhin gehört haben, sind die Statuten lediglich wegen des Privilegs der Banknoten-Emission in den Kreis der Gesetzgebung gezogen worden; dies wurde zwar von einer Seite bedauert, von vielen Seiten aber auf das Freudigste begrüßt, weil dadurch allein dem Lande die Möglichkeit gegeben war, seine Stimme mit Erfolg gegen die Mängel der Verfassung eines projektirten Geld-Instituts erheben zu können, welches bestimmt ist, so tief in unsern Handel und in unsern Verkehr einzugreifen.

Wir haben deshalb in der Vorkommission die Banknoten-Ausgabe mit besonderer Gründlichkeit erörtert und festgestellt

Um die Solidität der Banknoten zu fundiren haben wir:

1. die Censoren zur Prüfung der Wechsel eingeführt;
2. die verzinslichen Depositen gestrichen, damit die Bank nur mit ihrem eigenen eingezahlten Aktien-Kapitale arbeite;
3. die Höhe der Banknoten-Emission auf das Dreifache des eingezahlten Aktien-Kapitals normirt, während das frühere Statut ein Maximum für die Emissions-Summe der Banknoten nicht festsetzte.

Nun hatte das frühere Statut allerdings für die Bedeckung der Noten drei Drittel in Wechseln und ein Drittel in Silber vorgeesehen, während wir hiesfür nur zwei Drittel in Wechseln und ein Drittel in Silber bestimmt haben. Angesichts der eingeführten Garantien und Beschränkungen ist aber unsere Bedeckung, wenn auch nicht

quantitativ beziehungsweise nominell höher, doch qualitativ jedenfalls sicherer, indem wir durch die Censoren für die Güte der Wechsel Vorsorge getroffen haben.

Wenn nun aber unsere Bedeckung, wie nicht bestritten werden kann, unter den veränderten statistischen Bestimmungen eine genügende ist, warum sollten wir ohne Noth der Bank einen schwierigeren Geschäfts-Betrieb schaffen, nachdem ohnehin vielfach erwähnt wurde, daß Diskont-Wechsel nicht so reichlich vorhanden sein werden? sie würde, um eine entsprechende Noten-Emission zu erzielen, welche ja nunmehr limitirt ist, den Wechsel-Verkehr in gezwungener Weise steigern.

Die Frankfurter Bank hat eine ganz ähnliche Bedeckung wie jene unseres Entwurfs, und es läßt sich nicht wohl einsehen, warum bei unseren geordneten badischen Zuständen eine stärkere Bedeckung als die Frankfurter nothwendig sein sollte.

Das Kapital der Frankfurter Bank beträgt 10 Millionen Gulden; ursprünglich war die Banknoten-Emission blos auf das Doppelte ihres Kapitals als Maximum normirt, aber auf Grund ihres in den Statuten niedergelegten und durch die Praxis bewährten soliden Gebahrens konnte den Bedürfnissen des Verkehrs und den Interessen der Bank entsprochen und schon nach kurzer Zeit die staatliche Genehmigung zur Banknoten-Ausgabe bis zum dreifachen Betrage des Kapitals ertheilt werden.

Von der ihr statutenmäßig zustehenden zweiten Aktien-Emission hat die Bank bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, was ebenfalls für die weise Begrenzung ihres Geschäftskreises spricht.

Wenn wir im Laufe der Verhandlungen wiederholt auf das Beispiel der Frankfurter Bank hinweisen, so geschieht dies, weil die finanziellen Beziehungen unseres Landes bisher vorzugsweise mit Frankfurt stattfinden; sodann haben sich aber auch die in den Statuten der Frankfurter Bank niedergelegten Prinzipien durch die Praxis vorzüglich bewährt, so daß eine motivirte Berufung auf dieselben gewiß alle Berechtigung hat.

Herr **Ritzhaupt** von Heidelberg. Ich lege gerade keinen besonderen Werth darauf, ob die Bedeckung in einem Drittel Baar und zwei Dritteln Wechseln, oder in einem Drittel Baar und in drei Dritteln Wechseln besteht. Nachdem Sie den Wirkungskreis der Bank genau abgegrenzt und zu Gunsten der Solidität beschnitten haben, und nachdem etwaige müßige Klassenbestände zum Kaufe von guten Wechseln verwendet werden dürfen, so werden beim Umtausch der Banknoten immer Wechsel im Portefeuille bleiben und die Bank wird wahrscheinlich mehr Wechsel haben als Banknoten circuliren. Ich muß aber einen kleinen Irrthum berichtigen, der bei der Unterredung mit Herrn Staatsrath **Mathy** zwischen ihm und Herrn **Groß** sich eingeschlichen zu haben scheint. Herr Staatsrath **Mathy** hat keineswegs als Bedingung hingestellt, daß die Bedeckung in drei Dritteln Wechseln und einem Drittel Silber bestehen müsse, er hat nur bemerkt, daß, da das Mannheimer Consortium zur unlimitirten Notenausgabe berechtigt sei, auch eine Bedeckung von drei Dritteln Wechsel und einem Drittel Silber stattfinden müsse.

Herr **Kopfer** von Mannheim. Herr **Ritzhaupt** hat schon das bemerkt, was ich sagen wollte, ich glaube auch, daß, da wir die unlimitirte Notenausgabe beseitigt haben, eine Bedeckung von drei Dritteln eben so viel Sicherheit bietet, als bei der unlimitirten Notenausgabe eine solche von vier Dritteln.

Herr **Dr. Bloos**. Die Frage über die Bedeckung der Noten ist eine der schwierigsten und von der Wissenschaft bis heute noch nicht gelöste.

Ich glaube auch, daß die Ab- und Zunahme der Notencirculation so vielen besonderen und zufälligen Einflüssen unterworfen ist, daß sicherlich kein voraus festgestelltes Verhältniß in dieser Beziehung je im Stande sein wird, die Bank gegen jede Gefahr zu schützen. Die Hauptgarantie für die Sicherheit der Noten wird immer die bleiben, daß ein richtiges Verhältniß zwischen den Aktiven und den Verbindlichkeiten der Bank besteht, und daß sie

letztere nicht ins Unendliche vermehren kann, was durch die glückliche Beschränkung der Notenemission auf das Dreifache des Bankkapitals am besten erreicht wird.

Die Frage der Bedeckung kann nicht als eine absolute behandelt werden, sondern hängt innig zusammen mit der ganzen Geschäftseinrichtung, dem Wirkungskreis und dem Gebahren der Bank.

Die Vorsicht und Umsicht der Leitung wird immer vor allen Dingen für die Sicherheit der Noten und die rasche Einlösbarkeit derselben Sorge tragen müssen.

Fehlen diese, so wird keine Bestimmung den beabsichtigten Zweck erreichen.

Nach unseren Statuten nun, wo der Wirkungskreis der Bank, wenn auch mit einer Ausnahme, keinen spekulativen Charakter annehmen kann und die verzinslichen Depositen (und mit Recht) ausgeschlossen sind, die in den früheren Statuten aufgenommen waren, glaube ich, daß es eine unnöthige Erschwerung sein würde, falls man statt drei Drittel Bedeckung vier Drittel Bedeckung vorschreiben wollte.

Wir können uns um so mehr bei diesen drei Dritteln Bedeckung beruhigen, als durch Erfahrung schon längst das Verhältniß der Bedeckung mit einem Drittel Baar und nur zwei Dritteln in Wechseln sich bewährt und die Frankfurter, so wie die deutschen und viele andere Zettelbanken zu diesem Erfahrungssatze sich bekannt haben.

Auch dürfen wir nicht vergessen, daß die in Artikel 66 festgestellte Obergrenze des Staates, mehr noch aber die Ueberwachung durch das Publikum selbst in der Presse, wozu die monatlichen Veröffentlichungen des Status das Material liefern, weitere wichtige Garantien für die Sicherheit der Noten bieten.

Es ist aber hier noch ein anderer Gesichtspunkt geltend zu machen; es fragt sich nämlich, wie es nach unseren Statuten mit dem Belehnungskapital gestellt ist.

Nachdem wir für die Bedeckung ein Drittel in Silber und zwei Drittel in Wechseln haben müssen, so bleibt für die Belehnung auf Werthpapiere und Waaren kein anderes Kapital übrig als das eingezahlte Kapital der Bank, und es kommt also hier wohl darauf an, zu fragen, ob dieses Belehnungskapital nicht zu sehr geschmälert wird, wenn noch ein Drittel von dem Grundkapital genommen werden soll, um die Noten zu bedecken.

Dies allein wäre Grund genug, um mich gegen vier Drittel Bedeckung auszusprechen, da es ja mit zu den werthvollsten Aufgaben unserer Bank gehören soll, auch auf Papiere und Waaren Vorschüsse zu geben. Auch gibt es für die Bank kaum eine sicherere Anlage ihres Kapitals als in solchen gedeckten Vorschüssen, die zu gleicher Zeit den Handel wie die Industrie auf die wirksamste Weise unterstützen; wenn auch selbstverständlich hierbei von Seiten der Bankdirektion mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß, soll sie einem der ersten Prinzipien des Bankwesens, der raschen Flüssigmachung der Gelder, nicht untreu werden.

Nicht allein daß ich vier Drittel Bedeckung also für ganz überflüssig halte, sondern die Besorgniß, daß hierdurch das an und für sich schon beschränkte Belehnungskapital zum Nachtheil von Handel und Industrie geschmälert werden soll, veranlaßt mich, den Artikel 23 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich sehe, daß sich eigentlich für den Antrag des Herrn Groß kein Redner erhoben hat . . .

Herr Präsident Unterstützung hat das Amendement allerdings gefunden und zwar erst von Seiten des Herrn Haas selbst und dann von Herrn Müller.

Herr Haas von Karlsruhe. Allerdings! Gesprochen hat aber Niemand dafür*) und unter diesen Umständen möchte ich mich auch für die zwei Drittel Deckung erklären, wenn man das Wort „mindestens“ einschalten

*) Zwischenruf des Präsidenten: Allerdings ist dafür gesprochen worden!!!

würde, so daß also als Deckung mindestens ein Drittel Silber und zwei Drittel Wechsel oder Gold vorräthig sein müßten.

Herr **Groß** von **Lahr**. Es scheint mir, daß ich mich vorhin entweder unrichtig ausgedrückt habe, oder mißverstanden worden bin. Ich wollte nicht sagen, daß Herr Staatsrath **Mathy** irgend eine Bedingung dadurch gemacht habe, daß eine Bedeckung der Noten hergestellt werde, wie sie im Regierungsentwurf war, und daß er dann sich um so eher herbeilassen werde, mit unserem Gründungscomité zu verhandeln, sondern er hat nur gesagt, er erblicke keine Gefahr darin, eine unlimitirte Notenausgabe zu gestatten, sondern der Barometer, daß die Bank keine Geschäfte mehr macht als nothwendig ist, liege darin, daß man vier Drittel Bedeckung habe. Man könne ganz leicht die unlimitirte Notenausgabe gestatten, sobald vier Drittel Bedeckung vorhanden sei. Andere Banken hätten limitirte Notenausgabe und wünschten diese Bestimmung dahin abgeändert zu sehen, daß ihnen die unlimitirte Notenausgabe gestattet werde und lieber dafür eine stärkere Bedeckung zu geben. Er halte dieses für zweckmäßiger, und die Geschäfte der Bank für weniger beschränkend. Er machte aber keine Bedingung daraus, daß wir diesen Paragraphen so annehmen sollten. Ich möchte nur darauf zurückkommen, daß gerade diese Vier-Drittels-Bedeckung in dem ganzen Lande ein sehr große Freude hervorgerufen hat. Man hat gesagt, dies ist eine sehr solide Bank, die mehr Bedeckung gibt, als absolut nothwendig ist, und aus diesem Grund, weil dadurch der Bank viel leichter und schneller Kapitalien zufließen werden, habe ich mein Amendement gestellt.

Bei der Abstimmung werden die beiden gestellten Amendements verworfen.

Artikel 25 und 26

werden ohne Erinnerung angenommen.

Präsident.

Zu Artikel 27

stellt Herr **Dr. Bloos** ein Amendement, welches verlangt, den Satz: „die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos“, zu streichen. Herr **Dr. Bloos** hat das Wort.

Herr **Dr. Bloos**. Ich glaube mit dem Herrn **Groß** von **Lahr**, daß wir das Vertrauen zu unserer Bank, wenn wir ihr einen reichen Absatz ihrer Noten sichern sollen, in jeder Beziehung wahren müssen.

Der Artikel 27 in seinem Schlusssatz scheint mir geradezu gegen dieses Prinzip zu verstößen. Derselbe ist ganz überflüssig, eine unnöthige Drohung und gewiß nicht geeignet, das Publikum zur Abnahme unserer Noten zu veranlassen. Auch ist diese Bestimmung in den Frankfurter Statuten wohlweislich weggelassen, und wenn wir weiter bedenken, wie in anderen Ländern, in Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und in Frankfurt fast immer noch nach dem Umlauf der Präklusivfrist die Noten eingelöst werden, so ist es jedenfalls zu viel gesagt, wenn wir bestimmen wollten, daß dieselben nach dem Umlauf der Präklusivfrist unbedingt werthlos sein sollten.

Wollen wir das Vertrauen in unsere Noten wecken, wollen wir, daß unsere Noten ihre Bestimmung, als Papiergeld zu dienen, in jeder Beziehung erfüllen, so können wir es nicht unbedingt aussprechen, daß die Noten nach einer gewissen Zeit ihren Werth vollständig verlieren, und ist es Strafe genug für die Notenbesitzer, daß gewisse Gattungen von Papier in verhältnißmäßig kurzem Zeitraum für den Verkehr unbrauchbar gemacht werden. Will man das Vertrauen zu den Noten befestigen, so möge man dem Beispiel der niederländischen Bank in jeder Beziehung folgen, die bis auf den heutigen Tag, trotzdem sie für das achte Mal ihr Papiergeld erneuerte, keinen Augenblick aufgehört hat, die außer Cours gesetzten Noten fortwährend einzulösen.

Auf diese Weise allein ist es möglich, das Banknotensystem dauerhaft zu gründen.

Wenn man aber dagegen von vorn herein erklärt, daß nach Umlauf einer gewissen Zeit der öffentlichen Bekanntmachung Banknoten, die nicht rechtzeitig zur Einlösung präsentiert worden sind, ihren Werth unbedingt verlieren, so glaube ich, daß dies das sicherste Mittel ist, um die Annahme derselben überhaupt, so wie eine ausgedehnte Circulation empfindlich zu hemmen. Denn wer soll sich der Gefahr aussetzen, eine Banknote in Zahlung zu nehmen, welche, weil er die eine oder andere darauf bezügliche Bekanntmachung nicht zeitig genug oder gar nicht gelesen hat, auf einmal in seiner Hand werthlos werden kann? Wissen wir schon, wie schwer es für Kaufleute ist, allen für ihr Geschäft wichtigen Bekanntmachungen zu folgen, so ist das geradezu eine Unmöglichkeit für das Privatpublikum.

Nicht allein aber daß also diese Bestimmung höchst unklug ist und den Absatz der Noten auf die empfindlichste Weise gefährdet, so halte ich auch die Präklusivfrist von wenigstens einem Jahr für höchst bedenklich.

Mit welchem Recht wollen wir diesen Termin so bedeutend einschränken? Sind die Banknoten falsch, so sind sie an und für sich werthlos und warum soll man dem Banknotenbesitzer einen kürzeren Verfalltermin androhen, als dies nach dem Handelsrecht mit gezogenen Wechseln der Fall ist, wofür man bekanntlich einen Termin von drei Jahren gesetzt hat?

Eine dergleichen Ausnahme von dem bestehenden Recht und das noch zum Vortheil einer privilegierten Gesellschaft halte ich für durchaus ungerecht.

Möge diese gebrängte Ausführung Sie wenigstens veranlassen, den überflüssigen Schlußsatz des Artikels 27 zu streichen.

Herr **Rißhaupt** von Heidelberg. Ich bedaure, das Amendement meines Freundes nicht unterstützen zu können, es vielmehr bekämpfen zu müssen. Wenn Sie das Amendement annehmen, müssen Sie unbedingt den §. 27 ganz streichen, denn wenn Sie der Bank das Recht geben, ihre Noten einzurufen und zwar mit einer Präklusivfrist, sei es mit einem Jahre oder von drei Jahren, so folgt ganz natürlich daraus, daß nach Umlauf dieser Präklusivfrist die Note nicht mehr in Circulation gebracht werden kann. Wenn Sie die Präklusivfrist anerkennen, und dem Noteninhaber das Recht zugestehen, auch nach Umlauf der Präklusivfrist die Note mit dem Recht der Einlösung zu präsentieren, so hat meines Erachtens diese Präklusivfrist nicht den geringsten Werth.

Dieser Paragraph hat seine Entstehung deshalb gefunden, weil falsche Werthpapiere in Circulation gebracht werden können, so daß die Bank ihre Noten so schnell wie möglich einberufen kann, die alten zurückbehält und neue ausgibt. Sobald aber die Noteninhaber nicht gezwungen sind, ihre Noten innerhalb der bestimmten Frist zu präsentieren und umzuwechseln, ist die Bank nicht in der Lage, dies thun zu können.

Ich würde nichts dagegen zu erinnern haben, wenn das Amendement dahin ginge, statt einem Jahr zwei Jahre zu setzen. Der Herr Antragsteller hat von der niederländischen Bank gesprochen, die vom Jahr 1816 her Noten annimmt. Ich glaube aber, die Bank ist nicht dazu verpflichtet, das ist Sache der Billigkeit, und wenn die Inhaber von Noten nachweisen können, daß sie unverschuldet in der Lage waren, ihre Noten nicht präsentieren zu können, so wird auch die Bank hierin Rücksicht üben. Aber eine Verpflichtung für die Bank daraus zu machen, davor möchte ich Sie warnen.

Herr **Müller** von Karlsruhe. Auch ich schließe mich der Ausführung des Herrn Vorredners an. Es kann der Fall eintreten, daß falsche Noten in Umlauf kommen und daß es durchaus nothwendig ist, die circulirenden Papiere der Bank möglichst bald zurückzuführen, sie zu prüfen und neue auszugeben. Eine bestimmte Präklusivfrist muß nothwendigerweise eintreten. Jedermann kennt die Lässigkeit des Publikums in dieser Beziehung, und wenn

man sich auf eine einfache Anzeige beschränken würde, so würde vielleicht nicht der zehnte Theil der Noten zurückkommen. Ein Jahr ist vielleicht eine etwas zu kurze Frist, aber ich glaube, wir können es stehen lassen, denn das höchste Interesse der Bank ist es ja gerade, daß sie für ihre Noten bereite Abnehmer findet, wenn also in dieser Beziehung Chikanen vorkommen, so würde sich bald ein Mißkredit geltend machen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Billigkeit bis auf die äußerste Spitze getrieben wird.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Herrn Dr. Ploos verworfen.

Zu Artikel 28 bis 30

wird nichts erinnert.

Artikel 31.

Herr Präsident. Hier stellt Herr Haas das Amendement, als Einschaltung zwischen die Artikel 31 und 32: „Die Gesellschaft hat aus dem Reingewinn 20 Prozent desjenigen Betrages, welcher nach Abzug von 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals sich ergibt, als Abgabe an den Staat zu entrichten. Die Verwendung dieser Abgabe bestimmt die Regierung.“

Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet.

Herr Groß. Ich glaube, dieses Amendement gehört zu Artikel 34, zu welchem ich auch einen ähnlichen Antrag zu stellen beabsichtige.

Herr Haas. Ich glaube doch, daß dieser Artikel hierher gehört, denn der ganze Passus spricht von den Lasten und Rechten der Bank und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, das Amendement des Herrn Groß zu verlesen, um es zur Vereinfachung der Diskussion hier herein ziehen zu können.

Herr Präsident. Herr Groß hat zu Artikel 34 beantragt: „es werden sodann in Abzug gebracht: 40 Prozent, die der hohen Regierung zur Verfügung gestellt werden“.

Herr Groß. Ich ziehe mein Amendement zurück.

Herr Haas. Sie wissen, daß das Privilegium, welches wir von der Regierung verlangen, nämlich das Recht der Banknoten-Ausgabe, ein sehr werthvolles ist.

Die Majorität der von der Kammer gewählten Bankkommission hatte sich dahin geäußert, daß auf eine solche Abgabe nicht verzichtet werden sollte, und ich glaube mich nicht zu irren, daß man sogar eine Abgabe von 20 Prozent des Reingewinnes nicht einmal für das richtige Äquivalent für ein so werthvolles Privilegium gehalten hat.

Die badische Bank, ausgestattet mit dem Rechte, den dreifachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals in Banknoten zu emittiren, kann ein Kapital nutzbringend machen, das viermal so viel beträgt, als die wirklich eingezahlten Aktienbeträge. Man hat seither für die Rentabilität einer Notenausgabe als Regel angenommen, daß selbst bei einem niederen Zinsfuß, wie er in den jüngsten zwei bis drei Jahren maßgebend war, ein Zinsergebniß von 2 Prozent der umlaufenden Noten zu erzielen wäre.

Bei einer dreifachen Notenausgabe läßt sich daher mit Wahrscheinlichkeit eine sechsprozentige Rente in Aussicht nehmen, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß der Werthmesser des Geldes in dem letzten Winter sich wesentlich geändert hat und wohl für längere Zeit ein Zinsfuß von 4 Prozent als ein mittlerer zu betrachten sein wird.

Die badische Bank, welche nicht nur das gewöhnliche Diskonto-Geschäft betreiben, sondern auch den Kauf und Verkauf bankmäßiger deutscher und außerdeutscher Wechsel als regelmäßiges Geschäft in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wird, kann daher auch auf einen höheren Nutzen und eine bessere Ertragsfähigkeit zählen als eine Bank, welche fast ausschließlich auf das Diskonto-Geschäft angewiesen wäre.

Ich sehe deshalb kein Präjudiz für die Rentabilität der künftigen Aktien, wenn man für ein so werthvolles Privilegium eine Abgabe nach dem beantragten Prozentsatze gewähren würde.

Herr **Groß** von Lahr. Ich unterstütze dieses Amendement.

Herr **Rishaupt** von Heidelberg. Ich will mich vorerst nicht in das Prinzip einlassen, ob und in wie fern die Regierung berechtigt ist, von einem Geschäfte, sei es nun ein Bankgeschäft oder ein anderes größeres Unternehmen, das im Lande betrieben wird und die gesetzliche Steuer bezahlt, von dem Reingewinne einen besonderen Antheil zu beanspruchen. Ich will auch nicht untersuchen, ob das Vierfache des Kapitals nutzbringend angelegt werden kann, da es nur das Doppelte ausmacht, indem ein Drittel in Silber angelegt werden muß. Ich glaube aber, das gehört nicht in das Statut und ist Sache der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Gründungscomité. Zu dieser Ansicht muß mich besonders die Aeußerung des Herrn Staatsraths Mathy veranlassen, die dahin ging, daß in Bezug auf den Antheil an dem Reingewinne dessen Festsetzung späteren Verhandlungen überlassen werden müsse. Sie sehen also, daß nicht die Regierung in dem Statute einen Anspruch auf den Reingewinn machen will, sondern daß sie, wenn sie der Ansicht ist, daß außer der Staatssteuer ihr noch ein Antheil an dem Reingewinn zukommen könnte, sie die Sache mit den Unternehmern vereinbaren will. Sollen wir uns also von vorn herein die Hände binden? Ich sage nein und stimme gegen das Amendement.

Herr **Groß** von Lahr. Ich habe das Amendement unterstützt und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich glaube, daß wir in dieser Beziehung nicht abwarten sollten, was die Regierung für Anforderungen an uns stellt, sondern unsere Anerbietungen machen sollten, um so mehr, als das frühere Consortium es gethan hat, und die Kammer sich darüber ausgesprochen hat, daß eine Abgabe erhoben werden dürfe. So viel ich weiß, hat die Frankfurter Bank der Regierung eine Million Gulden unverzinslich zur Verfügung gestellt. Ich glaube, wenn wir ihr 20 Prozent des Reingewinns zur Verfügung stellen, daß diese Abgabe viel kleiner ist, als diejenige, die die Frankfurter Regierung von den Aktionären der Frankfurter Bank erhält. Unsere Regierung erhält die Abgabe ja nur dann, wenn wirklich ein Gewinn über 4 Prozent vorhanden ist, während die Frankfurter Regierung jedenfalls die Zinsen von einer Million Gulden bezieht, ob ein Nutzen vorhanden ist oder nicht. Das Recht der Notenausgabe ist ein sehr kostbares Recht, es ist keine Wirthschaftskonzession, und auch in anderen Ländern bezieht die Regierung von industriellen Unternehmungen eine Abgabe, z. B. in Frankreich, wo sie von den Personentaxen der Eisenbahnen eine Abgabe bezieht, während doch die Regierung zu den Eisenbahnen nichts abgibt.

Ich glaube also, wir sollten nicht abwarten, was die Regierung verlangt, sondern sollten ihr vornweg anbieten, was ihr das frühere Consortium angeboten hat.

Herr **Hummel** von Mannheim. Unsere Vorkommission hat sich nach reiflicher Diskussion für Weglassung des Passus in den Statuten, eine Abgabe an den Staat betreffend, entschieden.

Das vorgetragene Amendement möchte bestimmen, daß die Regierung als Entschädigung für das Banknoten-Privilegium an dem Reingewinn theilhaftig werden soll, welcher sich über 4 Prozent ergibt.

Nun besteht aber dieses Privilegium, wenn die Bank auch nur 4 Prozent oder noch weniger verdient, wie dies namentlich in den ersten Geschäftsperioden der Fall sein wird; sodann ist es noch keine Folge der Nichtausnützung des Privilegiums, wenn die Bank einen geringeren Reingewinn, als 4 Prozent erzielt, letzterer kann durch ganz andere Verhältnisse geschmälert worden sein; andererseits liefert größerer Gewinn keinen absoluten Beweis für die Solidität der Geschäftsführung, im Gegentheil, die Erfahrung hat gezeigt, daß Banken und namentlich Kreditanstalten bloß durch gewagte Operationen oder zu große Facilität glänzende Dividenden gleich bei Beginn erzielen konnten; der Rückschlag ist aber noch nie ausgeblieben.

Kreditbanken, welche vor wenigen Jahren außergewöhnliche Resultate geliefert und den Kurs ihrer Aktien verdoppelt hatten, stehen jetzt unter pari und die Frankfurter Bank, welche sich im Anfang mit sehr bescheidenen Dividenden begnügte, weil sie nicht auf Kosten ihrer Solidität arbeitet, bewegte sich in stufenweiser, steigender Richtung und wird jetzt mit 50 Prozent über pari notirt

Die Prosperität der Bank, welche wir für Baden erstreben, wird ebenfalls, Kraft ihrer Konstitution, in ruhiger besonnener Weise, aber nur um desto sicherer voranschreiten.

Unserer Regierung wird es aber im Interesse des Landes bei nunmehriger Koncessionirung der Bank vorzugsweise darum zu thun sein, daß deren Solidität fest begründet ist und ich würde es nicht passend finden, ein petu- niäres Anerbieten, wie das vorgeschlagene, zu formuliren; die Regierung wird eine viel geeignetere Stellung einnehmen, wenn sie eine Bethheiligung am Gewinne nicht beansprucht, sondern für die Bewilligung der Notenausgabe eine feste Steuer verlangt, welche zu bestimmen nach Sachlage ihr selbst anheim gegeben werden muß.

Der Geschäftsgang dürfte nach meiner Ansicht der folgende sein:

In dem Gesuch um Ertheilung der Bank-Koncession wird man sich bereit erklären, sich einer durch die Regierung festzusetzenden, beziehungsweise mit derselben zu vereinbarenden Leistung zu unterwerfen.

Die Bank-Koncession wird, vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren durch die Regierung ertheilt, und eben so wie die Regierung die übrigen Steuern unter Mitwirkung der Landstände festsetzt, eben so werden letztere sich anlässlich des Banknotengesetzes auch über die Abgabe auszusprechen haben, welche für das betreffende Privilegium entrichtet werden soll.

Die Regierung wird hierdurch der Bank gegenüber in eine viel richtigere Lage kommen; sie wird durch keine Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Bankgeschäfte gebunden sein und ganz in diesem Sinne ihr staatliches Oberaufsichtsrecht ausüben, welches im Interesse der Landesangehörigen vorzugsweise die Kontrolle und die solide Fundirung der Banknoten-Emission im Auge haben wird.

In Frankfurt wurde ähnlich verfahren; die Frankfurter Staatsregierung ist am Geschäftsgewinn nicht theilhaftig und erhielt von der Bank, als Gegenleistung für das Noten-Privilegium ein unverzinsliches Darlehen von einer Million Gulden, wofür sie der Bank ein Faustpfand in städtischen Schuldverschreibungen zu hinterlegen hatte.

Herr Haas von Karlsruhe. Der verehrte Herr Redner, der gegen das Amendement gesprochen hat, hat sich prinzipiell doch damit einverstanden erklärt, der Staatsregierung eine Abgabe zu bewilligen, wenn sie von derselben verlangt werden sollte. Nun meine ich doch, es sieht besser aus, wenn wir der Regierung in der Voraussetzung, daß sie dieses doch verlangen wird, gleich dasselbe anbieten, was von dem früheren Consortium angeboten war.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich muß auf einen gewaltigen Irrthum aufmerksam machen. Das frühere Statut war das Statut einer Kreditanstalt mit weitausgedehnten Operationen. Wir wollen aber nur die aller-solideste Basis für unsere Bank, sie soll einzig und allein den Handel und die Industrie unterstützen. Uns kommt es weniger darauf an, ob die Bank gute Geschäfte macht, d. h. hohe Dividenden bezahlt, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt. Die Regierung soll ihr Aufsichtsrecht üben, sie soll Sorge tragen, daß keine Unordnungen vorkommen, sie soll aber an dem Gewinn keinen Theil nehmen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich glaube doch, daß kein Irrthum in dieser Beziehung obwaltet, die Opposition in der Presse und im Publikum gegen das frühere Statut hat nicht daher gerührt, daß man unterstellte, die Ge-

Gesellschaft würde ihren Aktionären zu große Dividenden gewähren, sondern man behauptete, weil jener Gesellschaft Geschäfte erlaubt wären, welche eigentlich nur für einen Kredit Mobilier passen, so würde auch die Dividende, wie bei andern Kredit Mobiliers eine zweifelhafte werden, und sogar selbst das Kapital gefährdet werden.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Herrn Haas verworfen.

Herr Präsident.

Zu Artikel 32

stellt Herr Gärtner den Antrag: „die Neue Frankfurter Zeitung“ hinzuzufügen. Herr Gärtner hat das Wort zur Begründung seines Antrags.

Herr Gärtner. Ich glaube, daß keine volkswirtschaftliche Zeitung im Lande so verbreitet ist, wie die Neue Frankfurter Zeitung und daß es deshalb gerechtfertigt ist, sie den in diesem Artikel genannten Zeitungen beizufügen.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich glaube, daß man doch alle Aenderungen, die nicht absolut nothwendig sind, vermeiden sollte. Es heißt ja im Nachsatz: „Der Aufsichtsrath kann außer diesen noch andere Blätter zu seinen Bekanntmachungen benützen und bestimmen“. Man muß doch nicht unnöthige Schwierigkeiten machen.

Das Amendement des Herrn Gärtner wird verworfen.

Zu Artikel 33 bis 36

wird nichts erinnert.

Herr Präsident.

Zu Artikel 37

stellt Herr Dr. Bloos das Amendement: „die nicht eingeforderten Dividendencoupons sollen erst nach fünf Jahren verfallen, statt nach drei Jahren“. Herr Dr. Bloos hat das Wort.

Herr Dr. Bloos. Bin ich so eben für die Notenbesitzer in die Schranken getreten, so muß ich jetzt den Aktionären das Wort reden. Ich finde den hier angenommenen Termin von drei Jahren zu kurz und ich meine, daß wir den Artikel 71 des Frankfurter Bank-Statuts übernehmen sollten, der einen Termin von fünf Jahren festgestellt hat. Die Billigkeit der Sache liegt so auf der Hand, daß ich glaube, kein weiteres Wort darüber sprechen zu sollen.

Dieses Amendement wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu Artikel 38

wird nichts erinnert.

Herr Präsident.

Zu Artikel 39

stellt Herr Hummel ein Amendement, dahin lautend: „Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Ein größerer Bankauschuß von 20 Aktionären, welche die Generalversammlung erwählt.
3. Ein Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, welche der Bankauschuß aus seiner Mitte erwählt.
4. Die Censoren.
5. Die Direktion.“

Die Diskussion über diesen Antrag ist eröffnet.

Herr Hummel von Mannheim. Die Organisation, welche mein Amendement vorschlägt, weicht nur in nachstehendem Punkte von dem Entwurfe ab:

Nach dem Entwurfe wählt die Generalversammlung der Aktionäre einen Aufsichtsrath von zwölf Mitgliedern.

Statt dessen sollte die Generalversammlung der Aktionäre einen größeren Bankauschuß von zwanzig Mitgliedern erwählen, welchem zunächst die Wahl eines Verwaltungsrathes von sieben Mitgliedern aus seiner Mitte obliegen würde.

Anscheinend könnte man glauben, daß durch Einschaltung dieses Körpers (des Bankauschusses) der Mechanismus erschwert werde, solcher würde aber dadurch nicht nur mit einer weiteren Bürgschaft umgeben, sondern sogar noch erleichtert.

Unser Entwurf hat bereits eine sehr wesentliche Verbesserung gegen das ursprüngliche Statut eingeführt; letzteres wollte dem Gründungs-Comité auf drei Jahre hinaus die Befugniß der Geschäftsleitung überlassen, nach dem untrigen sollen die Aktionäre den Aufsichtsrath sofort nach der Geschäfts-Constituierung erwählen.

Diese Bestimmung der sofortigen unmittelbaren Wahl möchte ich der Generalversammlung in Betreff des Bankauschusses natürlich ebenfalls gesichert wissen und die Aktionäre hätten also nicht nur die Gewißheit, daß der Verwaltungsrath bloß aus Mitgliedern bestehen kann, welche sie in den Bankauschuß gewählt haben, sondern noch eine weitere Garantie für die persönliche Qualifikation der sieben Verwaltungsräthe zu ihrem Amte.

Der Bankauschuß hätte außer der Wahl des Verwaltungsrathes, der Ernennung der Direktoren und der Wahl der Censoren an der Geschäftsleitung nicht Theil zu nehmen und deshalb keine Veranlassung zu regelmäßigen oder öfteren Zusammenkünften.

Letztere liegen statutengemäß dem Verwaltungsrathe ob, und wenn derselbe nur aus sieben Mitgliedern besteht, so wird derselbe leichter in beschlußfähiger Anzahl versammelt sein können, als wenn zwölf Mitglieder aus mehr oder weniger großen Entfernungen am Sitze der Bank zusammentreffen sollen.

Auf die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwesenheit wird aber der Bankauschuß bei Bezeichnung der sieben Verwaltungsraths-Mitglieder ebenfalls Rücksicht nehmen.

Der Souveränität der Generalversammlung würde in keiner Weise etwas vergeben, indem der Verwaltungsrath immerhin aus seinen Erwählten besteht.

Sämmtliche reinen Diskonto- und Notenbanken, welche auf Prinzipien wie jene unseres Statuts beruhen, besitzen in ihrer Organisation das System eines größeren Bankauschusses (z. B. die Preussische, die Französische, die Oesterreichische, die Frankfurter) und dasselbe hat sich in der Praxis vollständig bewährt.

Da mein Amendement eine veränderte Fassung mehrerer der nachfolgenden Paragraphen involviren würde, diese Modifikation aber nur noch formeller nicht prinzipieller Natur wäre, so würde ich vorschlagen, die betreffende hierauf bezügliche Redaction dem durch den Handelstag zu erwählenden Gründungs-Comité anheim zu geben.

Herr Gärtner von Mannheim unterstützt dieses Amendement.

Herr Rishaupt von Heidelberg. Die Erfahrung hat von jeher gezeigt und lehrt uns täglich mehr, daß, je einfacher eine Maschine ist, je leichter sie geht; je viel gegliederter ein Körper ist, desto schwerfälliger bewegt er sich. Der Herr Antragsteller wünscht als Aufsichtsbehörde einen weiteren Körper und zwar den Bankauschuß. Ich kann mir kein rechttes Bild von den Vortheilen machen, die diese Behörde haben soll; soll sie nur dem Verwaltungs-

rath einen Theil seiner Verantwortlichkeit abnehmen und auf ihre eigenen Schultern überladen? Nach dem ursprünglichen Entwurf sind als Aufsichtsbehörden da, die Generalversammlung und der Aufsichtsrath. Nun wollen Sie noch einen gewissen Kartellträger zwischen die Verwaltung und die Direktion hineinbringen, der jedenfalls den Körper noch schwerfälliger macht. Sollte man im Laufe der Zeit die Erfahrung machen, daß es nothwendig wäre, einen Zwischentkörper einzuschieben, so haben wir später noch Zeit, ihn einzuschieben zu lassen. Jetzt aber schon von vorn herein den Körper so schwer wie möglich zu machen, dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Herr Hummel von Mannheim. Ich glaube nochmals wiederholen zu müssen, daß durch die vorgeschlagene Organisation der Körper sich nicht schwerfälliger, sondern leichter bewegen würde. Der Aufsichtsrath hat sich nach unseren Statuten monatlich mindestens einmal zu versammeln, wenn derselbe aber nur aus sieben Mitgliedern besteht (was durch Creirung des Bankauschusses genügt) so ist jedenfalls größere Gewißheit für die beschlußfähige Anwesenheit vorhanden, als wenn es zwölf Mitglieder sind.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich glaube auch, daß die Maschine etwas zu verwickelt wird, wenn wir den Antrag des Herrn Hummel annehmen. Er will auch einen Aufsichtsrath, derselbe soll aber nur sieben Mitglieder zählen, diesen will er aber durch eine Art Wahlmänner, einen großen Bankauschuß, wählen lassen. Ich halte es aber für natürlicher, daß die Generalversammlung der Aktionäre das Wahlrecht unmittelbar ausübt, welches diesem Bankauschusse zugedacht werden soll und erkläre mich daher gegen den Vorschlag des Herrn Hummel.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich gestehe, daß ich gerade die in dem Statut vorgeschlagene Zusammensetzung des Aufsichtsrathes für eine glückliche halte, und es kann nur wünschenswerth für das Gedeihen der Bank sein, wenn derselbe auch von Allem, was die Bank betrifft, Einsicht nehmen muß, und schlage deshalb vor, es bei dem Entwurf zu belassen.

Herr Präsident. Dem Amendement, wie ich es verlesen habe, soll auch der Antrag des Herrn Hummel beigefügt werden, dem durch den Badischen Handelstag zu wählenden Gründungs-Comité die Vollmacht zu geben, die betreffenden Paragraphen endgültig zu redigiren.

Das Amendement wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu Artikel 40 bis 54

wird nichts erinnert.

Herr Präsident. Da die Zeit sehr vorgerückt ist, und zu den übrigen noch zu behandelnden Paragraphen einige Amendements eingekommen sind, so schlage ich Ihnen vor, die Sitzung jetzt zu schließen, und morgen früh 9 Uhr die Diskussion fortzusetzen. Dabei möchte ich aber an sämtliche Herren die dringende Bitte richten, da uns noch ein wichtiger Theil unserer Aufgabe bevorsteht, nämlich die Wahl des Gründungs-Comités, der dem Projekte, das wir berathen, erst Leben geben soll, nicht abzureisen, sondern hier zu bleiben, um das Werk, das wir miteinander bis hierher geführt haben, zu vollenden.

Dann erlaube ich mir, sie in Kenntniß zu setzen, daß von dem Handelsministerium die Mittheilung gemacht worden ist, der Großherzogliche Gesandte in Turin habe erklärt, daß jetzt die Zeit gekommen sei, den Wünschen Badens bezüglich der Verkehrsverhältnisse mit Italien Ausdruck zu geben. Das Handelsministerium verlangt eine Erklärung von den Handelskammern. Nun steht zwar dieser Gegenstand nicht auf unserer Tagesordnung, ich glaube aber, weil jetzt gerade die Vertreter aller Handelskammern des Landes hier versammelt sind, sollten wir diese schöne Gelegenheit benutzen, um uns nach Erledigung unserer Tagesordnung hierüber auszusprechen.

Dann hat der Herr Handelsminister gestern im Laufe des Gespräches gegen mich erwähnt, er bedaure, daß nicht weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht worden wären, namentlich das Patentwesen. Der Patentschutz wäre ein sehr interessanter Gegenstand zur Besprechung gewesen. Die Karlsruher Handelskammer hat ihren Bericht bereits hierüber abgegeben. Ich schlage Ihnen demnach vor, auch diesen wichtigen Gegenstand einer Besprechung auszusetzen, damit die Vertreter derjenigen Handelskammern, die ihre Berichte noch nicht abgegeben haben, hören, was ihre Collegen über diese Frage denken. Ich halte diesen Gegenstand für einen der wichtigsten, welcher den Handelskammern jetzt zur Berathung vorliegt.

Da Niemand etwas dagegen erinnert, so werde ich diese beiden Gegenstände morgen nach Erledigung unserer Tagesordnung zur Besprechung aussetzen.

Die Sitzung ist geschlossen.

IV. Öffentliche Sitzung des vierten Badischen Handels-Tages.

Karlsruhe, 26. April 1865.

Stenographisches Protokoll.

Herr Präsident. Gestern haben wir mit Ihrer Zustimmung auf die Tagesordnung gesetzt: Besprechung über die Handelsbeziehungen zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Italien und Besprechung über die Patent-Gesetzgebung. Hier kann es sich natürlich, da diese Gegenstände ursprünglich nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren, nicht um eine Beschlußfassung handeln, sondern es soll nur Gelegenheit gegeben werden, da die Vertreter der verschiedenen Handelskammern des Landes hier versammelt sind, in dieser Beziehung einen Austausch der Gedanken zu bewirken. Ich will mir erlauben, den Herren Kenntniß zu geben von den Schreiben, welche in diesem Betreff von dem Handelsministerium eingelaufen sind, und bitte die Herren, die sich für die Sache interessieren, dieselbe in Erwägung zu ziehen. Wir werden sodann nach Beendigung unserer Tagesordnung darauf zurück kommen. Wegen der Handelsbeziehungen zu Italien schreibt das Handelsministerium an die Karlsruher Handelskammer:

„Durch Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird uns die Mittheilung der Großherzoglichen Gesandtschaft in Turin zur Kenntniß gebracht, wonach der Großherzogliche Geschäftsträger für angezeigt erachtet, einzelnen Wünschen des Großherzoglich Badischen Handelsstandes bezüglich der Beziehungen zu Italien jetzt Ausdruck zu geben.

Wir veranlassen mit Rücksicht hierauf die Handelskammer, die von ihr in dieser Beziehung namhaft zu machenden Wünsche in Bälde zu unserer Kenntniß zu bringen.“

Bezüglich der Patentgesetzgebung hat das Handelsministerium ebenfalls ein Schreiben an die Karlsruher Handelskammer gerichtet. Die Handelskammer in Karlsruhe hat, wie ich gestern schon bemerkte, bereits ihren Bericht darüber abgegeben. Ehe wir zur Besprechung dieser Frage übergehen, werde ich mir erlauben den Bericht vorzulesen.

Herr **Mithaupt** von Heidelberg. Ich möchte an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob außer den eben genannten Gegenständen, die nach dem Schlusse der heutigen Tagesordnung der Discussion ausgesetzt werden sollen, auch vielleicht der nicht minder wichtige Gegenstand bezüglich der Handelsgerichte vorgemerkt ist. Sollte dieß, wie ich vermuthete, nicht der Fall sein, so bitte ich, mir am Schlusse der heutigen Tagesordnung das Wort zur Stellung eines Antrags zu ertheilen.

Herr Präsident. Vorgemerkt ist nichts, ich werde Ihnen aber nach Beendigung der Tagesordnung das Wort zu diesem Zweck ertheilen. Was bezüglich der Handelsgerichte von Seiten der Handelskammern geschehen ist, ist Ihnen Allen bekannt, die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums kennen Sie ebenfalls. Ich werde also hierüber nichts weiter mitzutheilen brauchen.

Herr Homberger von Pforzheim. Der Präsident der Karlsruher Handelskammer hat die Tagesordnung für den gegenwärtigen Handelstag festgesetzt und hat an die einzelnen Handelskorporationen des Landes das Programm versendet, damit etwaige Anträge oder Gegenstände, die berathen werden sollen, rechtzeitig angemeldet werden, um sie auf die Tagesordnung setzen zu können. Es sind nun keine Anmeldungen erfolgt, wenigstens ist mir nichts bekannt, daß von irgend einer Korporation ein derartiger Antrag gestellt worden ist. Wenn wir nun heute auf einmal verschiedene Gegenstände von so weit gehender Tragweite auf die Tagesordnung stellen, so kann dieß zu großer Unannehmlichkeit vieler auswärtiger Herren führen und es kann der Fall eintreten, daß, wenn wir diese Gegenstände eingehend berathen wollen — und nur dann kann die Berathung einen Werth haben, wir am Ende noch 14 Tage hier sitzen müssen. Der Wunsch, den der Handelsminister bei Gelegenheit des Diners geäußert hat, daß die Patentfrage und der Handelsvertrag mit Italien wohl hätten auf die Tagesordnung gesetzt werden können, enthält meines Erachtens — und ich halte es für meine Pflicht, meine Ansicht hierüber offen auszusprechen — im Grunde genommen nichts anderes als einen kleinen versteckten Vorwurf.

Ich meines Theils wäre gar nicht dagegen, daß wir uns über die angeregten wichtigen Fragen besprechen, ich würde es aber für besser finden, einen vertraulichen Gedankenaustausch darüber zu bewerkstelligen, nicht aber die Sache hier in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, insbesondere deshalb nicht, weil einzelne Handelskammern nicht in der Lage gewesen sind, sich mit den Anfragen der Regierung gründlich zu beschäftigen. Eine Berathung hier in öffentlicher Sitzung kann also keinen praktischen Werth haben, weil uns diese Discussion doch zu keiner Beschlußfassung führen kann. Für uns in Pforzheim ist ein Italienischer Handelsvertrag von einer außerordentlichen Bedeutung, indem wir die Beseitigung sehr großer Mißstände verlangen müssen. Wir haben erst vor nicht langer Zeit die Wünsche des Großherzoglichen Handelsministers erhalten und haben, um recht gründlich zu sein, die Sache einer Commission überwiesen, die bis jetzt darüber noch keinen Bericht erstattet hat. Ich beantrage also, die Versammlung möge beschließen, daß wir uns vertraulich über die Sache aussprechen, daß aber sowohl diejenigen Gegenstände, die der Herr Handelsminister in seiner Weise zur Berathung empfohlen hat, als auch etwaige andere, nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Herr Präsident. Ich kann in formeller Beziehung mich mit dem Antrage meines Herrn Nachbarn zur Linken nicht einverstanden erklären, indem ich gestern die Frage an den Handelstag gestellt habe und mit dessen Zustimmung diese Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Es handelt sich auch nicht um eine definitive Beschlußfassung, wie ich schon angedeutet habe, sondern es soll nur den Vertretern der Handelskammern und Korporationen, die aus den verschiedenen Landestheilen hier versammelt sind, Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansichten gegenseitig auszutauschen. Uebrigens wird sich das Weitere am Schluß der Sitzung ergeben.

Herr Homberger aus Pforzheim. Ich muß wiederholen, daß ich es wenigstens nach meinem Gefühl nicht für zulässig erachte, daß der Handelstag Verhandlungen vornimmt und keine Beschlüsse faßt.

Herr Präsident. Wenn die Herren es wünschen, so können wir zur Besprechung dieser Angelegenheiten nach Erlebigung unserer Tagesordnung die öffentliche Sitzung in eine Geheime verwandeln. Vorerst fahren wir an unserer Tagesordnung fort. Wir sind gestern stehen geblieben bei

Artikel 54.

Dazu ist ein Amendement eingekommen von Herrn Gärtner aus Mannheim. Dasselbe lautet:

Der Aufsichtsrath erwählt aus der Reihe der Aktionäre die Censoren und zwar mindestens 4 für den Sitz der Bank und 4 für Karlsruhe und mindestens zwei für jede andere Filialbank für je ein Jahr.

Herr Gärtner hat das Wort.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich glaube bei der Wichtigkeit des Amtes der Censoren ist es fast eine Unmöglichkeit, daß man zwei Männern, von denen doch anzunehmen ist, daß sie noch andere Geschäfte zu führen haben, zumuthet, daß sie sich Tag für Tag, besonders am Hauptsitz der Bank, diesem Geschäfte widmen, und stelle deshalb den Antrag, die Zahl der Censoren für den Hauptsitz der Bank und für Karlsruhe auf mindestens vier zu erhöhen, damit sie doch einigermaßen abwechseln können.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich kann im Allgemeinen den Herrn Vorredner hierin nur unterstützen. Ich glaube auch, daß es nothwendig ist, mehr als zwei Censoren anzustellen. Ich glaube aber auch, daß dies die Absicht der Vorkommission war, und daß deshalb absichtlich die Fassung im Statut lautet: „und zwar mindestens zwei für den Sitz der Bank“.

Es dürfen also nur nicht weniger als zwei Censoren sein, es steht aber in dem freien Ermessen des Aufsichtsraths, mehr zu wählen, und von dem gesunden Sinne des Aufsichtsraths wird sich erwarten lassen, daß er ein so wichtiges Amt nicht in die Hände von zwei Personen geben wird. Damit aber durchaus kein Mißverständnis in dieser Beziehung existirt, will ich dem Amendement des Herrn Gärtner zustimmen.

Herr Präsident. Ich glaube, da es in dem Statut heißt: „mindestens zwei“, daß dies so viel sagen will, daß die Zahl nach Bedürfnis vermehrt werden kann. Es scheint mir aber dies Sache des Reglements zu sein.

Herr Gärtner von Mannheim. Ich halte das Amt der Censoren für so wichtig, daß ich ausdrücklich gesetzt haben möchte: „mindestens vier“.

Herr Homberger von Pforzheim. Ich muß mich gegen dieses Amendement aussprechen und zwar deshalb, weil mir der Artikel 54 hinreichend für das Bedürfnis in allen Fällen gesorgt zu haben scheint. Das Bedürfnis wird sich erst dann zeigen, wenn die Bank ins Leben tritt. Wollte man sagen, es müssen mindestens vier in Mannheim und vier in Karlsruhe sein, und dann weiter sagt, und mindestens zwei für jede andere Filialbank, so sehe ich hiefür keinen Zweck ein, denn es kann sich auch für jedes andere Filial für mehr als zwei das Bedürfnis herausstellen.

Es bleibt dies in allen Fällen der Verwaltung überlassen, so auch in Mannheim und in Karlsruhe, wie sich das Bedürfnis eben zeigt. Ich sehe also gar keinen Zweck für dieses Amendement ein, es wird dies nur die Diskussion in die Länge ziehen.

Herr Rißhaupt von Heidelberg. Wenn je ein Amendement von Wichtigkeit gestellt worden ist, so ist es dasjenige des Herrn Gärtner. Es handelt sich hier um die Kreditverhältnisse, um den wichtigsten Punkt der Bank. Das Amt eines Censors ist eines der wichtigsten bei der ganzen Bank. Die Censoren haben zu bestimmen, welche Wechsel gekauft, welche diskontirt werden können. Auf die Censoren wird es sehr viel ankommen, daß die Bank Vertrauen genießt und in dieser Beziehung kann ich es nur vollkommen billigen, daß die Zahl von zwei auf vier erhöht werden soll. Ich würde sogar einen Schritt weiter gehen, und würde sagen, daß die Zahl vier auch auf die Filiale angewendet werden soll. Wenn ich auch im Allgemeinen annehmen kann, daß in vielen Filialorten zwei Censoren, die eine vollkommene Lokalkenntnis haben, für die Kreditverhältnisse genügen werden, so sind doch wieder andere Orte da, wie z. B. Pforzheim, wo mehr als zwei nothwendig sind. Warum sollten wir, wenn dadurch Mißgriffe vermieden werden können, nicht von vorn herein bestimmen, daß die Zahl der Censoren auf vier erhöht wird. Es wäre dies ein Unteramendement des Herrn Gärtner.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg. Ich kann nur dasjenige unterstützen, was mein geehrter Nachbar, Herr Rißhaupt, so eben vorgetragen hat.

Ich glaube auch, daß das Amt der Censoren ein höchst wichtiges ist, namentlich darum auch, weil sie gewissermaßen durch die Befugnisse, mit denen sie ausgestattet sind, das Wohl und Wehe der Kaufleute in Händen haben. Es ist dies eine Art Schiedsrichteramt, das sie auszuüben haben, indem sie ein förmliches Urtheil über die Güte oder Nicht-Güte eines Kaufmannes abgeben, und wir wissen recht gut, daß mit dem Zurückweisen eines zur Diskontirung eingereichten Wechsels die Kreditverhältnisse eines Kaufmannes unter Umständen aufs Empfindlichste berührt werden können.

Daß wir also in dieser Beziehung für die Interessen des Kaufmannsstandes besonders Sorge tragen müssen, ist unsere Pflicht und wird nach meiner Ansicht dadurch am Besten erreicht, daß man die Zahl der Censoren, sei es für die Filiale oder den Hauptsitz, auf mindestens vier erhöht.

Herr Steuerer von Karlsruhe. Ich habe dem Amendement des Herrn Gärtner auch meine Zustimmung gegeben; nur möchte ich mir erlauben, eine Klausel beizufügen. Es wird allseitig anerkannt, daß das Amt der Censoren das wichtigste in Beziehung auf den persönlichen Kredit ist und ich glaube daher, daß man die Klausel beifügen sollte, daß die Censoren, indem man ihre Zahl auf vier erhöht, nicht in Verwandtschaft mit einander stehen dürfen.

Denn wenn die Censorenzahl auch auf vier erhöht wird, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein unparteiisches Urtheil in Beziehung auf den Kredit den Einzelnen gegenüber damit erreicht ist, denn es ist möglich, daß gerade die vier Censoren in ganz nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander stehen und da kann leicht die Gefahr entstehen, daß Einzelne allzu scharf von den Censoren bei der Bank behandelt werden. Ich glaube deshalb, daß der Herr Gärtner damit einverstanden sein wird, wenn diese Klausel seinem Amendement beigefügt wird.

Herr Müller von Karlsruhe. Die Frage, die im Augenblicke angeregt worden ist und die viel weiter führte, als es von vorn herein den Anschein hatte, ist allerdings von äußerster Wichtigkeit, aber immerhin dürfen wir solche nicht auf die äußerste Spitze treiben. Die Censoren haben ein wichtiges Amt zu üben, aber sie sind nicht allein maßgebend, denn wir müssen auch an die Direktoren und an den Verwaltungsrath denken. Die Direktoren müssen in erster Linie darüber wachen und müssen den Censoren die nothwendige Instruktion über das Wechselportefeuille ertheilen.

Wir müssen daher dieses Amt nicht zu dem allerwichtigsten stempeln. Dabei erkenne ich indeß vollkommen die gute Absicht des Herrn Gärtner und der übrigen Herren Redner an. Die Frage hat zwei Seiten: Ist es möglich, wenn zwei Censoren erwählt werden, daß diese das Amt ausüben können? Darüber werden wir einverstanden sein, es ist dies nicht der Fall, da man von einem Kaufmann nicht ein so regelmäßiges Opfer von Zeit verlangen kann. Auf der anderen Seite legt man mit einem solch ausschließlichen Censorenamt auch eine bedeutende Macht in die Hände zweier Personen, was seine Schattenseiten hat, weshalb ich ganz damit einverstanden bin, daß man in Mannheim und Karlsruhe mindestens vier Censoren ernennen soll. Nur gegen den weiteren Antrag, für die kleineren Filialorte gleichfalls vier Personen auswählen zu müssen, möchte sich das Bedenken erheben, ob dies überhaupt möglich ist. Wir wissen nicht, wie die Vertheilung der Aktien sich gestalten wird.

An einem Orte, der eine ganz ordentliche Alimentirung für die Bank bietet, wie z. B. Willingen, würde es sich doch noch fragen, ob sich außer den Personen, die dem Aufsichtsrathe angehören, überhaupt noch vier Aktionäre fänden. Es könnten daher, wenn einmal die vorgeschlagene Fassung in das Statut aufgenommen und zur Grundbedingung gemacht würde, Schwierigkeiten wegen Errichtung von Filialen eintreten, die dem Zustandekommen derselben hindernd entgegenreten. Ich möchte deshalb beantragen, den Artikel so zu fassen, wie er sich nach dem

Amendement des Herrn Gärtner gestalten würde, daß nämlich mindestens vier Censoren für Mannheim und mindestens vier für Karlsruhe erwählt werden, für die übrigen Filialorte aber mindestens zwei.

Herr Präsident. Alle Dinge, die Sie über die Censoren geäußert haben, sind der Vorkommission nicht entgangen; sie haben der Vorkommission auch vorgeschwebt und sind dort in Erwägung gezogen worden. Die Vorkommission ist aber von dem Grundsatz ausgegangen, daß man in ein Gesetz, also hier auch in das Statut, nur das Nothwendige aufnehmen soll. Das Uebrige, meine Herren, ist Sache der Ausführung und gehört in das Reglement, was gleichbedeutend mit Vollzugsverordnung ist. Sie dürfen doch nicht vergessen, daß auch noch der Aufsichtsrath und die Direktoren da sind und diese werden am Besten wissen, wie viele Censoren das Bedürfniß erheischt. Sobald also die Direktoren oder die Verwaltung finden werden, daß zwei Censoren für den Hauptsitz der Bank oder für eines oder das andere Filiale nicht mehr hinreichen, werden sie weitere ernennen. Das Statut bestimmt ja nur das Minimum, wie viel Censoren ernannt werden müssen. Daß die Zahl der Censoren nach Bedürfniß vermehrt werden kann, ist selbstverständlich. Es können in Mannheim oder Karlsruhe vier oder mehr Censoren nothwendig werden, während vielleicht in einem Filiale, in Offenburg oder sonst wo, zwei mehr als genug sind.

Herr Homberger von Pforzheim. Ich habe mich vorhin dahin ausgesprochen, daß ich das Amendement für überflüssig halte. Wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, muß es dem Aufsichtsrath und den Direktoren der Bank überlassen bleiben, das richtige Bedürfniß herauszufinden, da so viele Censoren hinzusetzen, als es das Bedürfniß erheischt.

Würden Sie aber doch den Beschluß fassen, eine Erhöhung der Zahl der Censoren eintreten zu lassen, so würde ich es für das Ueberflüssigste des Ueberflüssigen halten, wenn man sagen würde, Mannheim und Karlsruhe müßten wenigstens vier Censoren haben.

Es ist ja gar nicht hier bestritten worden, daß Karlsruhe ein mit Mannheim mit gleichen Befugnissen ausgestattetes Filial haben muß. Würde also Mannheim fünfzehn bis zwanzig Censoren haben, so hätte Karlsruhe das gleiche Recht, wenn auch das Bedürfniß nicht da ist. Die Fassung gefällt mir also gar nicht. Wenn aber eine Abänderung stattfinden soll, so bitte ich Sie, das Ueberflüssigste wenigstens wegzulassen.

Herr Laug von Karlsruhe. Ich möchte das Amendement des Herrn Gärtner gerne unterstützen, weil ich der Ansicht bin, daß der Zweck der Berathung der ist, das Statut mit allen denjenigen Garantien zu umgeben, welche der Sache selbst Gewinn bringen können, ohne eine spätere Bewegung der Bank zu hindern, und das, glaube ich, wird durch das Amendement erreicht. Ich glaube, daß es eine wirkliche Garantie mehr für das Publikum ist, wenn die Zahl der Censoren für beide Hauptplätze erhöht wird. Auf der anderen Seite glaube ich, daß, wenn man für die Filiale bei zwei Censoren bleibt, die Schwierigkeit vermieden wird, die für die Handhabung, für das in's Leben treten der Filialbanken durch die Forderung von vier Censoren erwachsen würde.

Herr Präsident. Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen. Das mir so eben schriftlich übergebene Amendement des Herrn Steuerer geht dahin, dem Amendement des Herrn Gärtner den Satz beizufügen: „solche dürfen aber nicht in verwandtschaftlichen Verhältnissen ersten oder zweiten Grades zu einander stehen.“

Dies Amendement ist unterstützt, wird bei der Abstimmung jedoch verworfen.

Herr Rißhaupt von Heidelberg. Nachdem mehrere Redner sich gegen die Zweckmäßigkeit von vier Censoren für die Filiale ausgesprochen haben, ziehe ich mein Amendement zu Gunsten desjenigen des Herrn Gärtner zurück.

Das Amendement des Herrn Gärtner wird angenommen.

Herr Präsident.

Zu Artikel 55

stellt Herr Haas aus Karlsruhe folgendes Amendement: „Die Kontrolle der Censoren hat sich auch auf das Kaufgeschäft zu erstrecken (so daß es heißen würde: „so wie die Kontrolle bei den Kauf-, Diskontirungs- und Belegungsgeschäften“).“ Herr Haas hat das Wort.

Herr Haas von Karlsruhe. Erlauben Sie mir einige Worte zur Begründung dieses Amendements.

Wir haben, wie Sie wissen, den Wechselverkehr als ein Hauptgeschäft der Badischen Bank betrachtet und deshalb im Interesse der Banknotensicherheit das Censoren-Institut in die Bankstatuten aufgenommen. Ich möchte aber diese Kontrolle, welche den Censoren in die Hand gegeben wird, nicht allein auf das Kaufgeschäft von Wechseln beschränkt sehen. Wie Sie wissen, hat die Bank auch das Recht, zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenvorräthe Staatspapiere zu kaufen, und namentlich für diesen Zweig des Geschäfts wünsche ich die Kontrolle der Censoren nicht ausgeschlossen zu sehen.

Herr Müller von Karlsruhe. Für einen Theil des Amendements des Herrn Haas stimme ich vollkommen und zwar bezüglich des Diskontirungs- und Kaufgeschäftes, denn wir sind heute durch Diskussion gewiß alle darüber einig geworden, daß zwischen dem Diskontirungs- und Kaufgeschäfte von Wechseln ein ziemlich bedeutender Unterschied besteht. Dagegen möchte ich doch nicht den Wirkungskreis der Censoren auch noch auf den Kauf der Staatspapiere aus den zu nutzbringenden Anlagen zu verwendenden Kapitalien, der sich bis zu einem Fünftel des Grundkapitals erstrecken darf, ausgedehnt wissen. So viel mir bekannt ist, haben an allen Banken die Censoren nur rein mit den Wechseln zu thun. Deren Wirkungskreis auch auf den Kauf von Staatspapieren auszudehnen, würde die Thätigkeit derselben in sehr erhöhtem Maße in Anspruch nehmen und eigentlich in das Amt des Aufsichtsrathes hinein greifen. Ich glaube deshalb, wir könnten diesen Theil füglich weglassen und, wie in dem Statut vorgesehen ist, die nutzbringende Anlage solcher Kapitalien der Direktion und dem Aufsichtsrath überlassen.

Herr Hummel von Mannheim. Ich kann den Antrag des Herrn Haas nur unterstützen.

Wir haben in unserem Statut einen ganz besonderen Werth auf das Amt der Censoren gelegt; es wäre aber ungenügend, wenn wir die Censur blos für den Diskonto, beziehungsweise für die inländischen Wechsel eintreten ließen, nachdem der Kauf ausländischer Devisen ebenfalls in den Kreis des regelmäßigen Geschäfts aufgenommen worden ist; wir haben im Laufe der Diskussion wiederholt betonen hören, von welcher Wichtigkeit diese Prüfung gerade für letztere Wechselorten sein kann.

Was den Kauf derjenigen Werthpapiere betrifft, in welchen laut §. 13 müßige Gelder bis zu einem Fünftel des Kapitals angelegt werden dürfen, so wird es Sache des Aufsichtsrathes sein, deshalb nähere Bestimmung zu treffen; der Direktion allein darf dies aber nicht überlassen werden.

*Die Garantien unseres Statuts sind gerade dadurch wesentlich verstärkt worden, daß die Direktion nicht mit jener Machtvollkommenheit ausgestattet wurde, welche das frühere Statut derselben einräumte, wonach ihr sogar die Aufstellung der Kreditlisten überlassen war.

Schließlich erlaube ich mir, zu bemerken, daß bei der Diskussion über den vorhergehenden Paragraphen erwähnt wurde, die Direktion ernenne die Censoren, dies ist aber in keiner Weise der Fall, sie hat nicht einmal dabei mitzuwirken; die Ernennung geschieht durch den Aufsichtsrath und dieses Verhältniß verleiht ihrer Stellung eine werthvolle Unabhängigkeit.

Ich unterstütze das Amendement des Herrn Haas mit dem Begriffe, welchen Herr Müller angedeutet hat, daß der Ankauf von Werthpapieren dem Aufsichtsrath ohne Mitwirkung der Censoren zusteht.

Herr Präsident. Es besteht kein anderer Antrag als der von Herrn Haas. Man kann nicht bedingungsweise abstimmen, und wer also den Antrag des Herrn Haas nicht pure unterstützen will und eine Abänderung wünscht, muß einen Gegenantrag stellen. Dann erlaube ich mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß es in den Statuten heißt: der Aufsichtsrath wählt die Censoren.

Herr Hummel von Mannheim. Es wurde während der Diskussion mehrfach erwähnt, daß die Direktion die Censoren erwählt und ich glaubte dies berichtigen zu müssen.

Herr Präsident. Die Diskussion ist nicht maßgebend, in dem Statut heißt es der Aufsichtsrath.

Herr Rißhaupt von Heidelberg. Ich unterstütze das Amendement des Herrn Haas vollkommen. Ich finde dasselbe in jeder Beziehung begründet und zwar als eine Konsequenz des Artikels 55 der Bankstatuten. Außer dem Diskontirungsgeschäft haben sie auch das Belehnungsgeschäft vollständig zu kontrolliren. Warum sollen sie nun, nachdem sie beinahe über alle Geschäfte ihre Kontrolle ausüben, diese letztere von einem Theile ausgeschlossen werden. Ich glaube als natürliche Konsequenz des Artikels 55 das Amendement des Herrn Haas vollständig unterstützen zu dürfen.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg. Ich bin auch in der Lage, dem Herrn Rißhaupt vollkommen beipflichten zu können. Ich muß sagen, daß dieses Amendement mich deshalb so sehr freut, weil Sie Alle wissen, daß ich bei der Debatte über den Artikel 10 mich sehr lebhaft gegen jedes Spekulationsgeschäft in Devisen ausgesprochen habe. Ich will also diejenigen Herren, die mit uns damals sich an der Debatte betheiligt haben und bei der Abstimmung für den Strich der Worte kauft und verkauft gewesen sind, darauf aufmerksam machen, daß sie also das größte Interesse dabei haben, für das Amendement des Herrn Haas zu stimmen, weil dieses Amendement die Gefahr, die wir befürchten haben, praktisch vollständig beseitigt. Die Direktion soll meines Erachtens nur die Exekutive haben. Das ist ein Prinzip, das aufrecht erhalten werden muß.

Ich glaube also, daß die Kontrolle ganz richtig ausgedehnt werden muß auch auf den Ankauf der Wechsel und Werthpapiere und ich muß also das Amendement des Herrn Haas in jeder Beziehung unterstützen.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich möchte nur noch eine kurze Bemerkung über den Antrag des Herrn Müller machen. Der Artikel 13, den Herr Müller von der Kontrolle der Censoren ausgeschlossen wissen will, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

In dem Artikel 13 steht gar nicht, wer eigentlich in diesem Falle die Bank zu repräsentiren hat, es kann also nur die Direktion, d. i. die Exekutivebehörde sein, ob aber dieser Geschäftstheil unter der Kontrolle des Aufsichtsraths oder einer anderen Behörde steht, ist nirgends angedeutet und gerade um alle Zweifel hierüber abzuschneiden, habe ich das Amendement so gestellt, daß die Censur nicht nur auf den Artikel 10, sondern auch auf den Artikel 13 anwendbar sein soll.

Herr Müller von Karlsruhe. Gerade das, was Herr Haas nachträglich bemerkt hat, ist für mich von Wichtigkeit und gerade deshalb möchte ich bei meinem Antrag stehen bleiben. Dadurch würde er seinem Amendement zu Artikel 55 die Deutung geben, daß die Direktion, und nur diese und die Censoren, wegen des Kaufs von Staatspapieren mitzusprechen haben. Das wird aber niemals die Ansicht des Verwaltungsrathes sein, zu dessen Befugniß die ganze Ueberwachung der Bank gehört, und gewiß würde derselbe auch, wenn er aus Männern zusammengesetzt

ist, die die Sache verstehen, wohl schwerlich den wichtigsten Theil seiner Geschäfte Anderen überlassen. Es könnte nur zu Mißverständnissen führen, wenn man auf der einen Seite die Bank anführt und auf der anderen Seite nur sagt: die Censoren sollen beim Einkauf von Staatspapieren mitwirken.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich würde auch der dem Amendement durch Herrn Müller gegebenen Interpretation nicht abgeneigt sein, wenn in den Artikel 13 gesetzt würde: „kann die Direktion unter Mitwirkung des Aufsichtsraths Werthpapiere kaufen“. Ich will nur verhüten wissen, daß Werthpapiere gekauft werden können, ohne daß gesorgt würde, wer dabei mitzuwirken hätte. Wenn also der Artikel 13 nach meinem Vorschlage abgeändert wird, so dürfte es vollkommen überflüssig sein, das Amendement des Herrn Müller zur Abstimmung zu bringen; dann sind im Artikel 13 die Censoren bereits ausgeschlossen und damit kann ich mich auch befremden. Ich beantrage deshalb, die Berathung über den Artikel 13 wieder aufzunehmen.

(Wird mehrfach unterstützt)

Herr Müller von Karlsruhe. Ich glaube, daß wir wohl wieder die Diskussion über den Artikel 13 aufnehmen können, wenn dies zur Verdeutlichung und Verbesserung der Statuten etwas beiträgt.

Herr Präsident. Ich werde die Versammlung fragen, ob sie auf den Artikel 13 zurückkommen will, aber ich mache wiederholt darauf aufmerksam, welche Konsequenzen dies haben kann. Mit welchem Rechte wollen Sie dann, wenn wir mit dem ganzen Statut fertig sind und es fällt Jemanden ein, zu sagen, ja jetzt habe ich noch zu dem und dem Artikel Bemerkungen zu machen, dies verhindern? Ich frage Sie also, ob wir wieder auf den Artikel 13, den wir bereits vorgestern behandelt haben, zurückkommen wollen.

(Die Majorität erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen und nun hat Herr Haas das Wort.

Herr Haas von Karlsruhe. Mein Antrag lautet dahin, daß in der ersten Zeile des Artikels 13, in welcher es heißt: „zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank u.“ das Wort „Bank“ gestrichen und dafür „die Direktion unter Mitwirkung des Aufsichtsraths“ gesetzt wird. Die Begründung liegt einfach darin, daß es zweifelhaft wäre, ob die Direktion allein hier entscheiden könnte, oder ob der Aufsichtsrath oder die Censoren in diesem Falle mitzusprechen hätten.

Herr Müller von Karlsruhe. Ich muß gestehen, daß ich die Befürchtungen des Herrn Haas nicht theile, denn ich glaube, in dem Begriffe des Wortes „Bank“ liegt auch der Aufsichtsrath. Nichts desto weniger ist es besser, da von verschiedenen Seiten Zweifel aufgestiegen sind, man beileigt sich der größten Deutlichkeit und ich glaube, daß hierzu der Vorschlag des Herrn Haas beiträgt.

Herr Groß von Lahr. Ich wollte nur kurz das nämliche erwähnen, was der Herr Müller erwähnt hat. Wer ist denn die Bank; es ist nicht die Direktion und nicht der Aufsichtsrath allein und ich sehe deshalb nicht ein, warum wir auf den Artikel 13 zurückkommen sollen.

Herr Präsident. Die Bemerkung des Herrn Groß, mit der ich übrigens ganz einverstanden bin, hätte früher kommen sollen, jetzt ist es wahrscheinlich zu spät.

Herr Groß von Lahr. Ich beantrage, daß man den Artikel so läßt, wie er gefaßt ist.

Herr Präsident unterstützt dies.

Herr Nishaupt von Heidelberg. Unsere ganze Diskussion geht dahin, die Bank möglichst sicher zu stellen. Auch ich sage, daß man unter dem Namen Bank den Aufsichtsrath mit der Direktion versteht. Man soll aber, wenn man Zweifel zurückweisen und dies mit wenigen Worten thun kann, dies auch nicht unterlassen.

Ich glaube, wir haben Alle die Intention, Alles möglichst klar zu machen, und da selbst unter Fachmännern Zweifel entstanden sind, so wird es sich um so mehr empfehlen, sich der Deutlichkeit zu befehlen.

Herr Hummel von Mannheim. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Müller, daß, wo Zweifel entstehen, wir präcisiren müssen und wir haben um so mehr Anlaß hiezu, weil in den früheren Statuten die hier in Frage kommende Befugniß der Direktion allein überlassen war.

Herr Groß von Lahr. Ich möchte um so mehr beantragen, daß das Wort „Bank“ stehen bleibt, weil wir in andern Artikeln dasselbe Wort auch haben. So heißt es in Artikel 22: „die Bank hat das Recht zc.“, an andern Orten steht: „die Bank kauft und verkauft Wechsel“. Warum sollen wir nun in diesem einzelnen Artikel das Wort „Bank“ fallen lassen und sagen: „die Direktion unter Mitwirkung des Aufsichtsrathes“. Lassen wir das ganze Statut in dem Guß, in dem wir es gegeben haben, sonst reißen wir es auseinander und das Ganze wird verschlechtert.

Herr Präsident. Ich befürchte, Diejenigen, welche dem Antrag des Herrn Haas beistimmten, verlieren sich in Subtilitäten und machen die ganze Sache undeutlicher.

Ich unterstütze den Antrag des Herrn Groß, daß man den Artikel 13, wie er im Entwurf ist, bestehen läßt.

Wir schreiten nun zur Abstimmung. Gegen den bereits angenommenen

Artikel 13

ist ein Gegenantrag eingekommen von Herrn Haas, welcher will, daß der Artikel 13 nachträglich dahin abgeändert werde: „zur zeitweiligen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Direktion unter Mitwirkung des Aufsichtsrathes Werthpapiere zc.“, dann ist ein Gegenantrag eingekommen von Herrn Groß, der ebenfalls unterstützt ist und dahin geht, daß der Entwurf stehen bleiben soll. Ich glaube, daß wir über diesen letzteren Antrag zuerst abstimmen müssen.

Herr Gärtner von Mannheim. Das finde ich nicht richtig, es ist ein Amendement eingekommen und über dieses muß zuerst abgestimmt werden.

Herr Präsident. Herr Haas hat zu dem bereits vorgestern erledigten Artikel 13 heute nachträglich einen Verbesserungsvorschlag gemacht. Ich habe die Frage gestellt, ob Sie auf Artikel 13 zurückgehen und eine Diskussion über das Amendement des Herrn Haas eröffnen wollen. Die Majorität hat sich für letzteres ausgesprochen. Dann kam ein Gegenantrag des Herrn Groß, den Artikel 13 zu belassen, wie er im Entwurf gefaßt ist. Also glaube ich, daß es ganz der bisherigen Uebung gemäß ist, über das Gegenamendement des Herrn Groß zuerst abzustimmen.

(Die Versammlung beschließt, über das Amendement des Herrn Haas zuerst abzustimmen und wird dasselbe mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen.)

Herr Präsident. Nun frage ich die Herren, ob sie über den einen oder andern der zwischen liegenden §§. noch etwas auf dem Herzen haben, oder ob ich jetzt weiter fortfahren kann, wo wir stehen geblieben sind, nämlich bei

Artikel 55.

(Wird bejaht.)

Durch die Annahme des Amendements zu Artikel 13 wird nun das eine der Amendements zu Artikel 55 wohl gegenstandslos werden.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich wiederhole das gestellte Amendement, daß auch bei dem Kaufgeschäfte die Censoren mitzuwirken haben. Nun versteht es sich von selbst, daß, nachdem wir ausgesprochen haben, daß bei dem

Zehntel des Aktienkapitals, das in Staatspapieren angelegt werden kann, der Aufsichtsrath mitzuwirken habe, die Zustimmung der Censoren hierbei wegfällt, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil der Aufsichtsrath, der das Reglement für die Censoren festzustellen hat, sich wohl hüten wird, in demselben die Bestimmung aufzunehmen, daß die Censoren hierbei auch noch mit zu reden haben.

Wenn aber noch ein Zweifel bestehen sollte, so bin ich jedem Amendement geneigt, durch welches dies präciser oder klarer ausgedrückt werden könnte. Ich glaube aber, daß dies überflüssig ist, denn es ist der Artikel 55 zweifellos nunmehr so zu verstehen, daß nur bei den in Artikel 10 des Statuts bezeichneten Geschäften die Censoren mitzuwirken haben werden.

Herr Müller von Karlsruhe. Nach der Begründung, die Herr Haas seinem Antrag gegeben hat, ziehe ich mein Amendement zurück.

Artikel 55 wird nach dem Amendement des Herrn Haas angenommen.

Artikel 56 bis 69

werden unverändert angenommen.

Herr Präsident. Nun kommt ein Zusatzantrag als neuer Parapraph, der von Herrn Haas vorgeschlagen wird und welcher besagt: „dem in Artikel 67 genannten geschäftsleitenden Ausschuß wird hiermit, und zwar mit dem Rechte der Substituierung, die Ermächtigung ertheilt, in Abänderungen, Zusätze und Modificationen, welche etwa von der Staatsregierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die zu erwartenden Urkunden rechtskräftig im Namen der Aktionäre zu vollziehen.“

Herr Nishaupt von Heidelberg. Ich glaube, daß dieser beantragte Zusatzparapraph unbedingt nothwendig ist, wenn wir überhaupt unser begonnenes Werk zu Ende führen wollen. Trotz der sorgfältigen eingehenden Berathung, die sowohl Ihre Vorkommission als auch das gesammte Plenum dem Bankstatuten-Entwurf gewidmet hat, ist es doch möglich, daß die Regierung den einen oder den andern Parapraphen geändert sehen möchte. Würden wir nun diesen Zusatz nicht geben, so würde das geschäftsleitende Comité nicht in der Lage sein, das Geschäft zu Ende zu führen. Es bliebe dann nichts übrig, als einen weiteren Handelstag als Mandatgeber einzuberufen. Zu welcher Weilläufigkeit dies führen würde, brauche ich nicht auszuführen und ich kann Sie nur dringend bitten, diesem Zusatzparapraphen Ihre Zustimmung zu geben.

Herr Haas von Karlsruhe. Der verehrte Herr Vorredner hat mich der Mühe überhoben, meinen Antrag näher zu begründen. Von der Wichtigkeit dieses Antrags werden Sie wohl Alle überzeugt sein. Er bildet den Schlußstein des Statuts und wird die Aufgabe des Gründungs-Comités wesentlich erleichtern.

Wenn ich auch glaube, daß das in den letzten Tagen berathene Statut allen Anforderungen des Handels entsprechen wird, so könnten doch Seitens der Gesetzgebung Aenderungen beliebt werden.

Erlauben Sie mir, daß ich am Schluß unserer Spezialberathung diejenigen Punkte bezeichne, wodurch unser Statut von jenem abweicht, welches im verflossenen Jahre Gegenstand der Berathung der hohen II. Kammer war. Wir haben in das Statut nicht aufgenommen:

„die laufenden Rechnungen,

„die Kreditgewährungen,

„das Kommissions-Geschäft und

„die Ausgabe verzinslicher Schuldscheine.“

Wir haben, mit kurzen Worten gesagt, alle jene Bestimmungen aus unserem Entwurfe entfernt, welche in den Wirkungskreis einer Kreditbank weit eher gehören, als in jenen einer soliden Zettelbank.

Als Hauptaufgabe haben wir uns gestellt, den Banknoten eine sichere Unterlage zu gewähren, so daß sie mit Vertrauen von dem In- und Auslande als ein solides Circulationsmittel angenommen werden können, dessen zeitweiser Besitz Niemanden Verlust oder Schaden bringen wird.

Als einen Mangel unsers Statuts habe ich außerhalb dieses Saales bezeichnen hören, daß die Ausgabe verzinslicher Schuldscheine unterdrückt wurde.

Ich betrachte aber die Ausgabe verzinslicher Schuldscheine durchaus als keine glückliche Erfindung für eine solide Zettelbank.

Wenn eine Bank zweierlei Werthzeichen ausgibt, das eine: die unverzinsliche Banknote, das andere: der Schuldschein mit einem, wenn auch noch so mäßigen Zinserträgniß dotirt, so wird wohl Niemand seinen Kassenvorrath in unverzinslichen Banknoten anlegen, da man von derselben Bank, also auch von demselben Schuldner, verzinsliche Schuldscheine erhalten kann, Schuldscheine, welche ganz die gleiche Sicherheit gewähren, wie die unverzinslichen Banknoten.

Sowohl die Französische, als auch die Englische Bank und eben so die Frankfurter Bank haben diesen Grundsatz auch stets festgehalten und diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die Notenenmissionen dieser Banken so umfangreich und ausgedehnt werden konnten und das Vertrauen des Publikums in so hohem Grade genießen.

Wenn ich in dem Statute etwas finde, was mich unangenehm berühren könnte, so wären es die Waarenbeleihungen.

Ich habe aber weder hier noch in der Vorkommission dagegen gesprochen, weil ich aus dem Munde eines werthen Mannheimer Freundes gehört habe, daß man in Mannheim einen großen Werth auf diesen Geschäftszweig legt.

Durch die Schwierigkeit, von diesen Waarenbeleihungen Gebrauch zu machen, sehe ich zwar keine großen Bedenken oder Gefährden für die Bank, immerhin aber hätte ich am liebsten gesehen, wenn die Befugniß der Waarenbeleihung der Bank gar nicht eingeräumt wäre.

Bei der Diskussion über die Italienische Bank hat der Finanzminister darauf hingewiesen, wie gefährvoll es für die Noten, welche das Circulationsmittel des Landes bilden, werden könnte, wenn man der Bank die Beleihung von Seide gestatten würde.

Wir wissen Alle, daß die Seide der Haupthandelsartikel Italiens ist und was für Italien von der Seide gilt, das findet gewiß auch bei uns auf viele Handelsartikel und Handelsprodukte Anwendung, für welche Beleihungen bei einer Badischen Bank beansprucht werden könnten.

Eine wesentliche Verbesserung in dem von uns berathenen Statute ist die Einführung der Censoren für die Lombard-Wechsel und Diskontirungsgeschäfte.

Es war dieses ein fühlbarer Mangel bei dem früheren Statute, und es gehört dieses wohl auch zu den Ursachen, wodurch jenes Statut unpopulär bei dem Handelsstande geworden ist.

Die Censoren aber werden jedenfalls dazu beitragen, daß eine Bank ins Leben tritt, welche auf solider und gesunder Basis beruht, sie werden dazu beitragen, daß auch nicht der geringste Zweifel laut wird, daß die als Deckung für die Notencirculation genommenen Wechsel auch die bankmäßige Sicherheit gewähren.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Statut, das wir heute beendet haben, auch bald ins Leben treten möge, daß unser Werk nicht scheitern möge an dem Wahne, als existire noch eine andere Zettelbankkonzeption.

Es ist meine Ueberzeugung, daß die früher ertheilte Konzeption für eine Notenbank nicht mehr in Kraft sein kann.

Nachdem unsere II. Kammer, wie es in diesem Falle geschah, ihren Ausspruch gethan hat, kann wohl kein Zweifel hierüber stattfinden und wir dürfen uns für vollständig berechtigt halten, die Bankfrage als eine offene zu betrachten.

Sehr zu beklagen wäre es, wenn unserer Landesvertretung das Recht nicht eingeräumt wäre, bei Abfassung von Statuten eines Institutes, mit welchem die Interessen des Landes aufs engste verknüpft sind, mitzuwirken und ihr gewichtiges Wort in die Waagschale zu legen.

Als vor fünf Jahren eine Frage unser Land mächtig bewegte und die Landesvertretung einem Vertrage die Zustimmung versagte, da war wohl Niemand in unserem Lande darüber im Zweifel, daß jener Vertrag zu existiren aufgehört habe.

Von einem Ministerium, dem wir die neue Gerichts- und Verwaltungsorganisation, so wie das Wiedererwachen des ganzen politischen Lebens verdanken, von einem solchen Ministerium dürfen wir mit Zuversicht und Vertrauen erwarten, daß das Votum der Kammer hochgehalten wird; wir dürfen zuversichtlich uns der Hoffnung hingeben, daß was als der Ausdruck des Badischen Handelstages, des Organs des gesammten Badischen Handelsstandes, an die hohe Regierung gelangt, bei derselben auch Beachtung finden und nicht ignorirt werden wird.

Herr Präsident. Der Herr Redner ist von der Begründung seines Zusatzantrages zu einer Besprechung über die Bankangelegenheit im Allgemeinen gekommen. Es würde Gelegenheit hierzu gegeben haben vor der Abstimmung über das ganze Statut. Ich wollte den Herrn Redner nicht unterbrechen. Ich bitte aber die folgenden Herren Redner, sich nunmehr an die Tagesordnung, beziehungsweise an das gestellte Amendement zu halten.

Herr Groß. Ich habe das Amendement des Herrn Haas aus mehreren Gründen unterstützt; ich halte dasselbe für durchaus nothwendig, wenn wir überhaupt mit unserer Sache vorwärts kommen wollen. Indessen muß ich hier einen Punkt berühren, der bereits von Herrn Haas berührt worden ist und der mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint; es ist dies die Waarenbeleihung und hier muß ich sagen: wenn dieselbe aus dem Statut herausgestrichen worden wäre, hätte ich mich unbedingt gegen die ganze Vorlage aussprechen müssen.

Wir wollen eine Bank gründen zur Unterstützung des Handels und der Industrie; hätten Sie aber die Beleihung aus dem Statut herausgestrichen, so hätten wir eine Bank zum Nutzen der Banquiers gehabt, die dann die Bequemlichkeit gehabt hätten, daß sie keine eigene Kasse zu führen brauchten. Wir wollen aber eine Bank für Handel und Industrie und deshalb muß die Waarenbeleihung in das Statut ausgenommen werden. Sodann hat Herr Haas berührt, daß die Mannheimer Koncession durch das Votum der Kammer erloschen ist. Ich möchte dies nicht mit so apokalyptischer Gewißheit hinstellen. Allerdings muß die Koncession unvollzogen bleiben, so lange die Kammer nicht ein Gesetz gegeben hat, durch welches die Notenausgabe überhaupt gestattet wird. Unser Gründungs-Comité wird aber die Aufgabe haben, mit den Herren, welche das Mannheimer Consortium gebildet haben, eine Verständigung herbei zu führen.

Bei diesen Verhandlungen, das bin ich ganz fest überzeugt, werden sich die Herren Mannheimer ganz gewaltig auf ihre Koncessionsertheilung steifen und werden uns vielleicht nicht sehr entgegen kommen. Es mag vielleicht in juristischen Kreisen darüber gestritten werden können, ob die Koncession noch in Wirksamkeit ist oder nicht, allein offen gestanden, genirt mich das gar nicht. Die Mannheimer können die Koncession behalten, wir brauchen sie gar nicht anzufechten. Ich glaube, daß die Sache jedenfalls über den gegenwärtigen Landtag hinaus verschoben wird. Dahin können wir übrigens wirken, daß der künftige Landtag dem Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt ist, seine Zustimmung versagt und wenn der Landtag dies thut, so sind die Jahre, für welche die Koncession

Geltung hat, verlossen und dann stehen wir auf dem gleichen Boden. Also diese Koncessionsertheilung genirt mich gar nicht und ich glaube, daß sie kein Hinderniß bilden kann, um zu einer Verständigung zu gelangen. Aber etwas Anderes habe ich im Auge. Wenn wir die Bank mit dem Hauptsitz nach Mannheim verlegen wollen, so bedürfen wir der geistigen und materiellen Kräfte, die Mannheim bietet, um daraus zu machen, was sie sein soll und da muß ich offen gestehen, sind uns die Mannheimer Banquiers unbedingt nothwendig, sowohl deren Geldkräfte, als deren Geschäftskennntniß. Es wird deshalb das Gründungs-Comité die Aufgabe haben, diese Herren zu uns herüber zu ziehen, und da glaube ich, sollte man auch kein erlaubtes Mittel scheuen, um diesen Zweck zu erreichen. Erreichen wir aber unsern Zweck nicht, weil die Herren sich nicht mit uns verständigen wollen, gut, dann lassen wir der Sache ihren Lauf und warten noch, die Koncession wird dann verstreichen und es wird dann von einem Rechte der Koncessionäre keine Rede mehr sein können. Ich unterstütze auch den Antrag des Herrn Haas, weil das Gründungs-Comité die Befugniß haben muß, wenn Verhandlungen, sei es nun mit der Regierung oder mit den Koncessionären, nothwendig sind, auf etwaige Abänderungsvorschläge einzugehen.

Herr Präsident. Ich möchte bezüglich des Amendements des Herrn Haas die Frage an Sie stellen, ob Sie es nicht für zweckmäßig halten, vor die Worte „einzuwilligen“ noch „geeigneten Falls“ einzuschieben. Es heißt allerdings in dem Amendment nicht: der geschäftsleitende Ausschuß erhält „den Auftrag“, sondern „die Ermächtigung“, daraus geht also hervor, daß man nicht will, daß sie in Alles einwilligen soll, da man aber bisher so ungeheuer vorsichtig war, so sollte man es auch hier sein.

Herr Haas von Karlsruhe. Ich bin hiermit einverstanden.

(Bei der Abstimmung wird dieser Zusatzantrag des Herrn Haas mit der Modifikation des Herrn Kölle angenommen.)

Herr Präsident. Damit wäre nun das Statut paragraphenweise erledigt. Ich werde nun, wie dies üblich ist, über das ganze Statut namentlich abstimmen lassen, bevor dies aber geschieht, frage ich, ob einer der Herren noch eine allgemeine Bemerkung zu machen hat.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg. Ich möchte mir nur in Beziehung auf dasjenige, was Herr Groß hinsichtlich der Waarenbeleihung über die Banquiers gesagt hat, ein Paar Worte erlauben.

Da ich die Ehre habe, diesem Stande anzugehören, so möchte ich nur aussprechen, daß ich es für einen großen Mangel in dem Statute gehalten hätte, wenn die Waarenbeleihung unter die Geschäfte der Bank nicht aufgenommen wäre und mit ihm der Ansicht bin, daß, wenn dieselbe aus unsern Statuten ausgeschlossen worden wäre, dem Handel und der Industrie sehr große Vortheile einer Bank entzogen worden wären.

Herr Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung über das ganze Statut, wie es paragraphenweise diskutiert und angenommen worden ist.

(Wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.)

Unsere Tagesordnung führt uns nun zur Wahl des Gründungs-Comités von 40 bis 50 Mitgliedern, mit dem Rechte der Verstärkung durch Cooptation.

Es sind der Vorkommission von den auswärtigen Handelskammern Vorschläge übergeben worden. Wir werden uns nun zunächst darüber zu einigen haben, in welcher Weise die Wahl vorgenommen werden soll. Ich werde Ihnen Kenntniß von den Namen der von den auswärtigen Handelskammern vorgeschlagenen Personen geben und werde dann die Frage an Sie richten, ob Sie schriftlich abstimmen wollen, oder ob Sie sich mündlich über die Zahl aussprechen wollen.

Herr **Righaupt** von Heidelberg. Ich glaube, daß über die Form der Wahl des Gründungs-Comités bei uns kein Zweifel sein kann. Die Versammlung kann ja die Leute gar nicht alle kennen und wird daher nicht in der Lage sein, eine positive Wahl treffen zu können und wird es deshalb unumgänglich nothwendig sein, daß der Herr Präsident uns von den Vorschlägen der Handelskammern Kenntniß gibt und uns fragt, ob uns diese Vorschläge genehm sind. Es handelt sich nicht allein um die Wahl, sondern es fragt sich auch, ob der Gewählte die Funktion eines Mitglieds des Gründungs-Comités, womit auch Verbindlichkeiten verknüpft sind, auch annimmt. Da nun so viel ich weiß, die Vorschläge der verschiedenen Handelskammern sich auf Vereinbarungen mit den Vorgeschlagenen basiren, so ist dies ein wesentlicher Schritt, zu einem Gründungs-Comité zu gelangen. Ich beantrage also, den Herrn Präsidenten zu bitten, die Vorgeschlagenen ohne Nennung der einzelnen Handelskammern, uns zu verlesen, der Diskussion auszusetzen und darüber abstimmen zu lassen.

Herr Präsident. Ich frage, ob Jemand gegen diesen Antrag etwas einzuwenden hat.

Herr **Gärtner** von Mannheim. Ich glaube auch, daß eine freie Wahl gar nicht möglich ist, da wir doch nur Leute wählen können, die sich für Annahme der Wahl ausgesprochen haben. Die Handelskammern kennen die Verhältnisse und die Leute am besten. Ich glaube deshalb, daß wir uns an die Vorschläge der Handelskammern halten sollten.

Herr **Groß** von Lahr. Ich möchte noch bemerken, daß die Herren, die das Gründungs-Comité bilden, auch pekuniär stark in Anspruch genommen werden können. Wie Sie wissen, hat das frühere Mannheimer Consortium es übernommen, für 2 Millionen Aktien für eigene Rechnung zu übernehmen. Es wäre nun möglich, daß mit den Verhandlungen der Regierung die letztere dem Gründungs-Comité die gleiche Verpflichtung auferlegen wird und es ist deshalb nothwendig, der Regierung Männer mit genügenden Garantien gegenüber zu stellen. In welcher Form dies geschieht, ob das Gründungs-Comité sagt: wir theiligen uns mit einer oder zwei Millionen, oder, ob es sagt: wir werden die Aktien, die nicht genommen werden, durch allgemeine Unterschrift decken, ist Sache des Gründungs-Comités. Ich wollte mir also nur erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir auch eine Wahl des Gründungs-Comités vornehmen, wir dessen Mitglieder nicht so weit binden können, daß nicht Einer oder der Andere, wenn er sieht, daß ihm zu weit gehende Verpflichtungen als Mitglied des Gründungs-Comités auferlegt werden, seinen Rücktritt nehmen kann.

Herr Präsident. Ich glaube, das ist ganz selbstverständlich. Man kann nicht sagen: jedes Mitglied des Gründungs-Comités übernimmt so und so viel Aktien. Das ist Sache jedes Einzelnen und es kann kein Mitglied für eine größere Summe in Anspruch genommen werden, als es selbst will. An Aktienübernehmern wird es indessen nicht fehlen. Schaffen Sie nur erst einmal die Concession, das Uebrige wird sich finden.

Herr **Müller** von Karlsruhe. Das Gründungs-Comité ist ein nothwendiger Anhang zu den Bank-Statuten. Dasselbe wird allein in der Lage sein, mit der Regierung zu verkehren und alles dasjenige vorzunehmen, was zu dem Zustandekommen der Bank nothwendig und erforderlich ist.

Wenn das Gründungs-Comité erst einmal ernannt ist und jedenfalls in Bälde zusammentritt, so wird sich diese Frage von selbst lösen. Ich glaube deshalb, daß hier aus über großer Vorsicht etwas angeregt wurde, was gar nicht in den Bereich unserer Berathung gehört. Mir scheint es Sache derjenigen Herren zu sein, die das Gründungs-Comité bilden, zu bestimmen, in welcher Weise der Regierung Vorschläge gemacht werden sollen. Warum sich also in eine Diskussion einlassen, die allerwenigstens verfrüht ist. Ich möchte deshalb gar nicht darauf eingehen

und nur in Beziehung auf die Zusammensetzung des Gründungs-Comités bemerken, daß es selbstverständlich ist, daß überall, wo ein derartiger Körper gewählt wird, Jedem der Rücktritt frei steht, wenn ihm die gesteckten Ziele nicht konveniren. Auf der andern Seite ist auch im Statut vorgesehen, daß das Gründungs-Comité sich durch Cooptation selbst verstärken kann.

Herr Präsident. Ich glaube, Sie sollten sich dem anschließen, was Herr Müller gesagt hat.

Herr Hummel von Mannheim. Die finanzielle Frage war bei unseren sämtlichen Vorberathungen Gegenstand eingehender Besprechung und wir haben uns überzeugt, daß sich dieselbe ohne Schwierigkeit lösen wird.

Das mehrerwähnte Consortium hatte übrigens wegen Uebernahme der Hälfte des Aktienkapitals keine absolute Verbindlichkeit eingegangen und es wurde ihm bloß die Bedingung auferlegt, eine Summe von 10,000 fl. zu deponiren, welche verfallen sein sollte, wenn das Unternehmen, dessen Gründungs-Modalitäten das Consortium festgesetzt hatte, nicht binnen zwei Jahren zur Ausführung komme.

Die Gründung der Frankfurter Bank wurde durch die hervorragendsten Finanzgrößen in die Hand genommen, welche sich hiefür keinerlei Vortheile ausbedungen hatten; sie erhielten die Koncession mit der Klausel, daß, wenn die Bank nicht binnen einer bestimmten Frist in Wirksamkeit trete, die Koncession einfach erlösche.

Der badische Handelsstand, beziehungsweise die durch ihn erwählten Vertreter, werden die Koncession ebenfalls ohne Bedingung von Nebenvortheilen verlangen und es wird hoffentlich Jedermann überzeugt sein, daß, wenn sie um diese Concession nachsuchen, dies geschieht, um die Sache auch auszuführen und nicht, um bloß negativ zu operiren oder eitles Spiel zu treiben.

Die Namen Derjenigen, welche aus allen Theilen des Landes ihre Mitwirkung zugesagt haben, bieten volle Sicherheit für die Ausführung, und Baden wird zur Gründung einer Bank reichere Mittel liefern, als hiezu erforderlich sind.

Herr Groß von Lahr. Ich wollte nur erwähnen, daß wir gestern in der Unterredung mit Herrn Staatsrath Mathy auch auf den Punkt wegen Hinterlegung einer Kaution kamen. Er bemerkte, daß er darauf gar keinen Werth lege, ein guter Name sei ihm lieber als die größte Kaution.

(Es wird nun zur Verlesung der von den Handelskammern vorgeschlagenen Personen geschritten und werden zu diesen noch vorgeschlagen: Für Willingen: Herr F. J. Dold, Firma Gebr. Dold; für Baden: Herr Banquier Jörger und für Lahr: Herr Groß, und wurde durch Erhebung von den Sigen beschlossen, die verlesenen Namen mit den weiter vorgeschlagenen als die erwählten Mitglieder in das Protokoll einzutragen.)

Herr Präsident. Es sind also folgende Personen in das Gründungs-Comité gewählt:

Herr Jak. Landfried	Firma P. J. Landfried	in Heidelberg
" Karl Anderst	" C. M. Anderst	" "
" Dr. Ploos van Amstel	" Gebr. Zimmern	" "
" Theodor Frey	" Knecht-Leuß	" Eberbach
	der Vertreter der	" C. Knecht, Söhne
" " "	"	Bohrmann u. Heuß
" G. Butterfah	"	Joh. Conr. Reihlen
" S. J. Darmstädter	"	Jos. Darmstädter Söhne,
" Dr. C. Gundelach	"	Verein chem. Fabriken in
" Gustav Hummel	"	Hummel u. Co.

Herr Wilhelm Kopfer	Firma Wilhelm Kopfer in Mannheim
" F. H. Meyer	" F. H. Meyer-Nicolay in "
" Eduard Moll	" Helmreich, Moll u. Co. in "
" H. Traumann	" Traumann u. Co. in "
" Theodor Gärtner	" Gärtner u. Co. " "
" Emil Kahn	" W. Kahn Söhne " "
" Jakob Köhler	" Horstmann u. Köhler " "
" Raphael Hirsch	" Jb. Hirsch u. Söhne " "
" Heinrich Kumpel	" Rentner " "
" Hermann Kuoff	" H. Kuoff " "
" August Dennig	" Mayer u. Dennig " Pforzheim
" August Bendiser	" Gebr. Bendiser " "
" Christoph Becker	" Ch. Becker " "
" Emeran Nüchelberger	" Nüchelberger u. Co. " "
" A. Homberger	" S. Adler u. Co. " "
" August Ungerer	" A. Ungerer u. Co. " "
der Vertreter der	" Bohnenberger u. Co. " "
" Christian Griesbach	" Christian Griesbach " Karlsruhe
" Albert Haas	" Gebr. Haas " "
" Eduard Kölle	" Eduard Kölle " "
" Georg Müller	" G. Müller u. Conj. " "
" Theodor Herrmann	" S. Herrmann Söhne in "
" Aug. von Mollenbec	" Rentner " "
" Philipp Mondt	" Mondt u. Remnich in "
" Carl Schmieder	" Schmieder u. Mayer " "
" F. Wielandt	" Größ u. Wielandt " Gernsbach
" Casimir Käß	" Käß u. Klumpp " "
" Florian Buhl	" Gebr. Buhl " Ettlingen
" F. Sempel, Gerant der	" Spinnerei u. Weberei " "
" Joseph Romm	" Jos. Romm in Offenburg
" August Föhrenbach	" Aug. Föhrenbach " "
" Ferdinand Groß	" Ferd. Groß " Lahr
" Ad. Fried. Bader	" A. F. Bader " "
" C. Heidlauff	" C. Trampler " "
" Franz Kapferer	" Gebr. Kapferer " Freiburg
" J. A. Krebs	" J. A. Krebs " "
" C. Kuenzer	" Kuenzer u. Co. " "
" F. Schilling	" C. F. Sexauer " Sulzburg
" Hermann Blankenhorn	" Gebr. Blankenhorn " Müllheim
" J. Sutter	" Joh. Sutter " Schopfheim

Herr F. U. Bally	Firma F. U. Bally Söhne in Säckingen
„ F. J. Dold	„ Gebr. Dold in Billingen
„ F. Jörger	„ F. C. Jörger in Baden
„ Bürgermeister Gaus	„ August Gaus in „
„ Arnold Massenbach	„ Massenbach u. Co. in Bühl
„ Aug. Ant. Abele	„ A. A. Abele in Rastatt
„ Hch. Bögelin	„ Bögelin u. Co. in Konstanz
„ Faller	„ Faller, Tritscheller u. Co. in Lenzkirch

Nun wird es nothwendig sein, daß dieses Gründungs-Comité auch einen Obmann erwählt, denn dasselbe hat nunmehr die Aufgabe, nach §. 67 des Statuts einen engeren geschäftsleitenden Ausschuß von 12 Personen zu erwählen. Es muß also ein provisorischer Obmann ernannt werden, der das Gründungs-Comité zusammenruft, um die Wahl des engeren geschäftsleitenden Ausschusses zu vollziehen.

Herr Dr. Bloos von Heidelberg schlägt hiefür den Präsidenten des Handelstages Herrn Kölle von Karlsruhe vor.

Herr Präsident. Ich halte den Vorschlag des Herrn Dr. Bloos nicht für zweckmäßig. Der Hauptsitz der Bank ist nach Mannheim bestimmt. Dort muß also die Sache in die Hand genommen werden. Es heißt allerdings: die Ausführung der Beschlüsse ist dem Bureau übertragen, allein hier handelt es sich jetzt vor Allem um die Erwirkung der Concession und dies ist nicht Sache des Handelstages, sondern Sache des Bank-Comités. Da nun nach Ihrem Beschlusse der Hauptsitz der Bank in Mannheim sein soll, so muß auch der Schwerpunkt nach Mannheim gelegt und die Verhandlungen von dort aus gepflogen werden.

Herr Groß von Lahr. Der Hauptsitz der Bank ist nach unserem Statut allerdings nach Mannheim verlegt, aber die Geschäfte, die das Gründungs-Comité vor der Hand zu besorgen haben wird, werden sich darauf erstrecken, mit der Regierung zu verhandeln, und da finde ich es für zweckmäßiger, daß man hier einen Obmann ernennt, als man ihn in Mannheim ernennt.

Herr Ritzhaupt von Heidelberg. Es scheint mir, daß wir leicht über die Sache hinaus kommen können. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gründungs-Comité provisorisch seinen Sitz da haben muß, wo die Geschäfte zu betreiben sind. Die Geschäfte des Gründungs-Comités beschränken sich nun aber darauf, mit der Regierung zu verhandeln, um von ihr die Concession zu erhalten. Wenn einmal das Gründungs-Comité da ist, und es hat die Concession erwirkt, so wird es allerdings seinen Sitz da nehmen müssen, wo der Hauptsitz der Bank ist. Vorerst wird es aber keiner weiteren Erörterung bedürfen, daß das Gründungs-Comité seinen Sitz in Karlsruhe hat, wo die Leute wohnen, mit denen es zu thun hat.

Nach der Geschäftsordnung hat die Handelskammer des Vororts alle Beschlüsse des betreffenden Handelstages auszuführen.

Karlsruhe wird also vorerst sich als Vorort zu geriren haben, bis die Geschäfte sich abgewickelt haben.

Herr Präsident. Es scheint mir, daß unser verehrter Herr Kollege Ritzhaupt in einem Irrthum befangen ist. Das Gründungs-Comité von 40 bis 50 Personen hat keineswegs mit der Regierung zu verhandeln, es hat gar nichts zu thun, als den geschäftsleitenden Ausschuß von 12 Personen zu wählen, welcher, wie es ganz deutlich in den Statuten heißt:

„die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur definitiven Erwählung des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung besorgt“.

Der größere Ausschuß von 40 bis 50 Personen wird nur auf Anregung des geschäftsleitenden Ausschusses das Concessionsgesuch mit zu unterzeichnen und sein Gewicht mit in die Waagschale zu legen haben.

Bedenken Sie, was für eine schwerfällige Sache es wäre, wenn 40 bis 50 Personen mit der Regierung verhandeln sollten. Deshalb ist in den Statuten die Bestimmung vorgesehen, daß ein engerer Ausschuß gewählt werden muß. Da der Hauptsitz der Bank nunmehr einmal nach Mannheim bestimmt ist, so müssen sich die Herren auch daran gewöhnen, in Bankangelegenheiten nach Mannheim zu gehen.

Herr Müller von Karlsruhe. Herr Dr. Ploos hatte meines Erachtens nichts Anderes im Auge, als einfach die Bitte an den Herrn Präsidenten zu stellen, es möge derselbe die Geschäfte fortführen, bis das Gründungs-Comité den geschäftsleitenden Ausschuß gebildet hat. Etwas Anderes ist auch nicht möglich. Das gewählte Gründungs-Comité existirt vorerst nicht in unserer Mitte, sondern der größte Theil desselben sind Auswärtige. Es handelt sich deshalb darum: wie und wo kann das Comité zusammentreten und welchem dieser Herren werden die Papiere eingehändigt?

Herr Abels von Nastatt. Ich habe auch den Antrag so aufgefaßt, daß der Herr Präsident das Gründungs-Comité zur Wahl des engeren Ausschusses einladet. Diese 44 Personen wählen dann unter dem Präsidium des Obmanns 12 Mitglieder als engeren Ausschuß, der dann die weiteren Geschäfte besorgen wird.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich beantrage, um der Sache einen Kopf zu geben, den Herrn Präsidenten zu bitten, daß er das Gründungs-Comité, bestehend aus 44 Männern, hier in Karlsruhe in allernächster Zeit zusammenruft, um die Geschäfte in die Hand zu nehmen.

(Dieser Vorschlag wird angenommen.)

Herr Präsident. Damit wäre also die Bankangelegenheit theoretisch erledigt. Die praktische Ausführung ist Sache des künftigen geschäftsleitenden Ausschusses.

Nun führt uns die Tagesordnung zu der Frage, ob im nächsten Jahre ein Badischer Handelstag statt finden soll. Sie wissen, daß beim ersten Handelstag zu Freiburg der Beschluß gefaßt worden ist, daß alljährlich ein Handelstag in Baden statt finden solle. Diesem Beschluß ist im folgenden Jahre Folge gegeben worden. Der zweite Handelstag hat in der Stadt Baden statt gefunden. Der dritte wurde im Jahr 1848 nach Heidelberg bestimmt. Es trat aber im Jahr 1848 die Badische Revolution ein, wodurch auf längere Zeit die Werke des Friedens in den Hintergrund traten und es dauerte 12 Jahre, bis der Handelstag in Heidelberg zusammen kam. Dort wurde wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß künftig alljährlich regelmäßig ein Handelstag abgehalten werden solle. Sie werden sich aber aus meinem Vortrage bei Eröffnung dieses Handelstags erinnern, warum der vierte Handelstag bis zu diesem Jahre verzögert wurde. Ich, meines Orts, halte es für zweckmäßig, wenn alljährlich regelmäßig ein Handelstag abgehalten wird. Es ist sehr viel Material für einen künftigen Handelstag vorhanden.

Herr Rißhaupt von Heidelberg. Die verehrten Herren, die dem Heidelberger Handelstag angewohnt haben, werden sich vielleicht erinnern, daß ich hauptsächlich für eine regelmäßig wiederkehrende Zusammenkunft der verschiedenen Handelsstädte Badens war und daß ich auch den Antrag unterstützte, daß das nächste Jahr ein Handelstag statt finden sollte. Wenn er nicht statt gefunden hat, so lag der Grund hauptsächlich darin, daß das Material nicht hinreichend war, um die Thätigkeit einer größeren Versammlung in Anspruch zu nehmen, und so glaube ich auch, daß wir nicht in der Lage sind, jetzt schon bestimmen zu können, ob in einem Jahr so viel Stoff vorhanden ist, um einen Handelstag zusammenberufen zu können.

Ich möchte einen andern Antrag stellen, den nämlich, heute, und zwar obligatorisch, zu beschließen, daß alle zwei Jahre ein Handelstag statt finden muß, daß aber dem Vorort die Ermächtigung gegeben werde, wenn genügende Geschäfte vorhanden sind, jedes Jahr einen Handelstag zu berufen. Diese Bestimmung besteht auch bei dem Deutschen Handelstag.

Herr Präsident. Es besteht allerdings bei dem allgemeinen Deutschen Handelstag die Bestimmung, daß alle zwei Jahre ein Handelstag statt finden soll, aber dennoch hat es das letzte Mal eine Verzögerung gegeben aus Gründen, die Ihnen bekannt sind. Der Ausschuß hat voriges Jahr den allgemeinen Handelstag nicht berufen. Ich habe übrigens von meinem Standpunkt aus gegen den Antrag des Herrn Ritzhaupt nichts zu erinnern; ich würde ihn aber so stellen: „Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß alljährlich ein Handelstag statt finde.“

Herr Groß von Lahr. Ich glaube, daß es an Stoff für den Handelstag nie fehlen wird. Wir sind jetzt in ganz andern Zeiten, wir haben jetzt ein besonderes Handelsministerium, während früher die Angelegenheiten des Handels nur ein Anhängsel für ein anderes Ministerium waren. Jetzt werden die Interessen des badischen Handels und der Industrie mit weit mehr Gründlichkeit und Aufmerksamkeit verfolgt wie früher. Wir leben jetzt in einer Zeit, wo nach allen Richtungen hin mit allen möglichen Staaten Staats- und Handels-Verträge abgeschlossen werden.

Ob diese Verträge zum Vortheil oder Nachtheil des Handels gemacht werden, hängt wesentlich davon ab, ob der Handelsstand Gelegenheit hatte, sich darüber auszusprechen, was ihm nützlich ist. Wäre dieser Modus immer eingehalten worden, so würden vielleicht in manchen Verträgen die Dinge für den badischen Handel besser stehen, und nicht Sachen vorkommen, wie sie in neuester Zeit, z. B. in dem Vertrag mit Oesterreich, vorkamen.

Ich habe gerade heute einen Brief bekommen, worin mir ein Lahrer Haus mittheilt, daß es ihm in neuester Zeit mit vieler Mühe gelungen sei, Geschäftsverbindungen mit Oesterreich anzuknüpfen, und daß es für seine Waaren, die in Cartonage-Arbeiten bestehen, einen Zollsatz von 4 fl. 30 kr. zu zahlen hatte. Nach dem neuen Vertrage ist nun aber dieser Zoll von 4 fl. 30 kr. auf 12 fl. erhöht worden. Ich glaube, wenn der badische Handelsstand vorher Gelegenheit gehabt hätte, dem Handelsministerium mitzutheilen, wie sehr er benachtheiligt wird, so hätte vielleicht diese Erhöhung nicht stattgefunden. Ich glaube also, daß wir beschließen sollten, jedes Jahr einen Handelstag abzuhalten; ist der Stoff nicht groß, so ist er klein und wenn die Herren vom Handelsstand beisammen sind, gibt es immer Stoff genug.

Ich beantrage deshalb, jedes Jahr einen Handelstag zu berufen.

Herr Dr. Ploos von Heidelberg. Ich möchte die Bestimmung so gefaßt sehen, daß wenn von Seiten drei oder vier Handelskammern das Verlangen ausgesprochen wird, über gewisse Gegenstände eine allgemeine Besprechung herbei zu führen und hiezu den Badischen Handelstag zu berufen, man dies auch thun soll. Wenn der Stoff fehlt, so ist es ganz unnöthig, eine Versammlung abzuhalten.

Herr Präsident. Das ist selbstverständlich. Ich finde aber in dem Vorschlag des Herrn Dr. Ploos keine Vereinfachung. Lassen Sie es daher bei der bisherigen Uebung. Wenn es der Vorort für zweckmäßig hält, daß das nächste Jahr eine Versammlung abgehalten werde, so wird er sie berufen; sollte er es für wünschenswerth halten, die Einberufung auf eine längere Zeit zu verschieben, so wird er die Verzögerung zu rechtfertigen wissen.

Herr Gummel von Mannheim. Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß ich von der Handelskammer in Mannheim beauftragt bin, die Ehre als Versammlungsort des nächsten Badischen Handelstags für Mannheim zu erbitten und daß es uns freuen wird, den Badischen Handelstag zum ersten Mal in unsern Mauern begrüßen zu können.

Herr Präsident. Ich frage die Versammlung, ob Sie dem von Herrn Groß ausgesprochenen Wunsche, daß jedes Jahr ein Handelstag abgehalten werden soll, beistimmt.

(Wird bejaht.)

Sodann hat Herr Hummel Namens des Handelsstandes in Mannheim für den nächsten Handelstag uns freundlich eingeladen. Wenn Sie damit einverstanden sind, daß der Vorort des nächsten Badischen Handelstages Mannheim sein soll, so bitte ich Sie, sich zu erheben. (Geschicht.)

Herr Ritzhaupt von Heidelberg. Ich habe mit großem Vergnügen vernommen, daß unsere Schwesterstadt uns so freundlich auf das nächste Mal eingeladen hat. Wenn es zum ersten Mal ist, daß der Badische Handelstag in Mannheim abgehalten wird, so liegt die Schuld nicht an dem übrigen Handelsstande, sondern an Mannheim selbst, das sich von vorn herein von dem praktischen Erfolg eines Badischen Handelstages wenig oder nichts versprochen und sich folgegemaß bei den jeweiligen Verhandlungen nicht betheiligt hat. Mit großem Vergnügen und großer Anerkennung habe ich deshalb gesehen, daß die Vertreter Mannheims nun andern Ansichten huldigen und ich glaube es hätte gar keiner Abstimmung bedurft, indem wir uns gewiß Alle recht gern in Mannheim versammeln.

Herr Kopfer von Mannheim. Ich möchte dem Herrn Vorredner erwidern, daß ich glaube, er weiß recht gut, wie die Verhältnisse damals lagen und wie sie jetzt liegen. Ich will nicht weiter hierauf eingehen, sonst könnte dieses zu weit führen.

Herr Präsident. Unsere Tagesordnung führt uns zu der Frage, ob Sie jetzt noch die Besprechung über die Gegenstände, die mit Ihrer Zustimmung gestern auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurden, vornehmen wollen. Es sind die beiden Gegenstände, welche der Herr Handelsminister angeregt hat, nämlich die Handelsbeziehungen zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Italien und die Patentgesetzgebung. Ich bemerke wiederholt, daß selbstverständlich von einer Beschlußfassung nicht die Rede sein kann; es handelt sich nur um einen gegenseitigen Austausch der Ansichten und Meinungen.

Herr Homberger von Pforzheim. Ich habe bereits heute Morgen die Gründe auseinander gesetzt, weshalb ich es nicht für wünschenswerth halte, über nachträglich vorgeschlagene Gegenstände hier zu debattiren. Nach meinem Dafürhalten würde es sonderbar erscheinen, nachdem die Karlsruher Handelskammer in ihrem Programm so frühzeitig die übrigen Kammern und Korporationen darauf aufmerksam gemacht hat, Anträge über weitere Gegenstände, die auf die Tagesordnung kommen sollten, anzumelden und dieses nicht geschah, wenn solche jetzt auf einmal deshalb auf die Tagesordnung kommen sollten, weil Jemand sie angeregt hat. Ich glaube, daß eigentlich die Handelskammern, die keine weitere Tagesordnung beantragt haben, recht gut wußten, daß uns die Bankfrage volle drei Tage beschäftigen werde. Ich möchte mich also wiederholt dagegen aussprechen, daß weitere Gegenstände berathen werden.

Herr Präsident. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie auf die Sache nicht eingehen wollen, aber mit den Gründen meines Herrn Nachbarn zur Linken kann ich nicht einverstanden sein. Es handelt sich hier, wie gesagt, nicht um eine Beschlußfassung, sondern um einen Austausch der Ansichten, und ich sehe nicht ein, warum die schöne Gelegenheit, wo die Vertreter des Handelsstandes aus allen Theilen des Landes hier versammelt sind, dazu nicht benutzt werden soll.

Wenn Sie es nicht in öffentlicher Sitzung thun wollen, so können wir unsere Tagesordnung erledigen und dann die öffentliche Sitzung in eine geheime umwandeln. Dann möchte ich dem Herrn Homberger noch bemerken, daß der Herr Präsident des Handelsministeriums den Erlaß wegen Italien erst am 5. April ausgegeben hat, er konnte also nicht schon am 2. Januar d. J. auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Herr **Grosz** von Lahr. Das Großherzogliche Handelsministerium hat vor Kurzem an sämtliche Handelskammern ein Circular erlassen mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob der Abschluß eines Handelsvertrags mit Italien jetzt geboten und an der Zeit sei. Wie Sie Alle wissen, sind es hauptsächlich politische Gründe, die bisher die Regierungen abgehalten haben, sich mit Italien in Handelsbeziehungen einzulassen. Ich glaube aber, die Handelsbeziehungen der Völker müssen den politischen Dingen fern liegen und man sollte sich nicht abhalten lassen, die Handelsbeziehungen zu fördern, wenn man auch mit der Politik nicht ganz übereinstimmt. Man mag das Königreich Italien anerkannt haben oder nicht, so sollte man doch in nähere Handelsbeziehungen treten. Ich habe bei dem festlichen Mahle, das die Handelskammer in Karlsruhe uns gegeben hat, zwar mehr scherzhafter Weise einen Punkt berührt, den ich aber heute ernsthaft berühre. Ich kann Sie versichern, daß speziell die Stadt Lahr, dadurch, daß kein Handelsvertrag mit Italien besteht, die empfindlichsten Nachteile erleidet. Eine Cichorienfabrik z. B., hat sich ein sehr ergiebiges Absatzfeld nach Italien verschafft. Ihr Absatzfeld fing an sehr bedeutend zu werden, da wurde der Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, und durch diesen Handelsvertrag zahlt der Cichorienkaffee, der von Frankreich nach Italien eingeführt wird, 5 Franken pr. 100 Kilogr., während der Zoll bei uns 20 Franken kostet. Es ist also hier eine Differenz von 15 Franken gewiß eine ganz enorme, und es ist richtig, daß unsere Fabriken ihren Absatz fast ganz verloren haben. Je länger der Abschluß eines Handelsvertrages hinaus geschoben wird, je länger uns dieses Absatzfeld verschlossen bleibt, desto größer wird der Schaden sein, denn bei einem Artikel, so gering er ist — der übrigens nicht in einem so schlechten Geruche steht, wie Viele glauben — hängt sehr viel von der Gewohnheit der Konsumenten ab. Der Konsument, der an diesen Artikel und an dieses oder jenes Etiquett gewohnt ist, gewöhnt sich nicht leicht an ein anderes. Nun hatte man sich in Italien an dieses Fabrikat gewöhnt, Frankreich trat ins Feld ein, und wir wurden hinausgeworfen, und wenn das noch ein Paar Jahre fortbauert, so werden unsere Etiquetten ganz aus Italien verschwinden. Das Gleiche gilt auch von andern Artikeln, wie z. B. auf die Cartonage-Arbeiten, und es ist ein sehr dringendes Gebot für unseren Handel und Industrie, Handelsverträge mit Italien abzuschließen. Ich möchte deshalb die Handelskammern des Landes bitten, so bald als möglich dem Handelsministerium ihre Wünsche mitzutheilen.

Wir haben z. B. im Wiesenthale die Webereien. Diesen steht eine große Zukunft bevor, wenn sie ihre Produkte in Italien mit dem gleichen Eingangszoll einführen können, wie andere Staaten, und ich glaube, daß auch die Spinnerei in Ettlingen gleich große Geschäfte machen würde.

Herr **Heuß** von Mosbach. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Vorredners an, indem auch ich in der Lage bin, mit Italien in Geschäftsverbindung zu stehen. Ich habe eine kleinere Zwirnfabrik und bin nun auch in der unangenehmen Lage, daß meine Kommissionen aus Italien ausbleiben, seit der Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen ist.

Herr **Abele** von Rastatt. Ich wollte dem entgegentreten, was der Herr Homberger geäußert hat, daß wir eine Diskussion über diese Gegenstände nicht eröffnen sollten. Ich glaube aber, daß es sehr wichtig ist, ob aus unserem Lande so viele Artikel Absatz in Italien finden oder nicht, und wenn der Handel durch Erleichterung in Zollverhältnissen gefördert werden kann, so sehe ich nicht ein, warum wir uns nicht hierüber aussprechen sollten.

Herr **Präsident**. Sie hören ja, daß wir schon mitten in der Diskussion sind.

Herr **Ritzhaupt** von Heidelberg. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß alle Handelsverträge, die naturwüchsig und einem guten Boden entsprossen sind, dem Handel im Allgemeinen nur vortheilhaft sein können, also auch der Handelsvertrag mit Italien, und schon aus den wenig Worten des Herrn Vorredners haben wir ge-

sehen, wie mannigfaltig die Industrie in Baden ist, die mit Italien verkehren kann, durch den Handelsvertrag von Frankreich mit Italien aber in ihrem Verkehr gehindert ist. Ich muß deshalb nur sehr bedauern, daß die Herren, die mit Italien Geschäfte machen, nicht von dem Programm Gebrauch gemacht und die Sache auf die Tagesordnung zu setzen beantragt haben.

Wir würden dann in der Lage gewesen sein, die Sache zu Hause zu prüfen, allenfallsige Wünsche vorzutragen und zu diskutieren und sie geeigneten Falls dann als Beschluß des Handelstages der Regierung entgegen zu bringen. Nachdem dies nicht geschehen ist, kann der Handelstag nicht als Handelstag in der Sache wirken, besonders da man sich nicht auf einzelne Artikel beschränken kann. Dagegen waren die Kammern aufgefordert, ihre Wünsche in dieser Beziehung möglichst ausführlich zur Kenntniß des Handelsministeriums zu bringen, um bei dem beabsichtigten Handelsvertrag solche möglichst berücksichtigen zu können.

Ich möchte demnach beantragen, daß sich der Handelstag vorerst nicht hierüber aussprechen sollte, indem er dies ja doch nur in der allgemeinen Form thun könnte, daß er sagt: der Handelstag anerkennt, daß ein Handelsvertrag mit Italien im Interesse der badischen Industrie ist, er ist jedoch vorerst nicht in der Lage, die näheren Artikel zu bezeichnen, für die eine Zollermäßigung verlangt wird. Es muß also den einzelnen Kammern überlassen bleiben, ihre Anträge dem Ministerium gegenüber zu stellen und zu begründen. Es ist noch etwas auf die Tagesordnung gesetzt worden, nämlich die Patentfrage. Auch in dieser Frage sind bereits vor zwei Monaten Aufforderungen an alle Kammern des Landes ergangen und ich glaube, die meisten Kammern werden dieser Auflage bereits nachgekommen sein, und wir können nur in so fern die Sache, die jedenfalls von Interesse ist, zur Sprache bringen, als wir uns gegenseitig darüber aussprechen, wie jede einzelne Kammer in der Sache votirt hat. Wir in Heidelberg haben geglaubt, daß bei den jetzigen Zeitverhältnissen, bei der freieren Bewegung, die durch die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit herbeigeführt wurde, der Patentschutz eine veraltete Einrichtung ist, die mit den jetzigen Verhältnissen nicht in Einklang gebracht werden kann. Wir waren aber der Ansicht, daß Baden zu klein ist, um selbstständig vorgehen zu können, weshalb wir nur den Antrag stellten, das Ministerium zu bitten, mit den andern Staaten in Verkehr zu treten und möglichst bald eine Aufhebung des Patentschutzes hervor zu rufen, vorbehaltlich der Reciprocität.

Ein dritter Punkt ist aber ein Gegenstand, der ohne alle Vorbereitung vom Badischen Handelstag diskutiert werden kann. Er betrifft die Handelsgerichte. Es ist wohl selten von dem badischen Handelsstand ein Gesetz so mit Freude begrüßt worden als das Gesetz vom 6. August 1862, das Einführungsedit zum deutschen Handelsgesetzbuch betreffend. Beklagt haben wir allerdings, daß die in dem Gesetze vorgesehenen Handelsgerichte vorläufig nicht ins Leben treten, vielmehr die Amtsrichter an die Stelle der Handelsgerichte einstweilen treten sollen. Um so angenehmer waren wir überrascht, als die Gerichtsorganisation vom 19. Mai 1864 die Bestimmung brachte, daß neben den einzelnen Richtern und Kreisgerichten auch die Handelsgerichte eingeführt werden sollen und zwar überall, wo es das Bedürfnis erheischt. Wir haben das Gesetz im Allgemeinen um so besser gefunden, als gemäß §. 27 die weitere Wohlthat in Aussicht stand, daß bei den Handelsgerichten nicht nur alle Handelsfachen, die in den Ressort der Kreisgerichte gehören, nein, daß auch durch die Wahl der Parthien alle Streitigkeiten über 50 fl. vor das Forum der Handelsgerichte gebracht werden können. Meine Herren, geben wir uns aber keiner überschwenglichen Hoffnung hin, denn es scheint, daß der Herr Justizminister kein besonderer Freund der Handelsgerichte ist, denn schon die Art und Weise, wie die Aufforderung an die Kammern gelangte, und die Art der Fragestellung beweist dies. Ich halte es deshalb für geboten, daß heute die Versammlung, sei es in Form einer Resolution, sei es durch Beauftragung des Vororts im Namen des Handelstags, eine Eingabe an das Justizministerium richte.

bahin gehend, mit der Einführung der Handelsgerichte nicht länger zu zögern und den §. 4 endlich zur Wahrheit zu machen.

Herr Präsident. Mein verehrter Freund Ritzhaupt hat einen gewaltigen Salto mortale gemacht. Er ist von den Beziehungen zu Italien über die Patentgesetzgebungsfrage hinweg mitten in die Handelsgerichte hinein gesprungen.

Da wir nun einmal da angekommen sind, so kann es nach meinem Dafürhalten nicht schaden, wenn sich der Handelstag dem Wunsch des Herrn Ritzhaupt bezüglich baldiger Einführung der Handelsgerichte anschließt.

Ich frage Sie also, ob Sie mit dem Antrage des Herrn Ritzhaupt, daß der Wunsch an das Justizministerium ausgesprochen werde, daß die Handelsgerichte bald möglichst eingeführt werden, einverstanden sind.

(Wird einstimmig bejaht.)

Herr Präsident. Das Bureau wird dem Großherzoglichen Justizministerium Kenntniß von diesem Beschluß geben.

Herr Groß von Lahr. Die Art und Weise, wie das Justizministerium die Veröffentlichung hinsichtlich der Handelsgerichte hat ergehen lassen, hat mir nicht sehr gefallen. Man hat blos in einigen Zeitungen bekannt gemacht, es werden die Handelskammern aufgefordert, ob sie die Handelsgerichte wünschen und hat Vorschriften gemacht, wie viele Mitglieder gegenwärtig sein müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Man hat gleichzeitig die Handelskammern aufgefordert, Bezirke zu bilden, um die umliegenden Bezirke einzuladen zu einer Berathung, ob sie sich da oder dorthin eintheilen lassen wollen. Dieses Verfahren habe ich nicht sehr lobenswerth finden können, denn ich glaube, daß der Justizminister in Bezug auf die Handelsgerichte überhaupt auf Schwierigkeiten gestoßen ist, von denen wir vielleicht im Augenblick keine rechte Kenntniß haben. Es ist in der That sehr schwierig, schwieriger, als man sich in der Regel vorstellt, Handelsgerichte zu bilden. Es muß ihnen der gehörige Stoff geboten werden können, man muß die gehörigen Capacitäten zur Hand haben, mit denen man sie besetzen kann. Ich finde es deshalb nicht für geeignet, daß man an alle Bezirke des Landes im Allgemeinen die Aufforderung ergehen läßt, zu sagen, ob sie Handelsgerichte wollen oder nicht. Ich glaube, daß dies weit eher von der Regierung beurtheilt werden kann, wo Sitze sein sollen und wo nicht. Es hängt dies von der Größe des Handels ab, der in dem Bezirke statt findet, ferner davon, in welchen Artikeln derselbe betrieben wird. Es können Bezirke einen sehr bedeutenden Umfang, aber sehr wenige Handelsprozesse haben, während ein kleinerer Bezirk deren viele haben kann. Mannheim z. B. wird durch die Größe seines Landesproduktenhandels wohl die meisten Prozesse haben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ritzhaupt.

Herr Präsident. Da, wie es scheint, Niemand mehr das Wort ergreifen will, erkläre ich die Diskussion für geschlossen.

Ich muß mir ein Wort zu meiner Rechtfertigung erlauben, weil ich es habe geschehen lassen, daß unsere letzte Diskussion sich gleichzeitig auf drei ganz verschiedene Dinge erstreckt hat. Sie werden mir im Allgemeinen nicht nachsagen können, daß ich die Zügel des Präsidiums zu wenig straff gehalten, und daß ich im Laufe der Berathungen allzu wenig auf Ordnung gehalten habe. (Heiterkeit und Zustimmung.) Da es sich in diesem Falle aber nur um einen Austausch der Ansichten handelte, so konnte ich es wohl geschehen lassen, daß bei der Diskussion für kurze Zeit die Form einer Besprechung angenommen und somit die strenge parlamentarische Form nicht eingehalten wurde.

Hochgeehrte Herren! Wir sind nun zum Schlusse dieses Handelstags gelangt. Ich danke Ihnen für die Ausdauer und Geduld, für den Eifer und die Umsicht, mit der Sie sich den mühevollen Arbeiten dieses Handelstags unterzogen haben.

Ich danke Ihnen auch Allen herzlich für die Geduld, welche Sie mit Ihrem vielleicht manchmal etwas heißblütigen Präsidenten gehabt haben. Lassen Sie uns nun diesen vierten Badischen Handelstag schließen, wie wir ihn begonnen haben, mit dem Ausdruck des Gefühls der Liebe und Ehrfurcht für unsern edlen Landesherrn. Seine Königliche Hoheit der Großherzog lebe hoch!!

(Dreifaches Hoch.)

Herr **Rishaupt** von Heidelberg. Wir können nicht von einander gehen, ehe wir einen Akt tiefer Dankbarkeit gegen unseren Herrn Präsidenten erfüllt haben. Wir sind heute den dritten Tag versammelt, um ein wichtiges Werk zu berathen. Daß wir es gekonnt, daß die Geschäfte einen so gedeihlichen Fortschritt genommen haben, haben wir der umsichtigen Leitung unseres Herrn Präsidenten zu verdanken. Er hat mit einer Sachkenntniß seinem Amte vorgestanden, der wir nur alle Anerkennung schenken können. Wenn er mitunter vielleicht etwas streng war, so müssen wir das eben auch hinnehmen.

Im Allgemeinen glaube ich in Aller Sinn zu sprechen, wenn ich dem Herrn Präsidenten den Dank des vierten Badischen Handelstages ausspreche. Ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Anerkennung, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Herr **Kopfer** von Mannheim. Ich kann nicht unterlassen, zum Schlusse auch unseren sämtlichen Karlsruher Kollegen, so wie den Bewohnern Karlsruhe's, für die so überaus aufmerksame und freundliche Aufnahme, die sie uns gewährten, den aufrichtigsten Dank auszusprechen, und da ich überzeugt bin, daß Sie hierin alle mit mir einverstanden sind, so bitte ich Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses sich zu erheben.

Herr **Ammenhofer** von Billingen. Gestatten Sie, daß wir unser Gefühl an das unseres Herrn Vorredners anschließen.

Herr **Präsident**. Ich kann nur im Namen der Bewohner Karlsruhe's für die freundlichen Gefühle, die Sie für Karlsruhe ausgesprochen haben, herzlich danken. Mögen die auswärtigen Mitglieder fröhlich und wohlbehalten in den Schooß ihrer Familien zurückkehren und auch in der Ferne meiner geliebten Vaterstadt Karlsruhe ein freundliches Andenken bewahren.

Schluß.

Statuten der badischen Bank

mit den Abänderungen, wie sie vom vierten Badischen Handelstag angenommen worden sind.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Badische Bank“

eine Bank zum Betriebe der in den Artikeln 10—19 bezeichneten Geschäfte gegründet.

Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatsache, daß er entweder für die Theiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt:

„Bein Millionen fünfmalhunderttausend Gulden“

im 52 $\frac{1}{2}$ fl. Fuß und wird durch Ausgabe von dreißigtausend Aktien zu dreihundert fünfzig Gulden gebildet.

Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von fünfzehntausend Aktien zum Nennwerthe im Wege öffentlicher Zeichnung aufgebracht.

Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist. Die alsdann auszugebenden fünfzehntausend Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verwerthet, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes, ein Vorrecht zu einem festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen auf Namen gestellt werden.

Artikel 5.

Die Einzahlung der ersten Emission erfolgt in Raten. Die erste Rate wird mit 20 Prozent in Baar erlegt. Der Zeichner oder Uebernehmer erhält dafür einen Interimschein auf seinen Namen. Zeitpunkt und Betrag jeder folgenden Einzahlung werden von dem Aufsichtsrathe festgestellt unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen:

1) Die zweite Rate soll ebenfalls 20 Prozent betragen. Die Inhaber von Interimsscheinen mit Einzahlung von mindestens 40 Prozent sind von der Haftbarkeit für die weiteren Einzahlungen befreit.

2) Spätere Einzahlungen sollen jeweils nicht mehr als 20 Prozent des Nennwerthes der Aktie betragen und nicht in kürzeren Zwischenräumen als zwei Monaten eingefordert werden.

Artikel 6

Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 32). Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen durch Angabe der Nummern ihrer Interimsscheine mittelst einer zweiten Bekanntmachung (Artikel 32) aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich einer Conventionalstrafe von fünf Gulden per Aktie binnen vierzehn Tagen zu entrichten.

Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate nebst einer Conventionalstrafe von zehn Gulden per Aktie innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Die Interimsscheine, für welche auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg bleibt, sind werthlos. Die Inhaber verlieren ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und an die geleisteten Zahlungen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Interimsscheine neue auszugeben und zu verwerthen.

Die eingezahlten Raten und der Ueberschuß, welcher sich aus dem Erlöse der neuen Interimsscheine ergibt, fließen in den Reservefond. Die Nummern der werthlos gewordenen Interimsscheine werden bekannt gemacht.

Artikel 7.

Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen Rückgabe der Interimsscheine die Aktiendokumente ausgeliefert. Die Aktien erhalten laufende Nummern und werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden Dividendenscheine beigegeben. Form und Inhalt der Interimsscheine, Aktien und Dividendenscheine bestimmt der Aufsichtsrath.

Artikel 8.

Die Aktie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 9.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzuzahlen.

III. Geschäftskreis.

Artikel 10.

Die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel oder wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger als

drei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen. Statt der dritten Unterschrift kann ein von der Verwaltung für genügend erachtetes Unterpfand dienen.

Wenn der Wechsel nicht mehr als drei Unterschriften trägt, und einer dieser Wechselverpflichteten fallirt, oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, oder im Sinne des Artikels 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unsicher wird, so muß der Indossent den Wechsel entweder sogleich gegen Baarzahlung zurücknehmen, oder eine von dem Aufsichtsrathe als hinlänglich erachtete Sicherheit geben.

Artikel 11.

Die Bank kauft und verkauft Gold und Silber, gemünzt und in Barren.

Artikel 12.

Die Bank gibt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate, und nicht unter Summen von tausend Gulden gegen Verpfändung:

1) Von Gold oder Silber in Barren, gemünztem Gold oder Silber, und Gold- oder Silbergeräthschaften.

2) Von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere deutscher Bundesstaaten, von Obligationslosen, von hypothekarischen Partialschuldschreibungen deutscher Standesherrn, von Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, so fern dieselben in einem öffentlichen Kursblatte notirt sind, und Dividenden, beziehungsweise Zinsen regelmäßig bezahlt haben, oder mit der Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates, oder einer anderen europäischen Regierung für Kapital oder für Zinsen versehen sind, — nicht aber von eigenen Aktien, von Aktien und Obligationen anderer industrieller Unternehmungen, auch nicht von außereuropäischen Papieren; der Vorschuß soll, je nach der Gattung der verpfändeten Staatspapiere, Aktien und Obligationen, zwischen der Hälfte und neun Zehntel ihres Kurswerthes, diesen nach dem Mittelkurs des Tages der Verpfändung berechnet, gegeben werden können, und der Entlehner hat sich für den Fall eines Sinkens desurses während der Dauer des Pfandverhältnisses zu einer verhältnismäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld zu verpflichten.

3) Von badischen gerichtlichen ersten Hypothekarforderungen mit Eintragung des Forderungspfandrechtes der Bank in das Hypothekenbuch.

4) Von Niederlagescheinen der badischen Hauptsteuer- und Zollämter, welchen die Fakturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen, der Bank verpfändeten Waaren und die Polizien über Versicherung derselben gegen Feuerschaden beigelegt sind, oder auf Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschuß nimmt.

Wechsel, welche diskontirt oder gekauft werden dürfen, können auch beliehen werden.

Ueber die Art und Weise, wie die Bank bei Belehnungen zu sichern ist, bestimmt das Reglement.

Der Entlehner muß in allen Fällen im Großherzogthum Baden wohnhaft sein, oder Domizil am Sitz der Bank oder einer ihrer Filialen wählen.

Längere Belehnungen als auf drei Monate dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Artikel 13.

Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Direktion unter Mitwirkung des Aufsichtsraths auch Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen und zu denjenigen Gattungen gehören, deren Belehnung ihr nach Artikel 12 gestattet ist, ankaufen, jedoch nicht in einem größeren Gesammtbelaufe, als bis zu einem Fünftel ihres eingezahlten Grundkapitals.

Artikel 14.

Die Bank besorgt gegen die im Reglement festzusetzenden Vergütungen Einkassirungen und Auszahlungen von Geldern.

Artikel 15.

Die Bank kann Anweisungen auf sich und ihre Filiale ausstellen.

Artikel 16.

Die Bank darf ein Girogeschäft einrichten. Jedes Girokonto muß ein Guthaben des Inhabers aufweisen.

Artikel 17.

Die Bank kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr rechnen.

Artikel 18.

Anderer, als die in Artikel 10 — 17 bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben; insbesondere sind ihr die Aufnahme von Darleihen, die Annahme verzinslicher Depositen, der Ankauf von eigenen Aktien, Btheiligung an industriellen Unternehmungen oder bei der Negoziation von Kommunal- oder Staats-Anleihen, An- und Verkäufe von Werthpapieren auf Zeit, Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, außer für die Zwecke ihres eigenen Betriebs, untersagt.

Artikel 19.

Die Direktion ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen sie ein ihr angetragenes Geschäft zurückweist.

IV. Rechte und Lasten.

Artikel 20.

Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer juristischen Person mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

In der Eigenschaft einer juristischen Person wird die Gesellschaft von der Direktion, so wie von jeder ihrer Zweigniederlassungen vertreten.

Artikel 21.

Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes Zweigniederlassungen (Filiale und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handelshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Gleichzeitig mit dem Hauptsitz in Mannheim muß jedenfalls ein Filiale in Karlsruhe mit denselben Geschäftsbefugnissen errichtet werden; ferner sollen bei Errichtung weiterer Filiale vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz und Lörrach berücksichtigt werden.

Artikel 22.

Die Bank hat das Recht, Banknoten, auf den Inhaber lautend, auszugeben in Stücken von nicht unter zehn Gulden.

Der Betrag der anzufertigenden Banknoten darf höchstens zur Hälfte in Stücken von zehn Gulden bestehen.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Zum Zwecke der Kontrolle, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und gegen Unterschleife, wird die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten, so wie das bei Umtausch und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen zu beobachtende Verfahren von dem Aufsichtsrathe in Verbindung mit der Direktion festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen, und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Oeffentlichkeit gelangen darf.

Artikel 23.

Der Gegenwerth des Gesamtbetrags der umlaufenden Banknoten muß ein Drittel in Silbergeld oder Silberbarren und zwei Drittel in Wechseln oder Gold bei der Bank vorrätzig sein.

Artikel 24.

Die Bank ist verpflichtet, an jedem Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei denjenigen Zweigniederlassungen, für welche sie nicht durch Bekanntmachung (Artikel 32) ausgesprochen ist. Doch wird die Einlösung auch bei ihnen geschehen, so weit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist.

Artikel 25.

Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind. Demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen.

Artikel 26.

Die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 3. März 1849, die Ausgabe von Staatspapiergeld betreffend, ferner die §§. 522 bis 532 des Strafgesetzbuches finden auch auf die von der Gesellschaft auszugebenden Banknoten Anwendung.

Artikel 27.

Die Gesellschaft kann ihre Banknoten oder gewisse Gattungen derselben durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern (Art. 32) zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Banknoten unter Bestimmung einer Präklusivfrist von wenigstens einem Jahre einrufen.

Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos.

Artikel 28.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und den Verlust der von der Großherzoglichen Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere findet auch auf die von der Gesellschaft auf Inhaber gestellten Papiere Anwendung.

Artikel 29.

Die im Landrechtssatze 1907 b, c, d und e, enthaltenen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes finden auf die Zinsgebende der Bank keine Anwendung.

Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtssatzes 2074 Abs. 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

- a. die Zeit der Verpfändung,
- b. die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,
- c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen Behörde blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen, mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

Gebinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtssatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

Artikel 30.

Die Bank ist befugt, einen Jeden, der eine Sache, mit Ausnahme von auf Namen lautenden Verbriefungen, zur Verpfändung übergibt, als hiezu berechtigt anzusehen. Desgleichen einen Jeden, der einen von ihr ausgestellten Pfandschein überbringt, als legitimirt zu betrachten, das gegebene Darlehen zurückzubezahlen und das Pfand zurückzunehmen.

Artikel 31.

Eine gerichtliche Vindikation, Beschlagnahme oder Abforderung zu einer Konkursmasse ist in Beziehung auf die Faustpfänder der Bank ohne Ausnahme unzulässig, es sei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre.

Artikel 32.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind gültig, wenn sie in dem „Mannheimer Journale“ der „Karlsruher Zeitung“, dem „Aktionär in Frankfurt a. M.“ erschienen sind.

Der Aufsichtsrath kann außer diesen noch andere Blätter zu seinen Bekanntmachungen benutzen und bestimmen.

V. Bilanz, Reserve, Dividende.

Artikel 33.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz, welche den Umfang und den Ertrag eines jeden Geschäftszweiges darstellt, wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von der Direktion gezogen und von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Aktionäre eine Revisionskommission von drei Mitgliedern.

Diese Kommission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrag in der Generalversammlung (Artikel 44).

Werthpapiere werden mit Rücksicht auf ihren Ertrag und auf den Tageskurs, zweifelhafte Forderungen nach ihrem muthmaßlichen Werthe angeschlagen.

Die Anschläge sind mit Beobachtung der strengsten Vorsicht festzustellen. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergibt den Gewinn des Jahres.

Artikel 34.

Von dem nach Artikel 33 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn wird vorerst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 4 Prozent des Nennwerthes ihrer Aktien berechnet; es werden sodann in Abzug gebracht: fünfundzwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35. Der Rest des Reingewinnes wird mit der ordentlichen Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Artikel 35.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Aktienkapitals bestimmt.

Ist solche auf den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, so lange die Reserve nicht durch Verluste wieder geschmälert wird.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Aktienkapitale auf, zu dessen Deckung der Reservefond nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen, und bis zum vollständigen Wiederersatz desselben darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

Artikel 36.

Ueber den Reservefond wird besondere Rechnung geführt. Für dessen nutzbare Anlage hat der Aufsichtsrath zu sorgen. Wenn dieselbe in Werthpapieren geschieht, so ist sie nicht in das, Artikel 13, genannte Fünftheil einzurechnen.

Die Zinsen aus der Kapitalanlage des Reservefonds fließen letzterem so lange ebenfalls zu, bis er die in Artikel 35 bestimmte Höhe erreicht hat.

Wenn beim Verkauf von Aktien zu Gunsten des Bankfonds ein Mehrerlös über den Nennwerth erzielt wird, so fällt dieser Mehrerlös, abzüglich aller darauf haftenden Auslagen dem Reservefond ebenfalls zu, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 35.

Artikel 37.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres am Sitze der Bank und an den Orten, welche der Aufsichtsrath bekannt machen wird.

Nach Maßgabe des Artikels 28 können Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, nicht mehr angesprochen werden; sie verfallen dem Reservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Artikel 38.

Die Hauptresultate der Jahresbilanz werden mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (Artikel 40) bekannt gemacht.

Außerdem wird jeden Monat über den Stand am Schlusse des abgelaufenen Monats ein Auszug aus den Büchern veröffentlicht, welcher den Stand der Aktiva und Passiva nach den Hauptrubriken, insbesondere aber die Summe der umlaufenden Noten bekannt macht.

VI. Organisation.

Artikel 39.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung.
- 2) Der Aufsichtsrath.
- 3) Die Censoren.
- 4) Die Direktion.

A. Generalversammlung.

Artikel 40.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird.

Eine solche muß auch berufen werden, wenn 25 oder mehr Aktionäre, deren Aktien zusammen den fünften Theil des eingezahlten Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen.

Die Einladung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machen; sie enthält die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, so wie die Berathungsgegenstände derselben.

Artikel 41.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

- Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Prokuraträger,
- Minderjährigen durch ihren Vormund,
- Frauen durch Bevollmächtigte,
- Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,
- Instituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

Artikel 42.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte wählt, führt den Vorsitz.

Die Skrutatoren werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt.

Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen.

Dasselbe enthält nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen, und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion, so wie von den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 43.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Skrutatoren über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung in Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten hatten. Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 44.

Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionskommission vor.

Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende.

Der Aufsichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm ausgehenden oder sonst vorliegenden Anträge.

Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingebracht und von dem Aufsichtsrathe für zulässig erachtet werden.

Anträge mit den Unterschriften von nicht weniger als 25 Aktionären, welche zusammen den Besitz von fünf-hundert Aktien nachweisen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht, welche zunächst die Vorfrage entscheidet, ob ein solcher Antrag in Betracht gezogen werden soll.

Artikel 45.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschloffen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (Artikel 32).

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen

Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel, beziehungsweise die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine spätere Generalversammlung ausgesetzt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen oder zur Theilnahme an der Abstimmung nicht berechtigt sind.

B. Aufsichtsrath.

Artikel 47.

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon eines laut Artikel 49 durch die Großherzogliche Regierung ernannt wird. Elf Mitglieder, von denen wenigstens acht im Großherzogthum Baden wohnen, werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer einer Funktion bei der Gesellschaft deponiren.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (Artikel 32).

Artikel 48.

Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes ist vier Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Viertel aus. Bis die Reihenfolge der Austretenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so kann der Aufsichtsrath dasselbe durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsrathes sein.

Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder welches wegen entehrender Handlungen in Untersuchung geräth, tritt sofort aus dem Aufsichtsrathe aus.

Artikel 49.

Die Großherzogliche Regierung ernennt ein Mitglied des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter. Die Bestimmungen der Artikel 47 und 48 sind auf diese beiden Beamten nicht anwendbar.

Artikel 50.

Der Aufsichtsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden

Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal in jedem Monat zusammen. Auf Antrag des im Artikel 49 bezeichneten Mitgliedes oder dreier anderer Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder wenigstens acht Tage vorher dazu einzuladen. Sind beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 51.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämmtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Das Votum eines Mitglieds wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Artikel 52.

Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrolle der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden.

Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten nicht allein in Bezug auf die Festsetzung und Abänderung der Normen für den Betrieb einzelner Geschäftszweige durch die Feststellung der Jahresrechnung und seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung der Beamten der Bank, sondern außerdem noch durch folgende ihm zustehende Funktionen:

Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen.

Durch Delegirte aus seiner Mitte kann der Aufsichtsrath:

- a. von Zeit zu Zeit in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen;
- b. die Kasse und die Werthpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß;
- c. gegen Verfügungen der Direktion Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von zwei Dritteln der Mitglieder die Einsprache aufgehoben wird.

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten, dasselbe gilt von dem durch die Großherzogliche Regierung ernannten Mitgliede, welches insbesondere berechtigt ist, die nach Artikel 23 Abs. 3 festzusetzende Kontrolle

der Notenausgabe auszuüben, Einsprache mit suspensiver Wirkung gegen Beschlüsse und Handlungen, welche die Staatsgesetze oder das Statut verletzen, zu erheben und die Entscheidung der Regierung darüber zu veranlassen.

Artikel 53.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet, beziehen aber für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, eine Anwesenheitsmarke, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

C. Censoren.

Artikel 54.

Der Aufsichtsrath wählt aus der Reihe der Aktionäre die Censoren, und zwar mindestens vier für den Sitz der Bank, mindestens vier für Karlsruhe, und mindestens zwei für jede Filialbank für je ein Jahr.

Die Censoren müssen an dem Platze wohnhaft sein, wo sie ihre Funktionen ausüben. Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Direktion, so wie andere Beamte der Bank sind nicht wählbar.

Artikel 55.

Den Censoren liegt die Prüfung und Genehmigung der von der Direktion aufzustellenden Kreditlisten, sowie die Kontrolle bei den Kaufs-, Diskontirungs- und Belehnungsgeschäften nach dem von dem Aufsichtsrath festzustellenden Reglement ob.

Artikel 56.

Die Censoren werden nicht besoldet; sie erhalten jedoch Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

D. Direktion.

Artikel 57.

Die unmittelbare Leitung der Bankgeschäfte, so wie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Aktionären und dritten Personen ist einer Direktion übertragen.

Die Direktion besteht aus einem oder mehreren Direktoren und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern. Der Aufsichtsrath bezeichnet den Direktor, welcher den Vorsitz in der Direktion führt. Die Mitglieder der Direktion werden von dem Aufsichtsrathe ernannt. Sie dürfen keine Nebengeschäfte betreiben. Außer ihrem festen Gehalte können den Beamten der Bank durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, Remunerationen zukommen, welche jedoch zusammen fünf Prozent von dem Reingewinn, welcher sich nach Abzug der laut Artikel 34 bestimmten 4 Prozent ergibt, nicht übersteigen dürfen. Ihre Anstellungsverhältnisse, Kautionsleistungen und Bezüge werden durch Verträge, welche der Aufsichtsrath mit ihnen abschließt, bestimmt.

Artikel 58.

Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft, für welche je zwei Mitglieder unterzeichnen. Es ist bekannt zu machen, Artikel 32, welche Personen für die Firma gültig unterzeichnen.

Artikel 59.

Der kollegialischen Behandlung in der Direktion unterliegen die Gegenstände, welche der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind, ferner die Aufstellung von Kreditlisten für Diskontirung und Ankauf von

Wechseln, welche den Censoren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind und endlich solche Gegenstände, die in der Geschäftsordnung, welche der Aufsichtsrath zu genehmigen hat, bezeichnet werden können.

So lange die Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreibt, vertheilt der Vorsitzende der Direktion die Funktionen unter die Mitglieder derselben.

Artikel 60.

Die Sitzungen der Direktion werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 61.

Der Vorsitzende der Direktion wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bei. Die übrigen Mitglieder der Direktion erscheinen darin nur auf besondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen. Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direktion persönlich betreffen, ist keines derselben, ausgenommen auf besondere Einladung zugegen.

Artikel 62.

Die Anstellung des Kassiers, der mit Unterschrift betrauten Beamten, so wie die Anstellung derjenigen andern Beamten, welche einen Gehalt von mehr als Eintausend Gulden beziehen, geht von dem Aufsichtsrathe aus, welchem die Direktion Vorschläge machen kann.

Die übrigen Beamten, Gehülfen und Diener der Bank werden von der Direktion angestellt.

Artikel 63.

Mitglied einer Bankbehörde der badischen Bank kann Derjenige nicht sein, welcher bei einer andern Bank oder einer auf Bankprinzipien beruhenden Anstalt in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär theilhaftig ist, oder dessen Handlungsgehilfen eine solche Eigenschaft bekleidet.

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 64.

Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer, wenn nicht vorher die Generalversammlung eine Verlängerung derselben beschlossen und die Großherzogliche Regierung den Beschluß genehmigt hat;
- 2) vor Ablauf der Dauer
 - a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 45 Absatz 3 die Auflösung beschließt. In diesem Falle ernannt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche mit dem Aufsichtsrathe die Liquidationskommission bilden;
 - b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Viertel oder mehr vermindert ist.

Artikel 65.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiva flüssig gemacht und damit zunächst die Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Passiva getilgt, und die Ueberschüsse in angemessenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationskommission zurückgegeben. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Die Inhaber der Noten werden durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 32) zur Einlieferung gegen Erhebung des Betrags binnen drei Monaten aufgefordert. Die eingegangenen Noten werden von einem Notar vernichtet. Nach Ablauf der Präklusivfrist wird der baare Gegenwerth der nicht vorgezeigten Noten gerichtlich deponirt. Es wird alsdann eine gerichtliche Ediktalladung an alle Inhaber derselben erwirkt und nach Ablauf der Ediktalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmasse gezogen. Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidationskommission berufen.

VIII. Verhältnisse zur Staatsregierung.

Artikel 66.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Staates. Die Großherzogliche Regierung übt die Aufsicht unmittelbar und ständig durch das von ihr zu ernennende Mitglied des Aufsichtsrathes (Artikel 49) oder durch dessen Stellvertreter mittelst der ihnen statutenmäßig zugetheilten Befugnisse. Durch dieselben erhält die Großherzogliche Regierung fortwährend Kenntniß von dem Stande und dem Geschäftsbetriebe der Bank. Außerdem ist es ihr unbenommen, zu den Generalversammlungen, wie zu der Einsichtsnahme in die Verhältnisse der Bank außerordentliche Kommissäre zu entsenden.

IX. Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 67.

Der badische Handelstag ernimmt ungefähr 40 Mitglieder, welche das Gründungs-Comité der badischen Bank bilden und das Recht haben, sich durch Cooptation zu verstärken.

Dieses Gesamt-Gründungs-Comité wählt sodann aus seiner Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuß von zwölf Mitgliedern, welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur definitiven Erwählung des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung besorgt. Dieser Ausschuß ist mit Aufnahme der Aktienzeichnungen und mit den Einleitungen zur Eröffnung der Geschäfte beauftragt und vereinigt in sich alle Rechte, welche das Statut dem Aufsichtsrathe und der Direktion beilegt.

Artikel 68.

Nachdem die erste Hälfte des Aktienkapitals durch Zeichnung von fünfzehntausend Aktien emittirt und die erste Einzahlung von zwanzig Prozent dieses Aktienkapitals geleistet ist, beruft der geschäftsleitende Ausschuß sofort eine konstituierende Generalversammlung der Aktionäre, welche den definitiven Aufsichtsrath (Artikel 47) wählt und die Zeit des Beginnes der Geschäfte bestimmt.

Artikel 69.

Werden die Geschäfte der Bank im Laufe des Jahres 1865 eröffnet, so bildet die Zeit vom Tage der Eröffnung bis zum 31. Dezember 1866 die erste Bilanzperiode.

Artikel 70.

Dem in Artikel 67 bezeichneten geschäftsleitenden Ausschuss wird, und zwar mit dem Rechte der Substitution Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modificationen der Statuten, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, geeigneten Falls einzuwilligen und die desfalls erforderlichen Urkunden rechtskräftig und gültig für sämtliche Gesellschafter, beziehungsweise Aktionäre zu vollziehen.

Für die Richtigkeit:

Dürr. v. Mollenbec. Homberger.

Schriftführer des vierten Badischen Handelstags.

